

**Kommission für die Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens
in Kärnten
beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst**

**Die Reform des Minderheiten-Schulwesens
in Kärnten**

**Bericht über die Maßnahmen und Ergebnisse während der dreijährigen Einführungsphase
hinsichtlich der in der Minderheiten-Schulgesetz-Novelle für Kärnten, BGBl. Nr. 326/1988,
vorgesehenen Neuerungen**

Wien, Oktober 1991

**Kommission für die Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens
in Kärnten
beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst**

**Die Reform des Minderheiten-Schulwesens
in Kärnten**

**Bericht über die Maßnahmen und Ergebnisse während der dreijährigen Einführungsphase
hinsichtlich der in der Minderheiten-Schulgesetz-Novelle für Kärnten, BGBl. Nr. 326/1988,
vorgesehenen Neuerungen**

Medieninhaber und Herausgeber: BMUK, Gruppe I/A, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

**Hergestellt in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung des
Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, Abteilung I/Klagenfurt**

Autoren

Die einzelnen Kapitel dieses Berichtes wurden auf der Grundlage eingehender Beratungen und im Einvernehmen mit der Gesamtkommission von folgenden Autoren gestaltet:

„Kurzfassung der Beratungsergebnisse“, „Vorbemerkungen“ und „Einleitende Feststellungen“: Dr. Klaus Satzke

„Vorbereitende und begleitende Maßnahmen im ersten Jahr der Reform“:
Dr. Dieter Antoni

„Lehrplanentwicklung“: Dr. Wilhelm Wolf

„Zur Entwicklung der Didaktischen Werkstätten“: Univ.-Prof. Dr. Dietmar Larcher

„Zweitlehrerausbildung“: Dr. Dieter Antoni

„Fragen des Zweitlehrereinsatzes“: Dr. Klaus Satzke

„Arbeitsmaterialien und Schulbücher“: Dr. Dieter Antoni/Dr. Theodor Domej

„Maßnahmen zur Förderung der Zweisprachigkeit“: Univ.-Prof. Dr. Dietmar Larcher/
Prof. Thomas Ogris/Dr. Wilhelm Wolf

„Klassenbildung und Klassenweiterführung“ sowie „Zusätzliche Beratungsthemen der Kommission“: Dr. Klaus Satzke

Die statistischen Unterlagen stammen vom Leiter der Abteilung für das Minderheiten-Schulwesen beim Landesschulrat für Kärnten, Herrn Reg. Rat Franz Wiegele.

Wichtige Tischvorlagen und Konzepte wurden von Herrn Landesschulinspektor HR Ernst Weihs verfaßt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Resümee des Berichtes	7
Kurzfassung der Beratungsergebnisse	9
Mitglieder der Kommission für die Angelegenheiten des Minderheiten- Schulwesens in Kärnten	17
Der Bericht im einzelnen	19
Vorbemerkungen	21
1. Einleitende Feststellungen	27
2. Vorbereitende und begleitende Maßnahmen im 1. Jahr	35
2.1 Konzepterstellung	35
2.2 Information der Schulaufsicht	35
2.3 Information der Schulleiter und Lehrer	35
2.4 Raumsicherstellung	36
2.5 Sicherstellung der personellen Ressourcen (Zweitlehrer)	37
2.6 Ausbildung der Zweitlehrer	37
2.7 Einrichtung Didaktischer Werkstätten	38
2.8 Kennzahlen am Beginn der Reform (Schüler-, Klassen-, Raumsituation)	40
2.9 Zusammenfassung	41
3. Lehrplanentwicklung	43
3.0 Vorbemerkung	43
3.1 Volksschule	43
3.1.1 Der neue Volksschullehrplan im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes (Minderheiten-Lehrplan) ...	44
3.1.2 Zur Novellierung des Volksschullehrplans 1986 (nicht Minderheiten-Lehrplan)	50
3.2 Lehrplan der Hauptschule (nicht Minderheiten-Lehrplan)	54
3.3 Zum administrativen Ablauf	57
3.4 Zusammenfassung	57
4. Zur Entwicklung der Didaktischen Werkstätten	59
4.1 Aufgabe und Vorbilder	59
4.2 Entwicklung und erste Erfahrungen	59
4.3 Aktivitäten	61
4.4 Ungelöste Probleme	62
4.5 Zukunftsperspektiven	63
4.6 Vorschläge	64
5. Zweitlehrerausbildung	65
5.1 Rechtliche Grundlagen und administrative Maßnahmen	65
5.2 Die inhaltliche Struktur der Aus- und Fortbildung	66
5.3 Die didaktische Struktur der Zweitlehrerausbildung	66
5.4 Erfahrungen mit der Zweitlehrerausbildung für das Schuljahr 1988/89	67

5.5	Erfahrungen mit der Zweitlehrerausbildung für das Schuljahr 1989/90	67
5.6	Die Zweitlehrerausbildung für das Schuljahr 1990/91	68
5.7	Die Zusatzausbildung für Zweitlehrer an der Pädagogischen Akademie	69
5.8	Ausbildung zum zweisprachigen Lehrer für Absolventen des Zusatzstudiums zum Zweitlehrer (Bausteinsystem)	70
5.9	Zusammenfassung	71
6.	Fragen des Zweitlehrereinsatzes	73
6.1	Übernahme von Leiterreststunden und unverbindlichen Übungen an zweisprachigen Volksschulen durch den Zweitlehrer	73
6.1.1	Ausgangslage	73
6.1.2	Problemstellung	73
6.1.3	Zum Konfliktfall	74
6.1.4	Rechtsexpertise	75
6.2	Zusammenfassung	77
7.	Arbeitsmaterialien und Schulbücher	79
7.1	Arbeitsmaterialien	79
7.2	Schulbuchsituation	79
7.3	Zusammenfassung	80
8.	Maßnahmen zur Förderung der Zweisprachigkeit sowie gemeinschaftsfördernde Maßnahmen im Unterricht bzw. im schulischen Umfeld	83
8.1	Soziolinguistische Überlegungen zum Mehrheits-Minderheits-Verhältnis	83
8.2	Vorschläge	86
8.2.1	Maßnahmen im Unterricht	86
8.2.2	Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen	87
8.2.3	Schulpartnerschaft	87
8.2.3.1	Gemeinsame Aktivitäten in der Schule	87
8.2.3.2	Aktivitäten im soziokulturellen Umfeld der Schule	88
8.2.3.3	Schulbezogene außerschulische Kontaktnahmen	88
8.2.3.4	Interkulturelle Aktivitäten außerschulischer Kulturträger für die Schulen	89
8.2.4	Empfehlungen, über die Schule hinausgehend	89
8.3	Zusammenfassung	90
9.	Klassenbildung und Klassenweiterführung	93
9.1	Problemfelder	93
9.2	Rechtliche Grundlagen	94
9.3	Interpretation	94
9.4	Zusammenfassung	95
10.	Zusätzliche Beratungsthemen der Kommission	97
10.1	Ausstellung von zweisprachigen Zeugnissen	97
10.2	Besetzung von Leiterstellen an zweisprachigen Schulen	98

10.3	Fragen der Qualifikation für den zweisprachigen Unterricht ...	98
10.4	Lehrerfortbildung	100
Anhang	103

Beilagenverzeichnis (Dokumente siehe Beilagenband)

- Beilage 1:** Bundesgesetz vom 8. Juni 1988, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden
- Beilage 2:** Das Kärntner Pädagogenmodell vom 28.5.1986
- Beilage 3:** Zwischenbericht der Expertenkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport vom 30. 9. 1987
- Beilage 4:** Rundschreiben Nr. 33/88 vom 27. 9. 1988 der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport (Einrichtung einer Kommission beim BMUKS)
- Beilage 5:** Mitglieder der "Kommission für Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten" beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, gem. Rundschreiben Nr. 33/88 vom 27. 9. 1988
- Beilage 6:** Termine der Sitzungen¹⁾ der Hauptkommission
- Beilage 7:** Neuordnung des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten. Vorschläge für die Realisierung jener Maßnahmen, die die Mitarbeit der Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung vorsehen
- Beilage 8:** Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen (BGBl. Nr. 511/1988)
- Beilage 9:** Didaktische Werkstätten. Arbeitspapier zur Aufgabenstellung, zur Arbeit und zur Organisation Didaktischer Werkstätten im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten
- Beilage 10:** Lehrgang zur Einführung und Vorbereitung von Lehrern für den Unterricht an zweisprachigen Schulen nach dem Minderheiten-Schulgesetz 1988
- Beilage 11:** Zusatzqualifikation für Volksschullehrer. Ergebnisse der Unterkommission zur "Zusatzqualifikation von Volksschullehrern/innen"
- Beilage 12:** Anmerkungen zu dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen, die zweisprachigen Volksschullehrer betreffend
- Beilage 13:** Ausbildung zum zweisprachigen Lehrer für Absolventen des Zusatzstudiums zum Zweitlehrer/Vorschläge zu einem Erweiterungsstudium
- Beilage 14:** Gutachten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, betreffend die Übernahme von Leiterreststunden an zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen) durch den Zweitlehrer
- Beilage 15:** Entwicklung offener Unterrichtsmaterialien für den zweisprachigen Unterricht beim Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung

1) Die Protokolle zu den Kommissionssitzungen wurden aus Platzgründen diesem Bericht nicht angeschlossen.

- Beilage 16:** Didaktische Werkstätten/Didaktične Delavnice (Teilnehmerzahlen)
- Beilage 17:** Gutachten von Dr. André Alvarado-Dupuy betreffend die Übernahme von Leiterreststunden an zweisprachigen Volksschulen durch den Zweitlehrer
- Beilage 18:** Vorschlag für den Einsatz des Zweitlehrers in nur einer Klasse im Zusammenhang mit der Abgabe von Leiterreststunden
- Beilage 19:** Erlässe Nr. 20 und 21 des Landesschulrates für Kärnten betreffend die Regelung des zweisprachigen Unterrichtes in Kärnten
- Beilage 20:** Enquete zur Objektivierung bei Schulleiterbesetzungen in Kärnten: Spezielles Sonderprofil - Volksschulleiter an zweisprachigen Schulen
- Beilage 21:** Fortbildungsveranstaltungen des Pädagogischen Institutes des Bundes in Kärnten
- Beilage 22:** Schreiben des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten vom 20.6.1991
- Beilage 23:** Schreiben des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Kärnten zur Information von Kommissionsmitgliedern vor Ort
- Beilage 24:** Antrag des Kommissionsmitgliedes Dir. Franz Kukovica zur Diskussion über Fragen der Leiterbesetzung
- Beilage 25:** Ausbildung zum zweisprachigen Lehrer für Slowenisch, BGBl. Nr. 17/1986
- Beilage 26:** Lehrplan-Entwurf für den Zusatzunterricht zum Zweitlehrer (wird derzeit im Rahmen der aktuellen Fachgebiete angeboten)

Die angeführten Beilagen befinden sich im Beilagenband.

Resümee des Berichtes

.

KURZFASSUNG DER BERATUNGSERGEBNISSE

Im folgenden soll ein konzentrierter Überblick über die wichtigsten Beratungsergebnisse der beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst eingerichteten Kommission für Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten geboten werden. Es liegt im Wesen einer derartigen Zusammenfassung, daß vor allem die kritischen Feststellungen im Vordergrund stehen. Im letzten Punkt dieser Übersicht wird daher der Versuch unternommen, das Verhältnis der positiven und kritischen Aussagen zur Schulentwicklung des Minderheiten-Schulwesens der letzten drei Jahre einer entsprechenden Gewichtung zu unterziehen.

Das nachfolgende Resümee gliedert sich zunächst in Feststellungen über das erste Jahr der Reform (A), an die sich dann eine Beurteilung des gesamten Beobachtungszeitraumes anschließt (B). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß zwar die einführenden und begleitenden Maßnahmen im wesentlichen zielführend und - im Sinne einer organisatorisch-administrativen Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen - auch erfolgreich waren, jedoch - über den gesamten Beobachtungszeitraum betrachtet - eine Reihe von gravierenden Problembereichen festgestellt wurde (siehe insbesondere Teil B der Kurzzusammenfassung), deren Bewältigung eine wesentliche Voraussetzung für eine positive Schulentwicklung im Bereich des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten ist.

A. Das erste Jahr der Reform

1. Das erste Beobachtungs- und Berichtsjahr (das Schuljahr 1988/89) war durch den knappen Zeitraum geprägt, der für vorbereitende Maßnahmen zur Realisierung der neuen Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes zur Verfügung stand. Weiters ist in Rechnung zu stellen, daß die dem Gesetzesbeschluß vorangegangenen Debatten auf den verschiedensten lokalen sowie landes- und bundespolitischen Ebenen ein zwar empirisch im Detail nicht belegbares, aber zweifellos vorhandenes Klima der Verunsicherung an den Schulen geschaffen haben.
2. Die von der Schulbehörde gesetzten vorbereitenden Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Zeitraumes als ausreichend zu bezeichnen, wengleich sich die Information der Betroffenen im wesentlichen auf die Weitergabe der neuen unterrichtsorganisatorischen Bestimmungen beschränkte. Die daraus resultierenden Defizite eines die gesetzlichen Intentionen auch erklärenden und interpretierenden Diskurses konnten erst im Verlauf des Schuljahres 1989/90 schrittweise ausgeglichen werden.
3. Die über Kärnten hinausgehende öffentliche Diskussion konzentrierte sich insbesondere auf mögliche Vorgänge der Teilung bzw. Trennung von Klassen, auf daraus möglicherweise re-

sultierende bauliche Maßnahmen sowie auf Fragen der Zusammenarbeit von Klassenlehrern und Zweitlehrern *) in integriert geführten Klassen.

Im wesentlichen konnte festgestellt werden, daß es zu keinem Rückgang bei den Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht kam, eine befürchtete massive Ausweitung von Klassenteilungen aufgrund der Eröffnungszahl 9 (bei jeweils 9 "angemeldeten" bzw. "nicht angemeldeten" Schülern) ausblieb, bauliche Maßnahmen (gewissermaßen als Symbol der Trennung) nur vereinzelt erforderlich waren (Näheres siehe Seite 36) und die Zusammenarbeit von Klassenlehrern und Zweitlehrern im großen und ganzen ohne größere Konflikte anlief.

Dies gilt mit der Einschränkung, daß punktuell heftig und zum Teil sehr erregt geführte Debatten über Klassenbildungsvorgänge, Klassenteilungen, Raumprobleme etc. abliefen.

Es zeigte sich, daß die an einzelnen Schulorten aufgrund der komplizierten Gesetzeslage auftauchenden Fragen und Probleme umgehend an höhere Instanzen weitergeleitet wurden, deren Entscheidung allerdings in etlichen Fällen Gegenstand neuerlicher Diskussionen wurde. Manches spricht dafür, das Abwägen des Für und Wider bestimmter Maßnahmen sowie das Finden von Lösungswegen - im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen - dem Schulort selbst zu überlassen. Dies setzt allerdings ein - im ersten Jahr der Reform eher selten anzutreffendes - ruhiges, an den Sachfragen orientiertes Diskussionsklima voraus.

4. In dieser zweifellos heiklen Phase der Einführung wurde die **Ausbildung zum Zweitlehrer** kaum in Frage gestellt. Gewiß hat dazu beigetragen, daß alle Zweitlehrer auf freiwilliger Basis einen 20-stündigen Slowenischkurs besuchten und im Rahmen des verpflichtenden Angebotes eine Einführung in das "Kulturgut der Slowenen" erhielten.

Die Einrichtung der sogenannten **Didaktischen Werkstätten** stieß im organisatorischen Bereich (Standortwahl, Auswahl der Referenten) vereinzelt auf Schwierigkeiten, hat sich aber im gesamten betrachtet als wichtige Maßnahme der laufenden Lehrerfortbildung bewährt.

Die oben bereits erwähnten **Klassenbildungs- bzw. Teilungsvorgänge** haben ebenfalls Zündstoff für Diskussionen auf lokaler Ebene über schulorganisatorische Probleme geboten und Debatten ausgelöst, die manchmal stellvertretend für unterschiedliche Auffassungen über die gegebene oder mangelnde Realisierbarkeit der neuen gesetzlichen Bestimmungen standen. Beispielsweise führten die aus der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 20 resultierenden Klassenteilungen zu heftigen Auseinandersetzungen in weiterer Folge zur Frage, ob die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in einer der beiden Klassen konzentriert oder in beide parallele Klassen integriert werden sollten. Es darf angenommen werden, daß die im Rahmen der Kommission durchgeführten Beratungen zwischen Behör-

*) Aufgrund der unterschiedlichen Textverfasser und Textquellen, die dem vorliegenden Bericht zugrunde liegen, war eine einheitliche geschlechtsspezifische Verwendung von Funktionsbezeichnungen nicht möglich. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher im folgenden Angehörige beiderlei Geschlechts und verstehen sich als geschlechtsneutral.

denvertretern und Vertretern der slowenischen Volksgruppe einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Einsicht lieferten, daß weder durch eine wachsende Zahl von zentralen Regelungsbestimmungen noch durch abstrakte Behördenentscheidungen die erforderlichen standortspezifischen Lösungen erleichtert werden.

5. Die Zusammenarbeit von Klassenlehrern und Zweitlehrern ist im ersten Jahr der Einführung ohne größere Konflikte abgelaufen. Daran dürfte das praktizierte System einer flexiblen Teambildung auf der Grundlage eines teilweise gemeinsamen Besuches von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Ausbildung/Fortbildung beigetragen haben.

Diese Feststellungen werden zwar nicht auf der Grundlage von wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen getroffen, beziehen sich aber auf eine intensive Diskussion von Beobachtungen und Feststellungen innerhalb und außerhalb der Kommission.

Mit den Punkten 1 bis 5 wurde der Versuch unternommen, Merkmale/Ergebnisse der Schulentwicklung im ersten Jahr der Realisierung des neuen Minderheiten-Schulgesetzes darzustellen, welche Grundlagen für eine Gesamtbeurteilung einzelner ausgewählter Bereiche innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraumes sein sollen. Es muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die organisatorisch-administrative Bewältigung der Umsetzungsprobleme keinen Blankoscheck für eine positive Weiterentwicklung darstellt. Insbesondere die Zusammenarbeit von Klassenlehrer und Zweitlehrer im Sinne eines echten Lehrerteams stößt auf die Grenzen der unterschiedlichen Ausbildung und sollte daher - wie unter B näher ausgeführt - schrittweise erweitert werden. Als ebenso problematisch ist die geringe Zahl an konkreten Kooperationsformen zwischen parallelen Klassen für "angemeldete" und "nicht angemeldete" Schüler anzusehen. Hier sind - wie unter B bzw. unter Punkt 8 näher ausgeführt - dringend entsprechende Impulse für gemeinschaftsfördernde Maßnahmen erforderlich.

B. Beurteilung des gesamten Beobachtungszeitraumes

Während die Reihenfolge der einzelnen Kapitel dieses Berichtes im wesentlichen der Themenabfolge bei den Kommissionsberatungen entspricht, soll in der vorliegenden Zusammenfassung zwischen Anregungen/Empfehlungen/Kritik zu inhaltlichen Fragen der Reform, zu deren Rahmenbedingungen und zu deren weiterführenden Maßnahmen unterschieden werden:

- ▶ Die im § 16 Abs. 1 der Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz, BGBl. Nr. 326/1988, enthaltenen Feststellungen über den zweisprachigen Unterricht lassen eine Interpretation zu, die mit der Formulierung "*. . . ist der gesamte Unterricht . . . in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; . . .*" nicht unbedingt alle Unterrichtsgegenstände einschließt (siehe Ausführungen im Kapitel 6). Es wird die Auffassung vertreten, daß - vor allem im Zusammenhang mit der Verwendung von Zweitlehrern - ein dringender Bedarf

nach einer eindeutig interpretierbaren gesetzlichen Formulierung besteht, die festschreibt, daß der gesamte Unterricht in allen Unterrichtsgegenständen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen ist.

- ▶ In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die im § 48 Abs. 4a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 idF BGBl. Nr. 326/1988 enthaltene Formulierung *"Zweitlehrer sind nach Möglichkeit im vollen Ausmaß ihrer ... Lehrverpflichtung zu verwenden, wozu ihnen erforderlichenfalls vorrangig die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Leiterreststunden ... zu übertragen sind"* wesentlich zur Problematik des Einsatzes von Zweitlehrern in Klassen mit zweisprachigem Unterricht beiträgt bzw. in Widerspruch zu den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 im Minderheiten-Schulgesetz geraten kann. Es wird empfohlen, auf den Begriff "vorrangig" in der oben zitierten Textstelle zu verzichten sowie eine Umreihung des Begriffes "Leiterreststunden" an die letzte Stelle vorzunehmen. Damit soll eine Verwendung von Zweitlehrern bei Leiterreststunden auf ein notwendiges Minimum reduziert werden.
- ▶ Nach Ansicht der Kommission können günstigere Einsatzmöglichkeiten für Zweitlehrer unter Ausschöpfung der vollen Lehrverpflichtung gesichert werden, wenn der Rahmen des Zweitlehrereinsatzes je Klasse (Unter- bzw. Obergrenze) mit acht bis sechzehn Wochenstunden (derzeit zehn bis vierzehn Wochenstunden) festgelegt wird. Eine derartige Regelung müßte allerdings die parallele Verwendung eines Zweitlehrers in drei Klassen ausschließen.
- ▶ Die Regelungen über die neuen Klassenschülerzahlen bzw. Schülergruppengrößen sind zumindest als schwer überblickbar zu bezeichnen. Zweifellos stellt die hohe Regelungsdichte in Verbindung mit Interpretationsschwierigkeiten am Schulort ein latentes Konfliktpotential dar. Es wird daher eine Vereinfachung der Bestimmungen in diesem Bereich dringend empfohlen. Ausdrücklich hingewiesen wird auf den möglichen Widerspruch der Bestimmungen von Art. II der Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz (siehe auch Kapitel 9.2, Seite 95, Punkt 7) mit den Bestimmungen von § 16 a, Z. 1 (Mindestzahl 7) derselben Novelle.
- ▶ Die Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz hat für die erste bis dritte Schulstufe besondere organisatorische Regelungen (Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl, Parallelklassen, Zweitlehrer) geschaffen. Die Kommission ist der Auffassung, daß - zumindest in einzelnen Fällen - die aus den organisatorischen Umstellungen von der dritten in die vierte Klasse resultierenden pädagogischen Konsequenzen (insbesondere Klassen- und Gruppenzusammenlegungen bzw. -trennungen) außerordentlich problematisch sind. Es wird daher vorgeschlagen, Voraussetzungen für ein fallweises Aufrechterhalten der bestehenden Lerngruppen auch auf der vierten Schulstufe sowohl auf der legislativen Ebene als auch durch entsprechende Vorsorgen im Stellenplan zu schaffen.

- ▶ Seitens der Kommission wird begrüßt, daß in der Novelle zum Lehrplan für die Minderheiten-Volksschulen ausdrücklich das " ... *kooperative Zusammenwirken der beiden Lehrer ...* " (siehe Seite 45 f) vorausgesetzt und näher beschrieben ist. Es erscheint allerdings schwer erklärbar, warum dieses Verständnis von gemeinsamer Unterrichtsarbeit an keiner Stelle der Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz zumindest angedeutet wird.

Aus der faktisch gegebenen Zusammenarbeit wird die Forderung abgeleitet, daß bei Realisierung des gemeinsamen Unterrichtes mit einem Zweitlehrer auch der jeweilige Klassenlehrer einen Anspruch im Sinne von § 48 Abs. 4a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes ("Verminderung der Lehrverpflichtung um eine Wochenstunde") erhalten sollte.

- ▶ Die Lehrplanentwicklung betreffend wird der rasche Abschluß der Arbeiten am geplanten Lehrplan für Slowenisch empfohlen, der modernen Gesichtspunkten eines qualifizierten Sprachunterrichtes gerecht werden muß.

Nach wie vor fehlt eine umfassende Darstellung der Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes in den Lehrplänen. Forschungsvorhaben sollten ausreichend unterstützt und gefördert werden, um eine hier zweifellos vorhandene Lücke zu schließen.

- ▶ Didaktische Werkstätten und andere Formen der Lehrerfortbildung erfüllen und erfüllen eine wichtige Funktion bei der Sicherstellung einer pädagogisch erfolgreichen Zusammenarbeit der beiden Lehrer. Bei der Weiterentwicklung dieser Einrichtung wäre allerdings dringend für eine echte Freiwilligkeit der Teilnahme an den Angeboten (somit auch für Zweitlehrer) zu sorgen und eine deutliche von den Teilnehmern selbst beeinflusste Planung und Durchführung sicherzustellen.
- ▶ Trotz mancher Fortschritte bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Unterrichtsmaterialien kann die derzeit gegebene Situation nicht als befriedigend bezeichnet werden. Das Angebot an Schulbüchern für den slowenischsprachigen Unterricht ist zu gering. Es fehlen Konzepte für offen strukturierte, flexibel einsetzbare Schulbücher und Arbeitsmaterialien. Wirksame Impulse für derartige Neuentwicklungen könnten nach der Ansicht der Kommission nur von einer kurzfristig einzusetzenden interethnischen Arbeitsgruppe in Verbindung mit neuen Formen der Autorenförderung ausgehen.
- ▶ Durch die Aufnahme des interkulturellen Lernens in die allgemeinen Lehrpläne der Volksschulen und Hauptschulen unter ausdrücklichem Hinweis auf die in Österreich bestehenden Volksgruppen ist eine wichtige Voraussetzung für die Behandlung solcher Themen in allen Schulbüchern geschaffen worden. Die Kommission ist allerdings der Überzeugung, daß nur

ein ausdrücklicher schriftlicher Hinweis an die Verlage bzw. die Approbationskommissionen schrittweise zu einer Adaptierung der Lehrwerke führen wird.

- ▶ Im Zusammenhang mit der im Minderheiten-Schulgesetz und in den Lehrplänen ausdrücklich genannten **klassenübergreifenden gemeinschaftsfördernden Maßnahmen** für zweisprachige und deutschsprachige Klassen derselben Schule ist festzustellen, daß der Kommission **relativ wenige konkrete Vorhaben bekannt wurden**. Es ergibt sich der Eindruck, daß derartige Maßnahmen - sollen sie sich nicht auf gemeinsame Feste und Feiern beschränken - die Realisierung von Formen eines klassenübergreifenden Projektunterrichtes voraussetzen. Dies wiederum setzt eine entsprechende Qualifizierung der betreffenden Lehrer, einen unbelasteten Umgang mit beiden Sprachen, insbesondere aber auch die einem derartigen Vorhaben gegenüber aufgeschlossene Schulgemeinschaft voraus. Die Kommission ist der Auffassung, daß in Zukunft vermehrte Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Realisierung derartiger - die gesamte Schulgemeinschaft erfassende - Vorhaben von der konzeptiven Seite wie auch durch Sicherung entsprechender Rahmenbedingungen zu erleichtern.

- ▶ Weiterreichende **Maßnahmen zur Förderung der Zweisprachigkeit** sind der Kommission nicht bekannt geworden. Allerdings hat sich in den vergangenen Jahren aufgrund der gesamteuropäischen sowie verschiedener innerstaatlicher Entwicklungen in einzelnen Ländern ein wesentlich gesteigertes Interesse an den sogenannten Nachbarsprachen ergeben. Positiv zu vermerken ist, daß die Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht steigen und der Vorgang der Einschreibungen bzw. der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht im Schuljahr 1990/91 ohne größere Probleme vor sich gegangen zu sein scheint. **Trotz dieser erfreulichen Entwicklung sieht die Kommission einen dringenden Bedarf nach einer besseren Information und Motivation der Eltern bei der Schülereinschreibung sowie viele derzeit noch ungenützte Möglichkeiten zu gemeinsamen Aktivitäten in den verschiedensten Bereichen (Medienverbund-Sendereihen, vergleichende internationale Studien zur Zweisprachigkeit, Symposien etwa zur Bilingualismusforschung, ein mit professionellen Methoden erstelltes Werbekonzept . . .)**.

Abschließend erscheint es notwendig, einige Aussagen zu Fragen einer Gesamtbewertung des zurückliegenden dreijährigen Schulentwicklungsprozesses im Bereich des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten zu machen. Dabei kann es allerdings nicht darum gehen, einen schwierigen, komplexen und vielschichtigen Prozeß nun in ein eindimensionales Bewertungsschema zu pressen. Grundsätzlich sah die Kommission auch ihre primäre Aufgabe darin, Hauptentwicklungslinien der durch die Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz eingeleiteten Veränderungen im einzelnen sorgfältig zu analysieren, da es in dem dem Gesetzesbeschluß vorausgehenden Zeit-

raum genügend Pauschalannahmen über die Zukunft gegeben hatte. Dennoch kann auf folgende, die schulische Gesamtsituation charakterisierende Eindrücke verwiesen werden:

- * Innerhalb des Beobachtungszeitraumes konnte eine allgemeine Verbesserung der schulischen Lernbedingungen festgestellt werden.
- * Das Zweilehrersystem scheint bei entsprechender Kooperation von Klassenlehrer und Zweitlehrer günstigere Voraussetzungen zu schaffen für eine positive Bewältigung der Aufgabe, zum zweisprachigen Unterricht angemeldete und nicht angemeldete Schüler gemeinsam in einer Klasse zu unterrichten.
- * Die Möglichkeit zur Bildung von einsprachigen Parallelklassen hat zu keinem sprunghaften Ansteigen derartiger Klassen geführt. Eine klassenübergreifende Zusammenarbeit scheint allerdings derzeit noch auf größere Schwierigkeiten zu stoßen.
- * Die Kommissionsarbeit hat zahlreiche Hinweise dafür gebracht, daß die Neuerungen im Minderheiten-Schulgesetz noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden können. Weitere legislative Verbesserungen erscheinen notwendig.
- * Die Kommissionsarbeit hat viele konkrete Vorschläge gebracht, um die Rahmenbedingungen, unter denen zweisprachiger Unterricht an den Minderheiten-Volksschulen in Kärnten erfolgt, wesentlich verbessern zu können. Diese sollten rasch in die Realität umgesetzt werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Kommission bereit ist, die hier begonnene Entwicklungsarbeit fortzusetzen.

**Mitglieder der Kommission für die Angelegenheiten des
Minderheiten-Schulwesens in Kärnten**

Hofrat Dr. Dieter ANTONI

Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung, Abteilung I

Dr. Theodor DOMEJ

Pädagogisches Institut des Bundes in Kärnten

OStR Mag. Dr. Anton FEINIG

Landesschulrat für Kärnten

Univ.-Prof. Dr. Günther HÖDL

Universität für Bildungswissenschaften/Klagenfurt

Dir. Franz KUKOVICA

Volksschule Sittersdorf

Univ.-Prof. Dr. Dietmar LARCHER

Universität für Bildungswissenschaften/Klagenfurt

Dir. Johann MILLONIG

Volksschule St. Jakob im Rosental

Prof. Thomas OGRIS

Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten

Bezirksschulinspektor Albin PALASSER

Bezirksschulrat Klagenfurt-Land

Bezirksschulinspektor Adolf RAUP

Bezirksschulrat Villach-Land

Prof. Hugo REINPRECHT

Amtsführender Präsident des Landesschulrates für Kärnten

HD Erich SILLA

Schloßberg Griffen

Oberrat Dr. Heinz TICHY

Bundeskanzleramt

Landesamtsdirektor Dr. Ralf UNKART

Amt der Kärntner Landesregierung

Hofrat Dr. Reginald VOSPERNIK

Bundesgymnasium für Slowenen in Klagenfurt

Landesschulinspektor Hofrat Ernst WEIHS

Landesschulrat für Kärnten

Gesandte Dr. Edda WEISS

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bezirksschulinspektor Reg. Rat Franz WIEGELE

Landesschulrat für Kärnten

Dr. Günther WOSCHITZ

Amt der Kärntner Landesregierung

Vorsitz:

GL Ministerialrat Dr. Klaus SATZKE

Geschäftsführung:

Oberrat Dr. Wilhelm WOLF

Der Bericht im einzelnen

VORBEMERKUNGEN

Die von Frau Bundesministerin Dr. Hilde Hawlicek mit Rundschreiben Nr. 33/88 vom 27. 9. 1988 eingesetzte

Kommission für die Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten

legt hiemit den gemäß EntschlieÙung des Nationalrates vom 8. 6. 1988 geforderten

Bericht über die Auswirkungen der in der Novelle des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 326/1988, vorgesehenen Neuregelungen nach einer dreijährigen Einführungsphase

vor.

Um den schulgeschichtlichen Zusammenhang dieser komplexen Materie etwas auszuleuchten, seien im folgenden zunächst die wichtigsten rechtlichen und bildungspolitischen Schritte hinsichtlich des Kärntner Minderheiten-Schulwesens ab 1945 in ihren Grundzügen aufgezeigt.

Die wichtigsten gesetzlichen und bildungspolitischen Veränderungen des Kärntner Minderheiten-Schulwesens seit 1945

1. Die Verordnung der provisorischen Kärntner Landesregierung vom 3. Oktober 1945 in der Fassung des Beschlusses vom 31. Oktober 1945 zur Neugestaltung der zweisprachigen Volksschulen im südlichen Gebiete Kärntens, Verordnungsblatt für das Schulwesen in Kärnten Nr. 1/1946:

Diese Verordnung hatte für alle Kinder in Südkärnten ohne Unterschied, ob sie der Minderheit*) oder der Mehrheit angehören, Unterricht in deutscher und slowenischer Sprache verpflichtend festgelegt.

2. Artikel VII, Z 1 und Z 2 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955:

Die auf die Schule bezogenen Bestimmungen des Staatsvertrages lauten: *"Österreichische Staatsangehörige der slowenischen . . . Minderheiten in Kärnten . . . haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer . . . Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische . . . Schulen errichtet werden."*

*) In der historischen Übersicht bzw. bei der Zitierung von Gesetzestexten wird "Minderheit" als terminus legalis verwendet.

3. Die Erlässe des Landesschulrates für Kärnten vom 22.9.1958, Zl. 4.337/58, vom 27.10.1958, Zl. 4.964/58 und vom 11.11.1958, Zl. 5.468/58 (Beilage 19):

Diese Erlässe, die die unter Punkt 1 zitierte Verordnung des Jahres 1945 modifizierten, eröffneten für jene Eltern, die für ihre Kinder nicht die Unterrichtssprache Slowenisch wünschten, die Möglichkeit, die Kinder vom zweisprachigen Unterricht abzumelden.

4. Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten vom 19.3.1959, BGBl. Nr. 101/1959, auf der Grundlage des Staatsvertrages (siehe Punkt 2, Seite 21):

Mit Inkrafttreten des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten wurde die Verordnung über die Neugestaltung des zweisprachigen Schulwesens im südlichen Gebiete Kärntens aus 1945 (siehe Punkt 1) und die auf diese Verordnung folgenden Erlässe aus 1958 (siehe Punkt 3 oben) aufgehoben.

Unter anderem wird in diesem Gesetz geregelt:

- ▶ Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in jenen Volksschulen, an denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht zweisprachig erteilt worden ist, zu gewähren, sofern dies der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist. Für die von ihren gesetzlichen Vertretern zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder können folgende Formen von Volks- und Hauptschulen oder Klassen und Abteilungen an Volks- und Hauptschulen geführt werden:
 - a) Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache;
 - b) Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen), worunter im Sinne dieses Bundesgesetzes auch in Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtete Volksschulklassen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulklassen) und in Volksschulklassen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtete Abteilungen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulabteilungen) zu verstehen sind;
 - c) Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind.
 - ▶ An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; von der vierten Schulstufe an ist der Unterricht . . . in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen.
5. Das Kärntner Ausführungsgesetz (LGBl. f. Kärnten Nr. 44/1959) zum Minderheiten-Schulgesetz:

Mit diesem Gesetz wurden jene Schulen festgelegt, die "für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommen." Es sind dies jene Schulen, an denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 tatsächlich nach der Verordnung zur Neugestaltung der zweisprachigen Volksschulen aus 1945 (siehe Punkt 1, Seite 21) unterrichtet wurde.

In der Schulrealität Kärntens kam es im Bereich der zweisprachigen Volksschulen ausschließlich zur Einrichtung von Klassen und Abteilungen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache.

Die daraus resultierende Lernorganisation prägte in den folgenden Jahren einen wesentlichen Teil der Debatte über den Unterricht an diesen Schulen.

6. Beiträge zur schulpolitischen und schulrechtlichen Debatte bis zur Novelle des Minderheiten-Schulgesetzes im Jahre 1988:

Am 30. 11. 1983 wurde von der Freiheitlichen Partei Österreichs im Kärntner Landtag als Initiativantrag der Entwurf eines Landesgesetzes, der eine Veränderung der Situation im Minderheiten-Schulwesen zum Ziele hatte, eingebracht. Da der Antrag im Verlauf der 24. Gesetzgebungsperiode des Kärntner Landtages keine Erledigung fand, wurde er zu Beginn der 25. Gesetzgebungsperiode neuerlich eingebracht.

Eine am 8. 12. 1983 beschlossene Petition des Kärntner Abwehrkämpferbundes wurde am 16. 12. 1983 dem Kärntner Landtag überreicht und zum Verhandlungsgegenstand erklärt.

Am 14. 6. 1984 wurde ein vom Kärntner Heimatdienst initiiertes Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens nach den Bestimmungen des Kärntner Volksbegehrensgesetzes bei der Landeswahlbehörde eingebracht. Innerhalb der Eintragungsfrist vom 29. 8. bis 1. 9. 1984 haben 8, 87 % der Stimmberechtigten das Volksbegehren unterstützt. Die Landesregierung hatte daraufhin das Volksbegehren nach § 21 des Volksbegehrensgesetzes dem Kärntner Landtag als Gesetzesvorschlag vorzulegen (31. 10. 1984).

Am 17. 12. 1984 wurde den Mitgliedern der Ausschüsse des Kärntner Landtages ein Gutachten des Verfassungsdienstes beim Amt der Kärntner Landesregierung überreicht.

Am 30. 5. 1985 legte eine Juristenkommission unter der Federführung des Bundeskanzleramtes / Verfassungsdienst dem Bundeskanzler ein "Gutachten zu Rechtsfragen des Minderheitenschulwesens in Kärnten" vor.

Am 18. 3. 1986 stimmte der Ausschuß des Kärntner Landtages der Errichtung einer Pädagogenkommission auf Landesebene zu. Die Kommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen am 3. 6. 1986 abgeschlossen und darüber berichtet (siehe Beilage 2).

Am 26. 2. 1987 behandelte der Kärntner Landtag den Initiativantrag der Freiheitlichen Partei Österreichs, die Petition des Kärntner Heimatdienstes und das Volksbegehren, wobei alle drei Anliegen abgelehnt wurden. In derselben Sitzung des Kärntner Landtages gab es eine politische Zustimmung zum sogenannten "Kärntner Pädagogenmodell" und eine Resolution an die Bundesregierung mit dem Inhalt, eine Neuordnung des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten auf der Grundlage dieses Modells zu bewirken.

In der Folge wurde beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport eine Expertenkommission eingesetzt, die am 30. 9. 1987 einen Zwischenbericht vorlegte (siehe Beilage 3).

Das Ergebnis der Beratungen der Expertenkommission in der Form dieses Zwischenberichtes bildete die Grundlage des Einvernehmens der Bundes- und Landesparteiobmänner von der Sozialistischen Partei Österreichs, der Österreichischen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei Österreichs über die Reform der Minderheitenschule in Kärnten.

Am 22. 10. 1987 brachten die Abgeordneten Dr. Jörg Haider, Mag. Herbert Haupt und Alois Huber im Nationalrat einen Entschließungsantrag betreffend Minderheitenschulgesetz für Kärnten 120/A(E) ein, der die Inkraftsetzung einer endgültigen Neuregelung des Kärntner Minderheiten-Schulwesens auf der Grundlage des "Pädagogenmodells" mit Beginn des Schuljahres 1988/89 zum Gegenstand hat. Der Antrag wurde dem Unterrichtsausschuß zugewiesen und dort in der Sitzung am 31. 5. 1988 behandelt.

Am 22. 3. 1988 wurde von den Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Dkfm. DDr. Friedrich König, Dr. Jörg Haider, Hans Matzenauer, Mag. Gerhard Schäffer und Genossen im Nationalrat ein Initiativantrag (155/A) betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Minderheitenschulgesetz für Kärnten geändert wird, eingebracht.

Am 22. 3. 1988 überreichte der Abgeordnete Karel Smolle gemäß § 100 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates eine Petition der Kärntner Einheitsliste (Petition Nr. 23).

Am 23. 3. 1988 nahm der Unterrichtsausschuß sowohl den Antrag 155/A als auch die Petition Nr. 23 erstmals in Verhandlung. In dieser Sitzung wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung der Materie einen Unterausschuß einzusetzen, der sich in der Folge in insgesamt vier Arbeitssitzungen mit dem Kärntner Minderheiten-Schulgesetz befaßte. Den Verhandlungen im Unterausschuß wurde der Initiativantrag 155/A zugrunde gelegt, zu dem Abgeordneter Smolle Abänderungs- und Zusatzvorschläge einbrachte.

Am 28. 4. 1988 wurden im Unterausschuß als Experten Dr. Reginald Vospornik, Dr. Josef Feldner, Landtagsabgeordneter Erich Silla, Bürgermeister Bezirksschulinspektor Thomas Miklau, Professor Hugo Reinprecht, 2. Landtagspräsident Leo Uster, Landesschulinspektor Ernst Weihs, Bezirksschulinspektor Regierungsrat Franz Wiegele sowie der Landesamtsdirektor Hofrat Dr. Ralf Unkart gehört.

Am 31. 5. 1988 berichtete der Abgeordnete Mag. Gerhard Schäffer dem Unterrichtsausschuß über die Verhandlungen im Unterausschuß, bei denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte. In dieser Sitzung des Unterrichtsausschusses wurde auch ein von den Abgeordneten Dr. Jörg Haider, Mag. Herbert Haupt und Alois Huber am 22. 10. 1987 eingebrachter Entschließungsantrag betreffend ein Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten in Verhandlung genommen. Nach der sich an die Berichte anschließenden Debatte wurde bei der Abstimmung der Initiativantrag 155/A unter Berücksichtigung eines umfassenden gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Hans Matzenauer, Mag. Gerhard Schäffer und Mag. Herbert Haupt einstimmig angenommen.

Weiters fand eine von den Abgeordneten Hans Matzenauer, Mag. Gerhard Schäffer, Mag. Herbert Haupt und Karel Smolle vorgelegte EntschlieÙung die einstimmige Annahme des Ausschusses.

In dieser Sitzung traf der UnterrichtsausschuÙ einvernehmliche Feststellungen zur schriftlichen Mitteilung des Landeshauptmannes von Kärnten, betreffend die Ausbildung der Zweitlehrer und deren Anstellung.

Damit konnten der Gesetzesentwurf und die beigefügte EntschlieÙung dem Nationalrat zur Annahme vorgelegt werden.

Am 8. 6. 1988 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wurde, beschlossen (Bundesgesetz vom 8. 6. 1988, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden, BGBl. Nr. 326/1988; Beilage 1)

Am 28. 6. 1990 wurde eine weitere Novelle des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 420/1990, beschlossen (Beilage 1), die u. a. den zweisprachigen Unterricht neben den gem. § 10 festgelegten Schulen auch bei einem nachhaltigen Bedarf in anderen Gebieten festlegt. Das entsprechende Ausführungsgesetz vom 13. 12. 1990 wurde im Landesgesetzblatt Nr. 33/91 kundgemacht.

1. EINLEITENDE FESTSTELLUNGEN

Mit Rundschreiben Nr. 33/88 vom 27. 9. 1988 (siehe Beilage 4) wurde von Frau Bundesministerin Dr. Hilde Hawlicek die "Kommission für Angelegenheiten des Minderheitenschulwesens in Kärnten" beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport eingerichtet.

Damit wurde der EntschlieÙung des Nationalrates vom 8. 6. 1988, im Zusammenhang mit der BeschluÙfassung der Novelle des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 326/1988, entsprochen:

EntschlieÙung

Im Zusammenhang mit der BeschluÙfassung des Bundesgesetzes, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird, wird der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ersucht,

- 1. beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport eine Kommission einzurichten, die während der dreijährigen Einführungsphase der vorgesehenen Neuregelungen deren Durchführung einschließlich der vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen beobachtet, diskutiert und hinsichtlich ihrer pädagogischen Wirksamkeit auswertet, beurteilt und dokumentiert. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat über das Ergebnis der Tätigkeit der Kommission dem Nationalrat einen Bericht zu erstatten.*
- 2. Weiters wird der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ersucht, für die Entwicklung und Aufbereitung sowie neuesten pädagogischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechende Erneuerung von Unterrichtsmitteln für den zweisprachigen Unterricht sowie den Slowenischunterricht im Bereich des Minderheiten-Schulwesens Sorge zu tragen.*

Die Zusammensetzung der Kommission (siehe Beilage 5) sieht einen Vorsitzenden, einen Vorsitzenden-Stellvertreter, einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter des Geschäftsführers sowie folgende ständige Mitglieder vor: je zwei Vertreter des Zentralverbandes der Slowenischen Organisationen und des Rates der Kärntner Slowenen, zwei Vertreter des Landesschulrates für Kärnten, zwei Vertreter des Amtes der Kärntner Landesregierung, einen von der Rektorenkonferenz zu bestellenden Hochschullehrer, einen Vertreter des Bundeskanzleramtes, einen Vertreter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, einen Vertreter der Universität für Bildungswissenschaften und einen weiteren Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport.

Mit Beginn des Kalenderjahres 1989 wurde die Kommission um je einen Vertreter der in den Kärntner Landtag gewählten Parteien sowie um weitere Vertreter der slowenischen Volksgruppe erweitert.

Im oben genannten Rundschreiben Nr. 33/88 werden der Kommission folgende Problem-bereiche zur näheren Untersuchung aufgetragen:

1. Legistische und organisatorische Grundlagen des Unterrichts an zweisprachigen Schulen
2. Pädagogische Rahmenbedingungen des Unterrichts an zweisprachigen Schulen
3. Aktuelle Fragen und Maßnahmen der Schulentwicklung
4. Allgemeine Fragen zur Novelle des Kärntner Minderheiten-Schulgesetzes, BGBl. Nr. 326/1988, und zum Bericht des Unterrichtsausschusses sowie zu der EntschlieÙung des Nationalrates (NR: GP XVII IA 155/A und 120/A AB 617 Seite 65).

Ferner wird festgelegt, daÙ die Kommission nach drei Jahren in Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrates einen Gesamtbericht zu erstellen hat.

Im Verlauf der nunmehr über sechs Semester wirksamen neuen Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes fanden insgesamt 15 Hauptkommissionssitzungen (Termine siehe Beilage 6) sowie diverse Beratungen in Untergruppierungen statt, deren Ergebnisse im vorliegenden Bericht zusammengefaÙt werden.

Allgemeine Charakteristik der Aufgabenstellungen

Aufgrund der oben näher ausgeführten Untersuchungsbereiche ergeben sich für die Kommission zwei miteinander eng verknüpfte Aufgabenstellungen:

- ▶ Beobachtungen und Feststellungen zur Art und Weise der Vorbereitung und Durchführung der vorgesehenen Neuregelungen
- ▶ Auswertung, Beurteilung und Dokumentation der pädagogischen Wirksamkeit.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang

- ▶ auf die zum Teil deskriptiven Aufgaben und die damit verbundenen Probleme der Auswahl und Gewichtung
- ▶ auf die zum Teil beurteilend-bewertenden Aufgaben und die damit verbundenen Probleme der Entwicklung eines objektiven Beurteilungsrasters im pädagogischen Feld
- ▶ auf die Schwierigkeit, längerfristig zu erwartende Verbesserungen in der Kürze der dieser Kommission zur Verfügung stehenden Zeit zu bewerten (z. B. Einstellungen, Meinungsbildungen im Umfeld der Schule).

Ebenso bedeutsam erscheint, daÙ eine völlig isolierte Behandlung der durch die gegenständliche Gesetzesnovelle eingeführten Neuerungen weder möglich noch sinnvoll gewesen wäre, sondern die Veränderungen in größerem Zusammenhang einer "gewachsenen" Schulsituation mit allen ihren gegebenen Vorzügen und Schwächen zu beurteilen waren.

Grundsätzlich besteht Konsens darüber, daß die wesentlichen pädagogisch relevanten Veränderungen charakterisiert sind durch

- ▶ Neuregelungen über die Lerngruppengrößen (Klassenschülerhöchstzahlen) an zweisprachigen Volksschulen
- ▶ das Vorsehen eines Zweitlehrers in Klassen der 1. - 3. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden
- ▶ Impulse für eine Lehrplan-Novellierung, die insbesondere Fragen der Didaktik des zweisprachigen Unterrichts, des interkulturellen Lernens sowie klassenübergreifende, gemeinschaftsfördernde Maßnahmen zwischen einsprachig und zweisprachig geführten Klassen einer Schule zu berücksichtigen hat.

An Begleitmaßnahmen sehen die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die Entschliebung des Nationalrates

- ▶ neben der oben skizzierten Lehrplanreform
- ▶ spezielle Vorbereitungs- und Fortbildungskurse für die zu bestellenden Zweitlehrer
- ▶ die Entwicklung und Aufbereitung von Unterrichtsmitteln für den zweisprachigen Unterricht und
- ▶ die Einrichtung der gegenständlichen Kommission vor.

An speziellen Rahmenbedingungen zur Realisierung dieser Aufgaben sind

- ▶ im novellierten Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten (BGBl. Nr. 326/1988) neben den Zahlen für die Lerngruppengrößen (Klassenschülerhöchstzahl, Parallelklassen, Förderunterricht in Slowenisch) Festlegungen über das Wochenstundenausmaß der Verwendung eines Zweitlehrers (Art. I) bzw. über Möglichkeiten des Abweichens von diesen Organisationsregelungen aus besonderen Gründen (Art. II) sowie Regelungen über das Inkrafttreten des Gesetzes enthalten
- ▶ im novellierten Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (Art. III, BGBl. Nr. 326/1988) Festlegungen über die Lehrverpflichtung der Zweitlehrer
- ▶ im novellierten Gehaltsgesetz (Art. IV, BGBl. Nr. 326/1988)
- ▶ sowie im novellierten Vertragsbedienstetengesetz (Art. V, BGBl. Nr. 326/1988) Festlegungen über die Dienstzulagen von Lehrern mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen bzw. für Zweitlehrer mit einer Zusatzausbildung in Slowenisch enthalten.

Neben der Berücksichtigung der konkreten legislatischen Veränderungen sowie des speziellen Arbeitsauftrages an die Kommission durch den Nationalrat bzw. den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport erweist es sich zur Erfüllung der an die Kommissionsarbeit

gerichteten Erwartungen auch als notwendig, die mit den intendierten Veränderungen verbundenen konkreten Reformmaßnahmen zu bewerten.

Unter Berücksichtigung dieses Aspekts sind qualitative Verbesserungen der konkreten Schul- und Lernsituation der Kinder in zumindest folgenden vier Problembereichen möglich:

- Durch Einbeziehung eines Zweitlehrers in "integrierte Klassen" soll es zu einer besseren Individualisierung und Differenzierung des Unterrichtes im Interesse der für den zweisprachigen Unterricht angemeldeten sowie der nicht angemeldeten Schüler kommen. Diese Erwartungen gründen sich auf die Vorteile, die sich aus kleineren Lerngruppen und den Möglichkeiten/Chancen einer Zusammenarbeit der beiden unterrichtenden Lehrer und - daraus resultierend - einer höheren Qualität des Unterrichtes ergeben.
- Auch an die Bildung von Parallelklassen sind die oben genannten Erwartungen zu stellen, wobei aber durch klassenübergreifende, gemeinschaftsfördernde Maßnahmen ausreichende Möglichkeiten zum sozialen und interkulturellen Lernen zu sichern sind.
- Der anspruchsvollen Aufgabe, die sich grundsätzlich für den Unterricht an zweisprachigen Schulen stellt, wird durch eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 20 entsprochen. Auch daraus ist die Erwartung abzuleiten, daß sowohl im Bereich des kognitiven Lernerfolges als auch des sozialen und interkulturellen Lernens günstigere schulische Lernbedingungen erzielt werden.
- Neben den organisatorisch-personellen Maßnahmen ist auch zu berücksichtigen, daß durch die größere Vielfalt der Lernorganisation (parallele Lerngruppen, Zweitlehrereinsatz in unterschiedlichem Umfang) besser auf die standortspezifischen Situationen reagiert werden könnte, was insgesamt zu einer besseren Einschätzung/Bewertung der schulischen Bemühungen durch die unmittelbar betroffenen Eltern und die interessierte Öffentlichkeit führen sollte.

Diese Erwartungen sind als kritische Fragen an die Reform - vergleichbar mit Hypothesen eines wissenschaftlichen Versuchskonzeptes - zu verstehen und nehmen zu erwartende (günstige) Ergebnisse nicht vorweg.

Den positiven Reformerwartungen könnten beispielsweise die folgenden Befürchtungen gegenübergestellt werden:

- Absinken der Anzahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht
- Entfremdung zwischen Angemeldeten und Nichtangemeldeten durch Parallelklassenbildung bzw. Gruppenbildung nach unterrichtssprachlichen Kriterien, die durch kompensatorische klassenübergreifende gemeinschaftsbildende Maßnahmen nicht aufgehoben werden kann
- schrittweise Erosion der Position und Funktion des zweisprachigen Lehrers

- Probleme mit Zweitlehrern, die der slowenischen Sprache nur mangelhaft mächtig sind und sich daher vor allem den deutschsprachigen Kindern zuwenden müssen (Trend zu einer Trennung nach unterrichtssprachlichen Gesichtspunkten durch die "Hintertüre")
- sozialpsychologische Überforderung des einzelnen durch das Teamteaching, insbesondere, wenn zwei Lehrer in ihrer personalen und/oder pädagogisch-didaktischen Konstellation einander nicht ergänzen können.

Neben der Beobachtung und Beurteilung der Reformmaßnahmen bzw. der befürchteten negativen Auswirkungen müßte insbesondere analysiert werden, ob die vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen rechtzeitig, sachgerecht und entsprechend flexibel erfolgten.

Weiters wäre der Frage nachzugehen, ob bei der Durchführung der Reformvorhaben unvorhersehbare bzw. unbeabsichtigte Nebenwirkungen auftreten, die die Gesamtreform beeinträchtigen.

Zusammenfassend werden bei den einzelnen Kapiteln Vorschläge formuliert, die zu einer besseren Realisierung der Reformabsichten beitragen könnten.

Es erscheint notwendig, zum Abschluß dieser einleitenden Überlegungen einige Aussagen über die generellen Bedingungen zu treffen, unter denen die Realisierung des novellierten Minderheiten-Schulgesetzes vor sich ging:

Zweifellos war die zur Verfügung stehende Zeit für die Vorbereitung der Maßnahmen für das Schuljahr 1988/89 außerordentlich kurz. Allerdings muß dies auch als Konsequenz der schwierigen Bemühungen um eine möglichst breite parlamentarische Einigung (auch unter Einbeziehung von nicht im Parlament vertretenen Gruppierungen durch Hearings) gesehen werden.

Einige Kommissionsmitglieder bedauerten in diesem Zusammenhang, daß es nicht zur Einrichtung entsprechender Schulversuche gekommen ist.

Die vorausgehende, durchaus nicht auf das Parlament allein beschränkte Diskussion war, insgesamt betrachtet, für eine solide Vertrauensbasis, die die Schule immer benötigt, zweifellos belastend. Die Debatte über nicht ausverhandelte "Ergebnisse" und vermutete Folgewirkungen einzelner Maßnahmen hatte zu einer starken Verunsicherung bei Eltern und Lehrern geführt und ein hohes Ausmaß an Skepsis und Mißtrauen bei den Betroffenen erzeugt.

Dies erklärt auch, warum zunächst über die tatsächlichen Reformelemente bei den unmittelbar Betroffenen ein geringer Kenntnisstand gegeben war. Die notwendige informelle

Weitergabe der wesentlichen Inhalte des neuen Minderheiten-Schulgesetzes sowie der konkreten schulischen Konsequenzen - insbesondere an die Eltern - ging nicht zuletzt deshalb nur zögernd vor sich, weil man sich nicht frühzeitig für oder gegen die neuen Regelungen aussprechen wollte. Eine der Ursachen war ferner, daß das Gesetz - über die Kärntner Grenzen hinaus - entweder als Regelung für die nicht angemeldeten, deutschsprachigen Schüler (ein eigener Lehrer für diese Schülergruppe) oder als Regelung gegen die soziale Integration (generelle Teilung in Parallelklassen) mißverstanden wurde.

Eher übersehen wurde in dieser Phase der Meinungsbildung die eigentlich zentrale Frage einer funktionierenden Zusammenarbeit von Klassenlehrern und Zweitlehrern. Positiv zu vermerken ist, daß die "Ausbildungskurse" für Zweitlehrer weitgehend reibungslos abliefen und insbesondere auch die Slowenisch-Kurse (gewissermaßen als Signal für die Bereitschaft zur Zusammenarbeit) nahezu von allen Zweitlehrern besucht wurden.

Ein endgültiges Urteil über die Zusammenarbeit von Klassenlehrer und Zweitlehrer läßt sich auch jetzt noch nicht fällen, jedoch war die Kooperation gerade in den Anfangsmonaten der Reform von Faktoren belastet, die seither deutlich in den Hintergrund getreten sind. Immerhin wurde hier - sieht man von einigen inhaltlich anders gelagerten Schulversuchen ab - erstmals in Österreich ein Zweilehrer-System im Regelschulwesen realisiert. Ohne Zweifel hat diese Maßnahme für eine Reihe von Lehrern attraktive Möglichkeiten für ein Unterrichten "im Team" eröffnet, wobei auch die Gefahren des Scheiterns bei einander nicht ergänzenden Persönlichkeiten gesehen werden mußten. Solange dieses mögliche Scheitern (das in anderen Berufen zwar nicht Regel - aber jedenfalls auch nicht Krisenfall ist) zum Maß für die Güte eines Gesetzes wird, so lange stellt diese neue Unterrichtsform ein gewisses Wagnis dar.

Die enge Zusammenarbeit im Team macht somit ein Hilfs- und Auffangnetz bei auftretenden Problemen notwendig. Die Didaktischen Werkstätten konnten diese Aufgabe in manchen Bereichen erfüllen, wenngleich auch sie nicht immer das richtige Ausspracheforum für zunächst verborgene Konflikte im Persönlichkeitsbereich sein konnten. Im einschlägigen Kapitel dieses Berichtes wird ausführlich auf die Didaktischen Werkstätten eingegangen; hier sei nur angemerkt, daß damit in Österreich eine Form der Lehrerfortbildung geschaffen wurde, die vom Anspruch her auf der Höhe der erziehungswissenschaftlichen Erkenntnisse steht und in der praktischen Realisierung jedenfalls internationale Maßstäbe nicht scheuen muß.

Bei Schwierigkeiten im Teambildungsvorgang, aber auch aus verständlichen persönlichen Interessenslagen ist mit einer gewissen Fluktuation der Zweitlehrer auch in Zukunft zu rechnen.

Dies stellt zweifellos für die Minderheitenschule ein Problem dar, kann sich aber für das übrige Kärntner Schulwesen (Lehrer mit Teamerfahrung) durchaus positiv auswirken.

Die deutliche Senkung der Klassenschülerzahl hat für die pädagogische Arbeit viel gebracht; selbst diese Maßnahme hat aber überall dort, wo die Bildung neuer Klassen zur Frage der "Aufteilung" von "angemeldeten Schülern" auf mehrere Klassen führte, Kritik hervorgerufen. Die auch im übrigen Schulwesen heiklen Fragen der "Klassengeometrie" werden im zweisprachigen Schulwesen nur allzu oft zum Anlaß für lokale, häufiger noch regionale Auseinandersetzungen. Grundsätzlich wird bei solchen Auseinandersetzungen der Mangel einer funktionierenden Schulpartnerschaft deutlich, die derartige Fragen zwar auch nicht immer konfliktfrei zu lösen vermag, aber doch als ihr ureigenstes Problem anzusehen hätte, das entsprechend den örtlichen Interessen und Erfordernissen im eigenen Bereich gelöst werden sollte. Hier erscheint allerdings der Hinweis notwendig, daß dieses Fehlen einer aktiv mitgestaltenden Schulgemeinde durchaus nicht auf das zweisprachige Schulwesen beschränkt ist, ihr in diesem Bereich aber ohne Zweifel besondere Bedeutung zukommt.

Noch viel stärkere Beachtung fand der Vorgang der Bildung von Parallelklassen, der aus der Teilungszahl über 20 bzw. der Eröffnungszahl 9 (jeweils neun zum zweisprachigen Unterricht angemeldete bzw. nicht angemeldete Schüler) resultiert. Ein Blick in die Schulstatistik des Landesschulrates für Kärnten zeigt, daß in jenen Schulen, in welchen Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht vorlagen, im Schuljahr 1988/89 die Zahl der Parallelklassen von 43 auf 63 gestiegen ist, die sich wiederum in 17 rein zweisprachige, 17 einsprachige und 29 integrierte Klassen aufteilten. Die 129 Normalklassen setzten sich aus 116 integrierten und 13 rein zweisprachigen Klassen zusammen. Demnach ergaben sich in Summe 145 (83 %) integrierte und 30 (17 %) rein zweisprachige Klassen. Diese keinesfalls dramatische Entwicklung überrascht dann nicht, wenn man bedenkt, daß die Bildung von ein- bzw. zweisprachigen Parallelklassen, sofern die Klassenschülerhöchstzahl überschritten wurde, gang und gäbe war. In diesem Zusammenhang erscheint der Hinweis notwendig, daß die starren gesetzlichen Regelungen über Gruppenbildungsvorgänge in einem gewissen Widerspruch zur Erkenntnis stehen, daß flexible und mobile, in der Hand der Schule liegende Gruppenbildungen den modernen Anforderungen an Unterricht besser entsprechen. Es bedarf durchaus nicht alleine der Erfahrung im Minderheitenschulwesen, um sich für die weitere Zukunft hier ein offeneres System vorstellen zu können.

2. VORBEREITENDE UND BEGLEITENDE MASSNAHMEN IM ERSTEN JAHR

Am 8. 6. 1988 hat der Nationalrat die Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten beschlossen. Wesentliche Teile sollten bereits mit 1. 9. 1988 in Kraft treten. Die sofortige Inangriffnahme zahlreicher Vorbereitungsmaßnahmen (Konzepterstellung, Information der Schulaufsicht, Information der Schulleiter und Lehrer, Raumsicherstellung, Rekrutierung der Zweitlehrer, Ausbildung der Zweitlehrer u.a.m.) war zu diesem Zeitpunkt vorranglich. Wie diese Maßnahmen im einzelnen bewältigt wurden, wird in der Folge dargestellt.

2.1 Konzepterstellung

In enger Kooperation mit der Schulabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, dem Landesschulrat für Kärnten (Pflichtschulabteilung und Minderheitenschulabteilung) sowie dem Pädagogischen Institut des Bundes in Kärnten einerseits und der Pflichtschulabteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport andererseits wurde seitens der Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung ein Maßnahmenkatalog (siehe Beilage 7) erstellt, auf dessen Grundlage die Reform der zweisprachigen Volksschulen Kärntens erfolgen sollte.

2.2 Information der Schulaufsicht

Unmittelbar nach Beschlußfassung der Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz 1988 wurden die zuständigen Schulaufsichtsbeamten umfassend über alle geplanten und in Vorbereitung befindlichen Reformmaßnahmen informiert.

In diesem Kreis kam es auch in der Folge zu regelmäßigen Absprachen hinsichtlich der Vorbereitung der organisatorischen, personellen und pädagogischen Notwendigkeiten.

2.3 Information der Schulleiter und Lehrer

Als nächster Schritt wurden alle betroffenen Schulleiter über den Inhalt der Neuregelungen in Schulleiterkonferenzen informiert:

- ▶ am 21. 6. 1988 im Schulaufsichtsbezirk Völkermarkt
- ▶ am 22. 6. 1988 im Schulaufsichtsbezirk Villach-Land
- ▶ am 23. 6. 1988 im Schulaufsichtsbezirk Klagenfurt - Land
- ▶ am 24. 6. 1988 im Schulaufsichtsbezirk Villach-Stadt
- ▶ am 05. 7. 1988 im Schulaufsichtsbezirk Hermagor.

Darüber hinaus wurden die Schulleiter angewiesen, in Hauskonferenzen allen Lehrern im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes

- ▶ das Bundesgesetz vom 8. 6. 1988, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden, BGBl. Nr. 326/1988
- ▶ das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959
- ▶ das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 641/1987
- ▶ das Gehaltsgesetz, BGBl. Nr. 54/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 288/1988
- ▶ und das Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 289/1988

vorzustellen und erforderlichenfalls Details umfassend zu diskutieren.

Schließlich wurden alle genannten gesetzlichen Neuregelungen von nahezu allen Lehrern nachweislich zur Kenntnis genommen. Schulleiter und Lehrer sollten in der Folge auch die wichtige Aufgabe der Elterninformation übernehmen.

Schulaufsichtsbeamte und Experten haben sich bereit erklärt, für Elternveranstaltungen zur Verfügung zu stehen.

2.4 Raumsicherstellung

Zur Überprüfung und Bewältigung der erforderlichen Klassenraumsituation nach der Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz vom 8. 6. 1988 wurde beim Amt der Kärntner Landesregierung am 21. 6. 1988 eine Kommission eingerichtet.

Diese Kommission bestand aus Fachleuten des Amtes der Kärntner Landesregierung, den Beamten der Schulaufsicht sowie aus örtlichen Vertretern (Schulerhalter, Schulleiter). Seitens der Kommission wurde festgestellt, daß Umbau-, Zubau- und Neubaumaßnahmen an insgesamt 20 Schulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes erforderlich sind.

Die ersten Maßnahmen wurden mit Ferienbeginn im Juli 1988 sofort in Angriff genommen. Innerhalb von 2 Monaten wurden von den Schulerhaltern mit Unterstützung des Amtes der Kärntner Landesregierung alle Volksschulen (mit Ausnahme von Schiefing und Ruden) räumlich in die Situation versetzt, einen ordnungsgemäßen gesetzeskonformen Schulbeginn im September 1988 gewährleisten zu können.

Die im Jahre 1988 nicht ganz erledigten Baumaßnahmen wurden 1989 und 1990 fortgesetzt bzw. abgeschlossen.

2.5 Sicherstellung der personellen Ressourcen (Zweitlehrer)

Die Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz 1988 sieht den Einsatz von Zweitlehrern in integrierten Klassen vor. Diese Maßnahme tritt gem. Art. VI Abs. 1 für die Vorschulstufe sowie für die 1. und 2. Schulstufe im Schuljahr 1988/89 in Kraft. Für das Schuljahr 1988/89 waren 40 Zweitlehrer erforderlich. Obwohl es in Kärnten zu diesem Zeitpunkt zahlreiche arbeitslose Volksschullehrer gab, war es nicht möglich, aus diesem Kreis die erforderliche Anzahl von Lehrern zu bekommen. Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung und des Landesschulrates erging daher ein einschlägiges Schreiben an alle jene Volksschullehrer, die lediglich im Besitz eines befristeten Dienstvertrages waren. Ferner wurden jene Volksschullehrer kontaktiert, die um Versetzung in das zweisprachige Gebiet angesucht hatten.

Auch nach diesen Bemühungen hatten sich noch nicht genügend Volksschullehrer zur Übernahme einer Zweitlehrer-Position entschieden. Die Verantwortlichen nahmen daher Kontakt mit den künftigen Absolventen der Volksschullehrerausbildung an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Klagenfurt auf. Weiters waren 2 Lehrer aus der Steiermark bereit, als Zweitlehrer in Kärnten zu arbeiten. So gelang es schließlich, so viele Zweitlehrer zu gewinnen, daß der gesetzlich vorgesehene Einsatz von Zweitlehrern auf der Grundstufe I realisierbar war.

2.6 Ausbildung der Zweitlehrer

Zur gesetzlich vorgesehenen Ausbildung der Zweitlehrer wurde ein spezieller Vorbereitungskurs (siehe Beilage 10) erstellt und in den Monaten Juni, Juli 1988 (1. Pädagogische Woche) und September 1988 (2. Pädagogische Woche) angeboten (siehe Beilage 10).

Dieser Kurs verfolgte drei wesentliche Zielstellungen:

- Zunächst mußten alle Lehrer, die ab dem Schuljahr 1988/89 auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Bestimmungen unterrichten sollten, umfassend über diese informiert werden.
- Weiters waren erste Unterweisungen in den vom Minderheiten-Schulgesetz 1988 festgelegten Fortbildungsbereichen erforderlich.
- Schließlich galt es, Zweitlehrer und Klassenlehrer behutsam zusammenzuführen. Dabei waren insbesondere
 - ▶ Mißverständnisse abzubauen
 - ▶ gegenseitiges Verständnis und Vertrauen grundzulegen
 - ▶ kooperatives Tätigsein zu vermitteln.

Obwohl die Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz 1988 in Art. I Abs. 5 Vorbereitungs- und Fortbildungsmaßnahmen nur für Zweitlehrer vorschreibt, wurden und werden seitens der Schulabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, des Landesschulrates für Kärnten und des Pädagogischen Institutes des Bundes in Kärnten grundsätzlich auch die betroffenen zweisprachigen Klassenlehrer zu allen einschlägigen Veranstaltungen eingeladen. Dies trifft sowohl auf den Vorbereitungskurs im Sommer 1988 als auch auf alle Veranstaltungen in den Didaktischen Werkstätten während des gesamten Schuljahres 1988/89 zu.

Weil Klassen- und Zweitlehrer über weite Strecken im Lehrgang gemeinsam tätig waren, hat man einander kennen und auch schätzen gelernt. Gegen Ende der Vorbereitungsmaßnahmen konnte erreicht werden, daß die Klassen- bzw. Zweitlehrer ihre "Partner" für die gemeinsame Unterrichtsarbeit selbst fanden und sich eigenständig den einzelnen Schulen zuordneten.

Unerwünschte Zuteilungen von Zweitlehrern an einzelne Schulen konnten daher weitgehend unterbleiben. Seitens der Schulabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden alle "Partnerwünsche" ernst genommen und grundsätzlich akzeptiert.

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß alle am Beginn des Schuljahres 1988/89 in Dienst gestellten Zweitlehrer den auf freiwilliger Basis angebotenen Slowenisch-Sprachkurs im Rahmen der Vorbereitungsmaßnahmen besuchten. Motivierend dafür war möglicherweise auch der in Aussicht gestellte unbefristete Dienstvertrag.

2.7 Einrichtung Didaktischer Werkstätten

Im Herbst 1988 wurden im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes neun Didaktische Werkstätten eingerichtet. Die Standorte wurden so gewählt, daß sie von den umliegenden fünf bis acht Schulen ohne allzugroßen Zeitaufwand erreichbar sind (VS St. Leonhard/Siebenbrunn, VS St. Jakob/R., VS Velden, VS Feistritz/R., VS Maria Rain, VS Eisenkappel, VS St. Michael ob Bleiburg, VS Untermitteldorf und VS Ebriach).

Eine zehnte Didaktische Werkstätte wurde im Jänner 1989 an der Pädagogischen Akademie des Bundes Klagenfurt installiert. Die besondere Aufgabe dieser Didaktischen Werkstätte bestand darin, Ideen und Materialien für klassenübergreifende Maßnahmen zu entwickeln.

Didaktische Werkstätten sollten sich als regionale Zentren der Lehrerfortbildung verstehen.

- Sie sollten ein sicherer Freiraum für Lehrer (Zweitlehrer und Klassenlehrer) sein, wo über die Erfahrungen der gemeinsamen Unterrichtsgestaltung (Erfolge, Mißerfolge, Probleme etc.) gesprochen und aus diesem gegenseitigen freien Erfahrungsaustausch persönlicher Gewinn gezogen werden kann.
- Sie sollten offene Wirkungs- und Begegnungsstätten für Lehrer, Eltern, Experten, Beamte der Schulaufsicht u.a. sein, von denen wichtige Impulse für die weitere Entwicklung der zweisprachigen Volksschule ausgehen könnten.
- Sie sollten Arbeitsstätten für alle Lehrer im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes sein, da sie für die gemeinsame Entwicklung und Herstellung vielfältiger Spiel- und Arbeitsmaterialien beste Voraussetzungen bieten.

Lehrerfortbildung in Didaktischen Werkstätten ist somit um Unterstützung, Anregung und Beratung der in den zweisprachigen Schulen tätigen Lehrer bemüht.

Zwei wesentliche Aspekte wurden angestrebt:

1. Das Konzept der Didaktischen Werkstätte sieht Fortbildung unmittelbar am Tätigkeitsort der Lehrer - also in der Schule - vor. Es verfolgt die Absicht, das Geschehen im unterrichtlichen Alltag zu hinterfragen und zu reflektieren, gemeinsam Maßnahmen zu überlegen und Materialien zu entwickeln, die geeignet sind, den Unterricht differenzierter, anregender und kindorientierter zu gestalten.
2. Fortbildung findet außerdem im sozialen Gefüge der Schule statt, d. h., jene Lehrer, die gemeinsam in einer Klasse/Schule unterrichten, also Klassenlehrer und Zweitlehrer, sollen auch die Möglichkeit haben, sich gemeinsam fortzubilden.

Für die besondere Situation im Minderheiten-Schulwesen in Kärnten erscheint es vorteilhaft, daß Lehrer gemeinsam tätig sind. Sie sollten dabei lernen, "behutsam" miteinander umzugehen.

Eine von positiver Einstellung getragene Arbeit und Mitarbeit in der Didaktischen Werkstätte sollte so allen Betroffenen (Schülern, Lehrern, Eltern und Schulbehörde) die entsprechende Beachtung und Wertschätzung ihrer individuellen Interessen und Erwartungen sichern. Darüber hinaus wird sie wesentlich zur Akzeptanz der Neuerungen im zweisprachigen Schulgebiet durch die breite Öffentlichkeit beitragen. (Näheres siehe Seite 59 ff und Beilage 9)

2.8 Kennzahlen am Beginn der Reform (Schüler-, Klassen-, Raumsituation)

Das Schuljahr 1988/89 wurde im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes mit nachstehenden Kennzahlen eröffnet:

- ▶ In den Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes fallen die Bezirke Klagenfurt-Land, Villach-Land, Villach-Stadt, Völkermarkt und Hermagor.
- ▶ In diesen 5 Bezirken bestand an 82 Schulen die Möglichkeit, Kinder zum zweisprachigen Unterricht anzumelden. Im Schuljahr 1988/89 haben sich an 64 Schulen Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet.
- ▶ Insgesamt waren im Schuljahr 1988/89 1096 Schüler/innen zum zweisprachigen Unterricht angemeldet, im Jahr davor waren es 1082 Schüler/innen.

An den 82 Volksschulen, an denen Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht möglich waren, hatten sich

- auf der 1. Schulstufe 301 (283)* Schüler/innen [das sind 20,16 % (19,46%)] aller Schüler der 1. Schulstufe im "Geltungsbereich", zum zweisprachigen Unterricht angemeldet;
- an der Vorschule waren es 63 (32!) Schüler/innen [das sind 19,87%].

Die 64 Schulen, an denen Anmeldungen vorlagen, hatten folgende Organisationsform:

- vierklassig: 41 Schulen
- dreiklassig: 4 Schulen
- zweiklassig: 13 Schulen
- einklassig: 6 Schulen

Die neuen Bestimmungen der Minderheiten-Schulgesetz-Novelle wurden im Schuljahr 1988/89 zunächst für die Grundstufe I (1. und 2. Schulstufe) wirksam. Von den 90 Klassen der Grundstufe I wurden

- 54 Klassen, das sind 61%, integriert geführt
- 24 Klassen entstanden zusätzlich aufgrund der neuen Klassenschülerhöchstzahl 20 und wurden im Regelfall integriert geführt
- 12 Klassen, das sind 13%, wurden als Parallelklassen gem. Z. 2, § 16a des Minderheiten-Schulgesetzes gebildet und einsprachig geführt.

*) Die erste Zahl bezieht sich auf das Schuljahr 1988/89, jene in der Klammer auf das Schuljahr 1987/88.

Der notwendige Schulraum

Eine Kommission, bestehend aus Fachbeamten des Amtes der Kärntner Landesregierung und der zuständigen Schulaufsichtsbeamten, bereiste am 21. 6. 1988 den Bezirk Völkermarkt, am 27. 6. 1988 den Bezirk Klagenfurt-Land, am 28. 6. 1988 den Bezirk Villach-Land. Mit den Gemeinden als Schulerhalter wurden bauliche Notwendigkeiten besprochen. Mit Unterstützung der Kärntner Landesregierung wurde nach einem überlegten Plan der Raumbedarf sichergestellt.

Für das Schuljahr 1988/89: VS Sittersdorf (kleiner Umbau), VS Globasnitz (kleiner Umbau), VS Gallizien (Um- und Zubau), VS Köttmannsdorf (Umbau), VS Ludmannsdorf (Umbau), VS Keutschach (Umbau), VS Schiefing (Neubau, 1. Stufe), VS Gödersdorf (Um- und Zubau), VS Latschach (Um- und Zubau), VS Köstenberg (Umbau), VS Rosegg (kleiner Umbau).

Für das Schuljahr 1989/90: VS Köttmannsdorf (Umbau), VS Ludmannsdorf (Zubau), VS St. Primus (Umbau), VS St. Michael bei Bleiburg (Umbau), VS Edling (Umbau).

Für das Schuljahr 1990/91: VS Gallizien (Fertigstellung), VS Schiefing (Neubau, Fertigstellung), VS Köttmannsdorf (Zubau), VS Rosegg (Neubaubeginn).

2.9 Zusammenfassung

Der Zeitraum, der für die Vorbereitungsmaßnahmen zur Verfügung stand, war äußerst kurz. In den wenigen Wochen ist es dennoch gelungen, die erforderlichen Informationen für die Schulaufsichtsbeamten, die Schulleitungen und die Klassenlehrer sicherzustellen. Auch die erforderliche Vorbereitung der Zweitlehrer konnte rechtzeitig abgeschlossen werden.

Da bis zum Herbst 1988 auch die wichtigsten räumlichen Vorkehrungen getroffen waren, konnte der Schulbeginn 1988/89 ordnungsgemäß und gesetzeskonform erfolgen. Unmittelbar nach Schulbeginn wurden neun Didaktische Werkstätten in Betrieb genommen; hier konnten die betroffenen Lehrer die erforderliche Unterstützung und Aussprachemöglichkeit finden.

3. LEHRPLANENTWICKLUNG

3.0 Vorbemerkung

Zum besseren Verständnis des folgenden Kapitels ist es notwendig, zunächst auf die grundsätzlichen Gegebenheiten bezüglich des Lehrplanes der Grundschule im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes ¹⁾ einzugehen.

Im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes werden die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder nach einem eigenen Lehrplan ¹⁾ unterrichtet. Dieser Lehrplan orientiert sich am Volksschullehrplan 1986 (vergl. hierzu auch Pkt. 3.1.2) und enthält darüber hinaus die für diesen Schulbereich notwendigen speziellen Bestimmungen und Inhalte.

In diesem Kapitel wird daher zu zeigen sein, welche Gründe für eine Novellierung des Minderheiten-Lehrplanes sprachen und welche Konsequenzen sich aus dieser Entwicklung in der Folge für die Lehrpläne der Volks- und Hauptschule ergaben.

Maßgeblich für die Novellierung des Minderheiten-Lehrplanes waren einerseits der durch die Neufassung des Minderheiten-Schulgesetzes gegebene Auftrag und andererseits die Veränderungen im Volksschullehrplan 1986.

3.1 Volksschule

Die Neufassung des § 19, Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, durch die Novelle BGBl. Nr. 326/1988, Art. I, P. 4, sieht vor, daß für den Unterricht an den im Minderheiten-Schulgesetz festgelegten Volks- und Hauptschulen ²⁾ Lehrpläne *„unter Beachtung auf die für die österreichischen Volks- und Hauptschulen allgemein geltenden Lehrpläne unter Zugrundelegung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen“* zu erlassen sind. *„Hiebei ist die Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes darzulegen, der Aspekt des interkulturellen Lernens zu verankern, insbesondere das Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten zu vermitteln, wobei auch klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen mit deutschsprachigen Klassen an derselben Schule vorzusehen sind.“*

-
- 1) Der genaue Titel der Verordnung für die Grundschule lautet: „Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (BGBl. Nr. 118/1966 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 459/1976, Nr. 274/1980, Nr. 169/1984 und Nr. 511/1988). In der Folge wird „Minderheiten-Lehrplan“ als Kurzbezeichnung verwendet.
- 2) Derzeit werden in der Hauptschule keine Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache an Hauptschulen mit deutscher Muttersprache geführt.

Die zu Beginn der 80er Jahre eingeleitete Reform des Lehrplanes für Volksschulen fand ihren vorläufigen Abschluß in der Verordnung vom 3. 7. 1986 (BGBl. Nr. 441/1986). Diese Reform ist vor allem durch folgende allgemeine Zielstellungen gekennzeichnet:

- ▶ die Vermittlung einer für alle Schüler gemeinsamen Elementarbildung,
- ▶ die Priorität förderpädagogischer Grundsätze, insbesondere im Schuleingangsbereich,
- ▶ die Verzahnung von Vorschul- und Grundschulpädagogik
- ▶ und die Berücksichtigung neuer elementardidaktischer Erkenntnisse.

Außerdem wurde in dieser Lehrplannovellierung eine Reihe von Prinzipien verwirklicht, die zum Teil ihre Wurzeln in der Reformpädagogik hat.

Insbesondere betrifft das

- ▶ das Prinzip der Kindgemäßheit
- ▶ das Prinzip der Handlungsorientierung
- ▶ das Prinzip der Offenheit des Unterrichts und der Schule
- ▶ das kompensatorische und emanzipatorische Prinzip
- ▶ das Prinzip einer ausgewogenen Bildung.

Darüber hinaus spricht dieser Lehrplan auch die Frage der Leistungsbeurteilung an, indem Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung als ermutigende Rückmeldung auf den Lernprozeß und nicht als Selektionsinstrument verstanden werden, und fordert die verstärkte Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten.

Der Lehrplan wurde z. T. in mehrjährigen Schulversuchen von mehr als tausend Lehrerinnen und Lehrern in ganz Österreich vor seinem Inkrafttreten erprobt und einer "strukturierten Expertenbefragung" unterzogen. Eine Vorgangsweise, die für die Lehrplanentwicklung im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen für die Zweite Republik beispielhaft ist und die sicherlich auch maßgeblich zu seiner hohen Akzeptanz beigetragen hat.

3.1.1 Der neue Volksschullehrplan im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes (Minderheiten-Lehrplan)

Dieser oa. Lehrplan (siehe Beilage 8) war nun auf den Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes zu übertragen und mit den für diesen Schulbereich typischen Konkretisierungen zu versehen. Damit wurde insofern erstmals der Versuch unternommen, auf Lehrplanebene Aussagen zur methodisch-didaktischen Gestaltung des Unterrichts im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes zu treffen. In diesem Zusammenhang sei

auch darauf hingewiesen, daß das Minderheiten-Schulgesetz in diesen Passagen nicht besonders präzise ist und selbst in den korrespondierenden Fachwissenschaften nur sehr wenige konkrete Anhaltspunkte etwa für zweisprachigen Unterricht zu finden sind.

Klarstellungen bzw. Präzisierungen mußten insbesondere zu folgenden Bereichen geleistet werden:

- ▶ die pädagogisch sinnvolle Zusammenarbeit von zwei Lehrern in einer Klasse
- ▶ die klassenübergreifenden und gemeinschaftsfördernden Maßnahmen
- ▶ den Wert der Zweisprachigkeit
- ▶ das interkulturelle Lernen
- ▶ ansatzweise die Didaktik der Zweisprachigkeit auf Lehrplanebene
- ▶ und die Einrichtung eines speziellen Förderunterrichtes für Slowenisch.

Zu den Veränderungen im einzelnen

In der Folge sollen diese speziellen Bestimmungen hier wiedergegeben werden:

Zwei Lehrer in einer Klasse

Dazu heißt es im Lehrplan, Abschnitt II, "Allgemeinen Bestimmungen für die Grundschule und Volksschuloberstufe", im Punkt 7 u.a.:

"... Zwei Lehrer in einer Klasse

In Klassen der 1. bis 3. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, wird der Unterricht, zeitlich begrenzt, von zwei Lehrern (Klassenlehrer und Zweitlehrer) gemeinsam gestaltet.

Dadurch kann sichergestellt werden, daß unter Bedachtnahme auf die individuellen Lernvoraussetzungen (siehe 1. Didaktischer Grundsatz "Kindgemäßheit und Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen") alle Schüler eine optimale Förderung erhalten.

Während der Anwesenheit des Zweitlehrers wird sich der Klassenlehrer in festzulegenden Unterrichtsphasen vor allem mit den zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schülern in slowenischer Unterrichtssprache befassen.

Die inhaltliche und zeitliche Verteilung der Aufgaben zwischen dem Klassenlehrer und dem Zweitlehrer orientiert sich in den einzelnen Unterrichtsphasen z. B. an der Lehrabsicht, der Anzahl der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler sowie deren Sprachkompetenz in Slowenisch mit der Maßgabe, daß der Unterricht für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler insgesamt in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache erfolgt.

Der Zweitlehrer befaßt sich während dieser Zeit mit den nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern in deutscher Unterrichtssprache.

Darüber hinaus dient die Anwesenheit des Zweitlehrers in der Regel flexiblen Gruppenbildungen, wobei in diesen Unterrichtsphasen die Sprachzugehörigkeit nicht als Differenzierungskriterium gelten kann. Die Zusammensetzung der Gruppen wird nun durch Interesse, Selbsteinschätzung, unterschiedliche Lernvoraussetzungen, Freundschaftsbeziehungen, Lerntempo usw. sowie durch methodische Überlegungen bestimmt.

Hinsichtlich der verschiedenen quantitativen, qualitativen und methodischen Differenzierungsmaßnahmen wird auf die didaktischen Grundsätze (Punkt 7) verwiesen.

In dieser Phase können auch Differenzierungskriterien Platz greifen, die interkulturelles Lernen besonders fördern.

Das kooperative Zusammenwirken der beiden Lehrer hat insbesondere unter den Gesichtspunkten zu erfolgen,

- ▶ *daß momentan auftretenden Lernschwierigkeiten und Lernproblemen bei Schülern umgehend durch Lehrerintervention begegnet werden kann;*
- ▶ *daß die Lernwege bzw. Lernprozesse der Kinder gesteuert, genau beobachtet und protokolliert werden können;*
- ▶ *daß durch individuelle Hilfestellung und Beratung durch den Lehrer die Eigenaktivität (selbständiges Lernen) der Schüler gefördert wird;*
- ▶ *daß gegenstandsspezifische Lern- und Arbeitsformen vermittelt werden können;*
- ▶ *daß die verschiedenen Schülergruppen bei ihrer Arbeit jederzeit Hilfe und Beratung anfordern können;*
- ▶ *daß über kurze Strecken auch mit nur einem Kind gearbeitet werden kann (Intensivförderung);*
- ▶ *daß Kinder ihrer individuellen Lernfähigkeit entsprechend gefördert werden können;*
- ▶ *daß gelegentlich auftretende Störungen des Unterrichts leichter bewältigt werden können;*
- ▶ *u.a.m.*

Diese Art der Unterrichtsgestaltung macht es erforderlich, daß es hinsichtlich der Unterrichtsplanung und der Unterrichtsführung zu regelmäßigen Absprachen sowie zu Reflexionen über den Unterricht zwischen den beiden Lehrern kommt."

Konkretisierung der im Gesetz geforderten klassenübergreifenden und gemeinschaftsfördernden Maßnahmen

Nachdem in der Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz diese Maßnahmen bloß angeführt, deren Zielstellungen jedoch nicht näher erläutert werden, versucht der Lehrplan eine pädagogische Konkretisierung und Interpretation in Punkt 10 der bereits zitierten Allgemeinen Bestimmungen:

„ . . . Klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen

Zum Zwecke des gegenseitigen Verständnisses, der gegenseitigen sprachlichen und kulturellen Wertschätzung und des Abbaues von Vorurteilen sollen besondere Maßnahmen wirksam werden.

An allen Schulen, an welchen neben zweisprachig geführten Klassen auch deutschsprachige Klassen geführt werden, sind klassenübergreifende, gemeinschaftsfördernde Maßnahmen vorzusehen.

Im Sinne des interkulturellen und sozialen Lernens sind unverbindliche Übungen (Chorgesang, Spielmusik, Leibesübungen, Darstellendes Spiel), Freigegegenstände sowie verschiedene Unterrichtsprojekte grundsätzlich klassen- bzw. schulstufenübergreifend anzubieten und durchzuführen.

Die im Volksschullehrplan angesprochenen kindgemäßen Lernformen (Lernen im Spiel, offenes Lernen, projektorientiertes Lernen usw.) ermöglichen darüber hinaus vielfältige klassen- bzw. schulstufenübergreifende Aktivitäten.

Die genannten Maßnahmen sollen sicherstellen, daß auch jene einsprachigen Kinder, die keinen unterrichtsbedingten Kontakt mit zweisprachigen Kindern haben, regelmäßig in der Schule gemeinsam tätig sein können.

Diese gemeinsamen Aktivitäten dürfen zu keiner Verkürzung des zweisprachigen Unterrichts führen.“

Der Wert der Zweisprachigkeit im Bildungsziel

Im zweiten Teil der Lehrplan-Verordnung, in dem das allgemeine Bildungsziel der Minderheiten-Volksschule formuliert ist, wird mit dem Bildungsziel des zweisprachigen Unterrichts sehr deutlich der Wert der Zweisprachigkeit hervorgehoben:

„ . . . Der umfassende Bildungsauftrag der Grundschule setzt sich die individuelle Förderung eines jeden Kindes zum Ziel. Dabei soll einerseits der individuellen Erziehungsbedürftigkeit und Bildsamkeit der Schüler entsprochen werden, andererseits bei allen Schülern eine kontinuierliche Lernentwicklung angebahnt werden. Damit soll die Grundschule die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen in den weiterführenden Schulen schaffen.

Darüber hinaus ist es das Bildungsziel des zweisprachigen Unterrichtes an Minderheiten-Volksschulen, den Schülern auf der kognitiven und emotionalen Ebene den Wert der Zweisprachigkeit

- ▶ *für die Bewältigung lebenspraktischer Erfordernisse,*
- ▶ *für das Gelingen positiver Kommunikations- und Kooperationsprozesse in der individuellen Lebenswelt,*

▶ *für die Verwirklichung persönlicher Beiträge zum friedlichen Zusammenleben der Volksgruppen*

bewußt zu machen, sie zum Erwerb einer entsprechenden Sprachkompetenz zu motivieren, zum Abbau von Vorurteilen beizutragen und zur Anwendung der Sprachkenntnisse bei geeigneten Sprachanlässen anzuregen."

Verankerung des interkulturellen Lernens

Interkulturelles Lernen wurde als eigenes Unterrichtsprinzip in den Minderheiten-Lehrplan aufgenommen und mit Beginn des Schuljahres 1991/92 auch für den gesamten Volks- und Hauptschulbereich verbindlich.

Außerdem wurde interkulturelles Lernen im Allgemeinen Bildungsziel der Minderheiten-Volksschule folgendermaßen umschrieben (vergl. hierzu auch Punkt 3.1.2, Aufwertung des interkulturellen Lernens, Seite 51 f):

" . . . Eine besondere sozialerzieherische Aufgabe erwächst der Grundschule dort, wo sie interkulturelles Lernen ermöglichen kann, weil Kinder mit deutscher und nichtdeutscher Muttersprache unterrichtet werden. Die Aspekte des interkulturellen Lernens unter besonderer Berücksichtigung des Kulturgutes der entsprechenden Volksgruppe werden in besonderem Maße in Kärnten zu verwirklichen sein.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Kulturgut der Slowenen sind insbesondere Aspekte wie Lebensgewohnheiten, Sprache, Brauchtum, Texte (z. B. Erzählungen, Märchen, Sagen), Tradition, Liedgut usw. aufzugreifen.

Interkulturelles Lernen beschränkt sich nicht bloß darauf, andere Kulturen kennenzulernen. Vielmehr geht es um das gemeinsame Lernen, um das Begreifen, Erleben und Mitgestalten kultureller Werte.

Interkulturelles Lernen soll in diesem Zusammenhang einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis bzw. zur besseren gegenseitigen Wertschätzung, zum Erkennen von Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen leisten. Querverbindungen zum didaktischen Grundsatz des sozialen Lernens und zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung einschließlich Friedenserziehung sind sicherzustellen."

Didaktische Hinweise für den zweisprachigen Unterricht

Wie bereits weiter oben angesprochen, stellt es eine Novität, daß in einem österreichischen Lehrplan konkrete Aussagen zur Didaktik der Zweisprachigkeit getroffen werden. Unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Schwierigkeiten und dem ungeheuren Zeitdruck ist das selbstverständlich nur als ein Versuch zu werten, der eine Entwicklung einleiten soll, die naturgemäß noch am Anfang steht. In Punkt 9 der Allgemeinen Bestimmungen wird dazu ausgeführt:

„... Didaktische Hinweise für den zweisprachigen Unterricht

Zweisprachiger Unterricht hat grundsätzlich davon auszugehen, daß beim Spracherwerb und bei der Spracherweiterung - im Unterschied zum Fremdsprachenunterricht - dem jeweiligen familiären Hintergrund sowie dem sprachlichen Umfeld der Schule außerordentlich hohe Bedeutung zukommt.

Das heißt, daß im unmittelbaren Umfeld des Kindes (Familie, Freundeskreis usw.) beide Sprachen in unterschiedlichem Ausmaß vorhanden sind und Verwendung finden.

Aus diesen Gegebenheiten erfährt der zweisprachige Unterricht seine besondere Begründung, bezieht daraus hohe Motivation und bietet vielfältige Möglichkeiten praxisbezogener Unterrichtsgestaltung.

Ausgangspunkte für methodisch-didaktische Überlegungen sind daher einerseits die sprachlichen Lernvoraussetzungen der Schüler und andererseits die unterschiedlichen Möglichkeiten, beide Sprachen zu gebrauchen:

- ▶ *Beobachtung und Einschätzung der individuellen sprachlichen Vorerfahrungen der Kinder*
- ▶ *Vertrauen in die eigene Sprechfähigkeit wecken bzw. Hemmungen bei der Verwendung beider Sprachen abbauen*
- ▶ *Sprechanlässe aus unmittelbaren Lebenssituationen des Kindes herleiten (z. B. Einbeziehung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder außerschulischer Fachleute, Lernanlässe außerhalb der Klasse)*
- ▶ *didaktische Analyse des sprachlichen und sozialen Umfeldes des Kindes als Grundlage für die Planung typischer, kommunikativer Sprechanlässe*
- ▶ *spontane Sprechanlässe im Schulalltag aufgreifen*
- ▶ *die Sprache des Lehrers hat Vorbildwirkung und leistet auch einen Beitrag zur Sprachentwicklung der Schüler*
- ▶ *Ausweitung der kommunikativen Fähigkeiten durch besondere Wertschätzung der Herkunftssprache(n) sowie durch eine behutsame Hinführung in Richtung der Standardsprachen.“*

Förderunterricht in Slowenisch

Die bislang geltende Stundentafel wurde erweitert, indem ein Förderunterricht für Slowenisch für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler, deren Kenntnisse in slowenischer Sprache nicht ausreichend sind, anzubieten ist. Dieser Förderunterricht ist im Ausmaß von einer Wochenstunde auf allen vier Schulstufen vorgesehen und in den Bemerkungen zur Stundentafel entsprechend erläutert.

Abschließende Bemerkungen

Abschließend zu dieser Lehrplannovellierung darf festgehalten werden, daß sie, obwohl unter großem Zeitdruck stehend, rechtzeitig fertiggestellt wurde und mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft getreten ist. Lediglich der Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand "Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben" bzw. "Deutsch, Slowenisch, Lesen" befindet sich zur Zeit der Abfassung dieses Berichts noch in Entwicklung. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß die Arbeit an diesem Lehrplan bis zum Ende des Schuljahres 1991/92 abgeschlossen werden kann.

Im Hinblick auf die guten Erfahrungen mit den Schulversuchen zur Erprobung von Lehrplanentwürfen in der Grundschule erschien es auch in diesem Falle zweckmäßig, vor dem Inkrafttreten eine Erprobungsphase einzuplanen. Dies umsomehr, als zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch an einem Lehrplanentwurf gearbeitet wird, der für jene zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder gelten soll, die nur über geringe oder gar keine Kenntnisse der slowenischen Sprache verfügen. Dieser Lehrplanentwurf befindet sich bereits seit Beginn des Schuljahres 1990/91 in Erprobung.

3.1.2 Zur Novellierung des Volksschullehrplans 1986 (nicht Minderheiten-Lehrplan) ¹⁾

Es soll hier nicht Lehrplanreform schon mit Schulreform gleichgesetzt werden, weil dies im Hinblick auf die Komplexität der Thematik wohl zu kurz greifen würde. Es sei jedoch vermerkt, daß eine kontinuierlich erfolgende Lehrplanreform als positiv angesehen wird. Diese Feststellung ist deshalb nötig, weil damit auf die einander bedingenden Veränderungen im allgemeinen Lehrplan der Grundschule und in jenem für den Bereich des Minderheiten-Schulwesens besonders hingewiesen werden soll. So, wie es einerseits aufgrund der seit knapp einem Vierteljahrhundert größten Lehrplanreform im Bereich der Volksschule außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes notwendig geworden war, diese Veränderungen in den Minderheiten-Lehrplan aufzunehmen, so war es andererseits nötig, auf die positiven Veränderungen im Minderheiten-Lehrplan auch in den anderen Lehrplänen zu reagieren. Insbesondere sind hier der Volksschul- und der Hauptschullehrplan zu nennen. Gewiß ist aber auch für die übrigen Lehrpläne Handlungsbedarf gegeben. Aufgrund der Beratungen in der Kommission für die Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten und der damit einhergehenden Reform des Minderheiten-Lehrplanes wurde seitens der Fachabteilungen für pädagogische Angelegenheiten der Volksschulen und des Minderheiten-Schulwesens und für pädagogische Angelegenheiten der Hauptschule im Bundesministerium für Unterricht und Kunst ²⁾ sowohl

1) Vergl. hierzu Fußnote 1 auf S. 43

2) Ab 1. 2. 1991 lautet die Bezeichnung gem. Bundesministeriengesetz wieder "Bundesministerium für Unterricht und Kunst"

eine Novellierung des Volksschullehrplanes 1986 (BGBl. Nr. 441/1986) als auch des Hauptschullehrplanes (BGBl. Nr. 441/1986 in der Fassung BGBl. Nr. 413/1987) vorbereitet.

Ziel dieser angestrebten Lehrplannovellierung ist es vor allem, die Aspekte interkulturellen Lernens in der österreichischen Volksschule noch deutlicher als sie bereits im Lehrplan 1986 verankert sind, herauszuarbeiten, besonders zu verstärken und das Angebot an Lebenden Fremdsprachen auch in der Grundschule zu erweitern.

Diese Lehrplannovelle sieht u. a. daher folgendes vor:

- ▶ die Aufnahme des Unterrichtsprinzips "Interkulturelles Lernen"
- ▶ eine Aufwertung des interkulturellen Lernens und
- ▶ die Erweiterung des Kanons der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" in der Grundschule
- ▶ die Aufnahme einer unverbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" in der Grundschule.

"Interkulturelles Lernen" als Unterrichtsprinzip

Das Unterrichtsprinzip "Interkulturelles Lernen" wurde in den Lehrplan der allgemeinen Volksschule aufgenommen, so wie dies bereits im Lehrplan für das Minderheiten-Schulwesen in Kärnten der Fall ist.

Im ersten Teil des Volksschullehrplanes heißt es daher bei den Allgemeinen Bestimmungen in Punkt 4 (Unterrichtsprinzipien) nach Politischer Bildung (einschließlich Friedenserziehung):

"Interkulturelles Lernen".

Abgesehen davon wurden auch die Intentionen dieses neuen Unterrichtsprinzips verdeutlicht, was sowohl für die Lehrer/innen als auch für die Schulbuchautoren/innen notwendig sein wird. Außerdem wird aufgezeigt, in welcher Form diesem Anliegen in der Grundschule entsprochen werden kann.

Aufwertung des interkulturellen Lernens

Im Lehrplan der Volksschule wurde das im zweiten Teil unter der Überschrift "Volksschule als sozialer Lebens- und Erfahrungsraum" angesprochene "interkulturelle Lernen" nicht bloß auf den Kontakt österreichischer und ausländischer Kinder beschränkt, sondern umfassender gesehen. Dieser Absatz lautet nun:

"Volksschule als sozialer Lebens- und Erfahrungsraum

Die Schule ist ein vielfältiger Erfahrungs- und Handlungsraum für Schüler, Lehrer und Eltern. Schulleben geht über den Unterricht weit hinaus. Neben sachlichem Lernen findet in der Schule immer auch soziales Lernen in unterschiedlichen Formen und Situationen statt.

Die Volksschule muß dem Kind Raum und Schutz gewähren, damit es Selbstwertgefühl entwickeln und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten aufbauen kann. Durch eine Situation gefühlsmäßiger Sicherheit und Entspanntheit wird einerseits schulisches Lernen begünstigt, andererseits wird aber auch soziales Verhalten positiv beeinflusst. Eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür ist das grundsätzlich wertschätzende Verhalten des Lehrers jedem einzelnen Kind gegenüber. Ein Klima des Vertrauens, der Zuneigung, der Anerkennung und Offenheit begünstigt soziale Verhaltensformen der Kinder.

Die Volksschule soll den Kindern die Möglichkeit geben, ihre Bedürfnisse und Interessen unter Berücksichtigung anderer Personen wahrzunehmen und zu vertreten.

Konflikte, die sich aus dem Zusammenleben bzw. aus Interessensunterschieden ergeben, müssen frühzeitig zum Gegenstand gemeinsamer Reflexion gemacht werden; dabei wird der Schüler Mittel und Wege der Konfliktbewältigung kennenlernen.

Eine besondere sozialerzieherische Aufgabe erwächst der Grundschule dort, wo sie interkulturelles Lernen ermöglichen kann, weil Kinder mit deutscher und nichtdeutscher Muttersprache unterrichtet werden. Die Aspekte des interkulturellen Lernens unter besonderer Berücksichtigung des Kulturgutes der entsprechenden Volksgruppe werden im besonderen Maße in jenen Bundesländern zu verwirklichen sein, in denen Angehörige einer Volksgruppe bzw. österreichische und ausländische Kinder gemeinsam unterrichtet werden.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem jeweils anderen Kulturgut sind insbesondere Aspekte wie Lebensgewohnheiten, Sprache, Brauchtum, Texte (z. B. Erzählungen, Märchen, Sagen), Tradition, Liedgut usw. aufzugreifen.

Interkulturelles Lernen beschränkt sich nicht bloß darauf, andere Kulturen kennenzulernen. Vielmehr geht es um das gemeinsame Lernen und das Begreifen, Erleben und Mitgestalten kultureller Werte. Aber es geht auch darum, Interesse und Neugier an kulturellen Unterschieden zu wecken, um nicht nur kulturelle Einheit, sondern auch Vielfalt als wertvoll erfahrbar zu machen.

Interkulturelles Lernen soll in diesem Zusammenhang einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis bzw. zur besseren gegenseitigen Wertschätzung, zum Erkennen von Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen leisten. Querverbindungen zum didaktischen Grundsatz des sozialen Lernens und zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung einschließlich Friedenserziehung sind sicherzustellen."

Damit wurde die seinerzeit in den Lehrplan 1986 aufgenommene Passage entsprechend erweitert und im Sinne der Kommission ergänzt, wie dies bereits im Lehrplan für das Minderheiten-Schulwesen der Fall war.

Erweiterung des Sprachangebots in der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" sowie Schaffung einer unverbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache"

Ziel der Erweiterung des Angebotes an lebenden Fremdsprachen war es, bereits in der Grundschule auch eine andere als die englische oder französische Sprache vermitteln zu können. Für diese Lehrplannovellierung gilt daher die Formel, das Angebot auf die von den in Österreich lebenden Volksgruppen bzw. die in den Nachbarstaaten gesprochenen Sprachen auszudehnen.

Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einer wünschenswerten Öffnung und Internationalisierung unseres Schulwesens geleistet, der gerade in Zeiten eines angestrebten Beitritts Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft bzw. grundlegender Veränderungen im Osten von besonderer Bedeutung ist und außerdem dem in den weiterführenden Schulen bestehenden Angebot an Fremdsprachen besser Rechnung trägt.

Nicht zuletzt wird mit dieser Maßnahme aber auch jenen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrern, die z.B. aufgrund ihrer Ausbildung nach dem Zweiten Weltkrieg, oder jenen Kolleginnen und Kollegen, die über eine Lehrbefähigung in einer der von den in Österreich lebenden Volksgruppen gesprochenen Sprache verfügen, die Möglichkeit geboten, im Zuge der Zusatzqualifikation von Volksschullehrerinnen und -lehrern, die noch nicht über eine sechssemestrige Ausbildung an der Pädagogischen Akademie verfügen, zu einer besoldungsmäßigen Besserstellung zu gelangen. (Vgl. hiezu auch in der Beilage 11 das Resümeeprotokoll der diesbezüglichen Unterkommission vom 17. 10. 1989 sowie die angeschlossenen Anmerkungen). (Beilage 12)

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze für die neu in den Lehrplan aufgenommenen Sprachen *Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch* ¹⁾ orientieren sich an den bewährten Inhalten der bisher schon in der Grundschule angebotenen Lebenden Fremdsprachen.

Der Unterricht soll in kommunikativer Form, ausgehend von einfachen Alltagssituationen aus der Erlebnis- und Erfahrungswelt der 8 - 10jährigen, Sprache vermitteln. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, die sprachlichen Äußerungen anderer zu verstehen und ermutigt werden, eigene Sprechabsichten mit einfachsten sprachlichen Mitteln zu verwirklichen.

Zusätzlich zur verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" kann nun im Rahmen einer neu in den Lehrplan aufgenommenen unverbindlichen Übung eine weitere Fremdsprache

1) Aus zeitlichen Gründen wird "Italienisch" einer weiteren Novellierung des Volksschullehrplanes vorbehalten bleiben müssen, weil hierfür eine weitere Befassung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen notwendig ist. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichtes ist deren Zustimmung noch ausständig.

im Ausmaß einer Wochenstunde auf der dritten und vierten Schulstufe gewählt werden. Für diese unverbindliche Übung gelten die gleichen Ziele und Inhalte wie für die verbindliche Übung.

3.2 Lehrplan der Hauptschule (nicht Minderheiten-Lehrplan) ¹⁾

Wie in den Lehrplan der Volksschule wurde Interkulturelles Lernen als Unterrichtsprinzip auch in den Lehrplan der Hauptschule aufgenommen.

Im ersten Teil (Allgemeine Bestimmungen), Ziffer 2 (Unterrichtsprinzipien), wurde im zweiten Absatz nach dem die Politische Bildung betreffenden Halbsatz eingefügt:

"Interkulturelles Lernen mit dem Schwerpunkt in Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Deutsch, Lebender Fremdsprache, Musikerziehung und Bildnerischer Erziehung sowie Leibesübungen."

Darüber hinaus wurden die Inhalte des Interkulturellen Lernens genau wie in der Volksschule auch im zweiten Teil (Allgemeines Bildungsziel) der Hauptschule festgeschrieben:

". . . Die Hauptschule soll eine Bildung anstreben, die den ganzen Menschen umfaßt, seine intellektuellen und musischen Fähigkeiten ebenso wie seine Gefühlskräfte und körperlichen Anlagen einschließlich einer ethischen Bildung, wobei sie an der Vermittlung von sittlichen, religiösen und sozialen Werten und an der Entwicklung der gesamten Persönlichkeit mitwirkt. Dabei soll die Hauptschule den Schüler auch zur Freude an der eigenen Arbeit und Leistung anregen. Die Gewinnung von Kenntnissen, Fertigkeiten, Einsichten und Haltungen erfolgt durch die Erarbeitung eines Überblickswissens in Verbindung mit schwerpunktartigem Eindringen in Problemstellungen. So soll die Hauptschule zu einem Geschichts-, Kultur- und Umweltbewußtsein im Sinne einer von einseitigen Erklärungsmustern freien Bewertung der Vergangenheit, der Gegenwart wie der Zukunftsgestaltung hinführen.

- *Auf diese Weise soll eine Bildung angestrebt werden, die den Schüler befähigt*
 - *zur Mündigkeit und zu Verantwortungsbewußtsein sich selbst gegenüber;*
 - *zu Verantwortungsbewußtsein gegenüber Mitwelt und Umwelt sowie gegenüber der Nachwelt;*
 - *zu den notwendigen Einsichten, grundlegenden Verfahrensweisen und Haltungen als Voraussetzungen für den weiteren Bildungsweg und für den Eintritt in das Berufsleben.*
- *Demnach soll der Schüler insbesondere hingeführt werden zu einer fundierten Auseinandersetzung mit den Grundfragen nach Sinn, Aufgaben und Verantwortungen der menschlichen Existenz;*

¹⁾ Vergl. hiezu Fußnote 1 auf S. 43

- zu einer verständnisvollen Auseinandersetzung mit Kunst sowie zu einer lebendigen Beziehung zu ihren verschiedenen Bereichen durch Entfaltung seines Darstellungs- und Ausdrucksvermögens und seiner Erlebnisfähigkeit;
- zu einer persönlichen Werthaltung;
- zur Fähigkeit, auf längerfristige Zielsetzungen hinzuarbeiten;
- zum Vermögen einer kritischen Selbsteinschätzung und ständigen Weiterbildung;
- zu seiner Persönlichkeits- und Sinnfindung.
- *Ebenso soll der Schüler insbesondere hingeführt werden zu einem Österreichbewußtsein, das sich mit europäischer Gesinnung und Weltoffenheit verbindet;*
 - zur Bereitschaft, sich für den demokratischen, sozialen, am Grundsatz der Freiheit orientierten Rechtsstaat aktiv einzusetzen;*
 - zur Bereitschaft, für sich nach immer wieder neu zu begründenden Lösungen der Spannung zwischen persönlicher Freiheit und sozialer Verantwortung zu suchen;*
 - zur Bereitschaft zu Kommunikation und Kooperation;*
 - zur Bereitschaft zu kritischer Toleranz und zur Verständigung;*
 - zu interkultureller Bildung mit den Dimensionen Lernbereitschaft, Verständnis und Achtung für kulturelle, sprachliche und ethnische Vielfalt; all dies gilt sowohl für das Verhältnis der österreichischen Mehrheitsbevölkerung zu den österreichischen Volksgruppen, den Arbeitsmigranten, den Flüchtlingen, den Gästen usw. als auch im Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander;*
 - zu kritischer Auseinandersetzung mit Ethno- und Eurozentrismus, Vorurteilen und Rassismus;*
 - zur Festigung seiner sprachlichen, kulturellen und ethnischen Identität;*
 - zu gesteigertem Interesse für fremde Kulturen sowie zur Auseinandersetzung mit Formen des Nebeneinander, Miteinander und der Mischung von Kulturen;¹⁾*
 - zur sozialen Haltung dem einzelnen wie der Gesellschaft gegenüber und zur Bereitschaft, aus sozialer Verantwortung anderen zu helfen sowie von sich selbst Leistungen zu verlangen;*
 - zu sachgerechten Einstellungen, Urteilen und Planungen. ..."*

Damit wird dem Anliegen des Interkulturellen Lernens nun auch in der Hauptschule besonders Rechnung getragen werden. Denn bisher fand es in dieser Form im Lehrplan der Hauptschule keine Berücksichtigung.

Die Aspekte des Interkulturellen Lernens finden in der Hauptschule aber auch im Rahmen der neu eingerichteten unverbindlichen Übung "Interessen- und Begabungsförderung" Berücksichtigung. So heißt es im Kapitel "Lehrstoff" unter den Überschriften "Kommunikation-Ausdruck-Interkulturelles Lernen" und "Gesellschaft und Raum":

1) Der neu in den Lehrplan aufgenommene Text ist unterstrichen (Anmerkung der Redaktion).

„Ausgehend vom Deutsch- und Fremdsprachenunterricht sollen die Schüler ihre grundlegenden kommunikativen Fähigkeiten erproben und erweitern. Dabei sollen die vielfältigen Möglichkeiten der persönlichen Ausdrucksfähigkeit in besonderer Weise gefördert werden:

- *die rhetorischen Fähigkeiten (Rhetorikseminar ...)*
- *die darstellerisch-schauspielerischen Fähigkeiten (Handpuppen, Musical ...) sowie die humoristisch-kabarettistischen Fähigkeiten (Schülerkabarett ...)*
- *die Fähigkeit, sich durch Schreiben sowie durch aktiven Mediengebrauch und Gestaltung von Medienprodukten mitzuteilen (Schülerzeitung ...)*
- *Literaturpflege.*

Die im Regelunterricht gelernte Fremdsprache kann für verschiedene Zielsetzungen erweitert und vertieft werden, z. B.

- *Lesen und Dramatisieren, Theaterspielen*
- *Englisch als internationales Verständigungsmittel einsetzen (Briefkontakte ...)*
- *Lektüre interessanter Zeitschriften und Bücher*
- *englischsprachige Originalfilme.*

Weiters können Grundkenntnisse in anderen Sprachen für bestimmte Zwecke erworben werden (Reisen, Berufswünsche, Kontakte mit Nachbarländern ...).

Interessen- und Begabungsförderung im sprachlichen Bereich erfolgt auch durch Interkulturelles Lernen. Die Motivation zum Kennenlernen anderer Sprachen, Menschen und ihrer Lebensweise wird dadurch verstärkt. Dabei lernen die Schüler unter Einbeziehung von Familienmitgliedern, außerschulischen Personen und Institutionen usw. die fremde Sprache als Ausdruck einer anderen und gleichwertigen Kultur- und Lebensform begreifen.

Gesellschaft und Raum

Im Mittelpunkt steht der Mensch, der als gesellschaftliches Wesen von Interessen geleitet und von Natur- und Humanbedingungen abhängig seine Umwelt gestaltet (hat).

Die Auseinandersetzung mit politischen Fragen soll tolerantes und demokratisches Verhalten anbahnen. Die hohe Verantwortung des Menschen für seine Lebenswelt kann deutlich gemacht werden, wenn über eine reine Bestandsaufnahme hinaus zukünftige Entwicklungen mitbedacht werden.

Anregungen:

Studien über Lebensräume: historische, gesellschaftliche, soziale, räumliche und wirtschaftliche Aufschließung des Lebensraumes der Schüler beziehungsweise eines anderen gewählten Lebensraumes mit den Arbeitsschritten: Erfassung von Daten, Auswertung und Bewertung, Dokumentation und Präsentation.

Segmentstudien wie: historische Schnitte (Ortschronik...), regionale Sonderthemen, Lebensraumausschnitte (Arbeitsplatz, Betrieb, Institution ...).

Aktionsprojekte wie: Sozialaktivitäten (Minderheiten ...), kommunale Aktivitäten (Verkehrs-, Raumplanungskonzepte ...), Individualprojekte (Reiseplanung ...)."

3.3 Zum administrativen Ablauf

Der Entwurf zu einer Novellierung des Volksschullehrplans und des Hauptschullehrplans wurde am 28. 12. 1989 von den zuständigen pädagogischen Abteilungen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport der Rechtssektion zur Einleitung des Begutachtungsverfahrens übermittelt. Der Entwurfstext wurde am 23. 8. 1990 zur Begutachtung mit dem Ersuchen ausgesendet, die Stellungnahmen bis längstens 25. 10. 1990 abzugeben. Die Auswertung der Stellungnahmen erfolgte in den Monaten November 1990 bis Feber 1991 durch die zuständigen pädagogischen Fachabteilungen. Der endgültige Lehrplantext wurde von Bundesminister Dr. Rudolf Scholten am 4. Juli 1991 approbiert. Die Kundmachung dieser mit dem neuen Schuljahr in Kraft tretenden Novelle erfolgte am 14. August 1991 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 439/1991) und betrifft die Volks- und Hauptschule.

Es ist allerdings der ausdrückliche Wunsch der Kommission, daß das Unterrichtsprinzip Interkulturelles Lernen auch in den Lehrplänen der anderen Schularten so rasch wie möglich eingerichtet wird.

3.4 Zusammenfassung

Zunächst waren die Inhalte der umfassenden Lehrplanreform der allgemeinen Volksschule aus dem Jahre 1986 auf den Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes zu übertragen und in den für diese Schulen geltenden "Lehrplan der Volksschule (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Muttersprache" idF BGBl. Nr. 169/1984 (Minderheiten-Lehrplan) einzuarbeiten. Gleichzeitig aber waren auch jene besonderen Ansprüche zu erfüllen, wie sie in § 19 Minderheiten-Schulgesetz idF BGBl. Nr. 326/1988 vorgesehen sind.

Diese Änderungen bzw. Neuerungen im Minderheiten-Lehrplan kommen in der Novelle BGBl. Nr. 511/1988 zum Ausdruck und betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- ▶ Auf Lehrplanebene kam es zu einer sinnvollen pädagogischen Interpretation der im Minderheiten-Schulgesetz vorgesehenen Maßnahme von zwei Lehrern in einer Klasse. Insbesondere wurde im Lehrplan die Zusammenarbeit der beiden Lehrer bzw. Lehrerinnen konkretisiert.

- ▶ Eine ebensolche Konkretisierung und Interpretation wurde bei den im Gesetz geforderten klassenübergreifenden und gemeinschaftsfördernden Maßnahmen geleistet.
- ▶ Der Wert der Zweisprachigkeit wurde im allgemeinen Bildungsziel der Minderheiten-Volksschule deutlich hervorgehoben.
- ▶ Die Intentionen des Interkulturellen Lernens wurden sowohl als eigenes Unterrichtsprinzip als auch im allgemeinen Bildungsziel der betreffenden Schulart verankert.
- ▶ Im Lehrplan für das Minderheiten-Schulwesen wurde in den didaktischen Grundsätzen erstmals der Versuch unternommen, zweisprachigen Unterricht aus methodisch-didaktischer Sicht zu beschreiben.
- ▶ In den Lehrplan der allgemeinen Volksschule wurden mit der Novelle v. 4. Juli 1991, BGBl. Nr. 439/1991,
 - die Intentionen des Interkulturellen Lernens sowohl als eigenes Unterrichtsprinzip als auch in das allgemeine Bildungsziel aufgenommen
 - das Sprachangebot der verbindlichen Übung "Lebende Fremdsprache" über Anregung der Kommission auf die Sprachen der Volksgruppen in Österreich sowie auf die der Nachbarstaaten ausgeweitet und zusätzlich eine unverbindliche Übung "Lebende Fremdsprache" geschaffen.
- ▶ In den Lehrplan der Hauptschule wurde Interkulturelles Lernen als Unterrichtsprinzip ebenfalls aufgenommen und im allgemeinen Bildungsziel festgeschrieben.
- ▶ Derzeit liegen für den Unterrichtsgegenstand "Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben" bzw. "Deutsch, Slowenisch, Lesen" in der Minderheiten-Volksschule nur Lehrplanentwürfe vor. Nach Meinung der Kommission sollten diese vor dem In-Kraft-treten aber noch im Rahmen von Schulversuchen im Schuljahr 1991/92 erprobt werden.
- ▶ Das Unterrichtsprinzip Interkulturelles Lernen sollte so rasch wie möglich auch in den Lehrplänen der anderen Schularten verankert werden.

4. ZUR ENTWICKLUNG DER DIDAKTISCHEN WERKSTÄTTEN

4.1 Aufgabe und Vorbilder

Der vom Gesetzgeber (BGBl. Nr. 326/1988, Art. I, P. 5) ergangene Auftrag zur Fortbildung der Zweitlehrer wurde durch die Einrichtung der Didaktischen Werkstätten in ein für Österreich neues, umfassender konzipiertes Modell eingebunden, in welches auch die Klassenlehrer einbezogen sind. Generelle Aufgabe dieser Didaktischen Werkstätten ist es, einen ganz bestimmten, diesem Gesetz angemessenen Typ von Lehrerfortbildung zu ermöglichen:

Lehrerfortbildung als "training on the job" im Werkstättenbetrieb.

Die ursprüngliche Idee war es, weitgehend selbstorganisierte Arbeitsgruppen einzurichten, die anhand ihrer aktuellen Probleme im Unterricht Lösungen entwickeln sollten: psychosoziale, didaktische, pädagogische, organisatorische. In unmittelbarer Kenntnis der Probleme ihrer Kleinregion und in Kenntnis der Situation der betroffenen Eltern und Schüler sollten sie dem neuen Schulmodell jenes Leben einhauchen, das ein geschriebener Gesetzestext nicht vermitteln kann.

Diese Art der Lehrerfortbildung hat internationale Vorbilder. In Deutschland, in Italien, in England und in anderen Staaten tendiert man immer mehr zu diesem Modell, da es motivierend und effizient ist. Es entsteht bei Lehrern mehr Berufszufriedenheit und stärkere Identifikation mit innovativen Aufgaben als im Rahmen klassischer Fortbildungsseminare. Natürlich kann man von den im Bereich des zweisprachigen Schulwesens vor etwa eineinhalb Jahren eingerichteten Didaktischen Werkstätten nicht erwarten, sie würden gleich im ersten Jahr ihres Bestehens die hohe Qualität ihrer internationalen Vorbilder erreichen. Es geht daher im folgenden nicht darum, sie mit einer Latte zu messen, die ihnen (noch) zu hoch sein mag. Wohl aber gilt es zu fragen, ob die wesentlichen Intentionen solcher Einrichtungen, nämlich die Entwicklung von Selbstorganisations- und Selbsthilfekompetenzen, zumindest in Ansätzen eingelöst werden konnten.

4.2 Entwicklung und erste Erfahrungen

Nach Phasen der distanzierten und der teilnehmenden Beobachtung (unter anderem Besuch der "Kommission" in verschiedenen Didaktischen Werkstätten am 20. 6.1989), nach Gruppendiskussionen und Einzelgesprächen mit betroffenen Lehrern und nach einem Interview mit wissenschaftlichen Betreuern zweier Werkstätten sowie nach Vorliegen konkreter Arbeitsergebnisse (insbesondere Arbeitsmaterialien), läßt sich ein einiger-

maßen differenziertes Bild über die Genese, die Arbeitsweise, die Erfolge und Probleme sowie über die Zukunftsaussichten dieser Didaktischen Werkstätten gewinnen.

Als sie zu Beginn des Schuljahres 1988/89 eingerichtet wurden, erlebten vor allem jene zweisprachigen Lehrer, die in der Auseinandersetzung um das neue Schulgesetz aktiv gegen die Einführung des jetzt geltenden Gesetzes Stellung genommen hatten, diese neue Form der Weiterbildung wie ein Zeichen ihrer politischen Niederlage und waren daher zu befangen, um wirklich aufgeschlossen von diesem modernen Angebot Gebrauch zu machen. Gründungssitzungen der Werkstätten fanden zum Teil in einem sehr konfliktreichen Klima statt, in dem viele Lehrer der slowenischen Volksgruppe nachdrücklich ihr Mißtrauen gegenüber dem neuen Gesetz, der neuen Form der Lehrerfortbildung und dem Zweilehrer-System äußerten.

Daß trotz dieses schwierigen, mit manchen Mißtrauensäußerungen belasteten Starts in vielen Werkstätten eine relativ positive (mancherorts sogar eine uneingeschränkt positive) Arbeitsatmosphäre entstehen konnte, dürfte auf mehrere Ursachen zurückzuführen sein. Hier sind die am häufigsten genannten aufgelistet:

- ▶ positive Einstellung der Schulleiter am Ort der Werkstätte; es war hilfreich, wenn sich die Schulleiter in der schwierigen Anfangsphase mit dem Gedanken der Werkstätte identifizierten und dies auch öffentlich zeigten
- ▶ das Engagement der Leiter der Werkstätten; es war günstig, daß die Leiter der Didaktischen Werkstätten einvernehmlich festgelegt bzw. fallweise sogar gewählt wurden und aus dem Kreis der zweisprachigen Lehrer kamen
- ▶ gruppenpädagogische Kompetenz der wissenschaftlichen Betreuer; entscheidend war, wenn es den Betreuern*) gelang, mit dem Widerstand zu arbeiten, statt ihn zu ignorieren
- ▶ Interesse der Klassenlehrer; es signalisierte den Zweitlehrern die Bedeutung der Werkstätte (Beilage 16)
- ▶ Wegbleiben der schärfsten Kritiker nach der ersten oder zweiten Sitzung (zum Teil als Boykott-Maßnahme gedacht).

Wo alle diese Ursachen zusammenspielten, entstand ein gedeihliches Klima. In manche Werkstätten kommen manchmal sogar Lehrer anderer Werkstätten oder auch einsprachiger Schulen zu Besuch, was als besonders positives Zeichen gewertet werden kann.

*) Nur in einem Fall verfügte der wissenschaftliche Betreuer über ausreichende Slowenischkenntnisse.

4.3 Aktivitäten

Übereinstimmend wird berichtet, daß in fast allen Werkstätten vor allem Unterrichtsmaterialien und Spiele produziert wurden. Dies läßt sich auf verschiedene Weise deuten:

Deutungsmöglichkeit 1:

Es gibt zuwenig didaktische Hilfen für den zweisprachigen Unterricht, es herrscht eine Mangelsituation, die zu beheben für alle ein Bedürfnis ist.

Deutungsmöglichkeit 2:

Das Entwickeln von Unterrichtsmaterialien ist eine die Praxis mit der Theorie verbindende Tätigkeit, die Lehrern eine ganz spezifische, teilweise auch kreative Auseinandersetzung mit Unterrichtsfragen ermöglicht. Diese ist spannender als Theoriearbeit und befriedigender als Praxisreflexion. Das eigenständige Entwickeln von Unterrichtsmaterialien kann als originärer Ausdruck pädagogischen Denkens und pädagogischer Intentionen des Lehrers gesehen werden. Darin steckt möglicherweise aber auch ein Moment von unbewußter Flucht vor der viel heikleren Aufarbeitung von Konflikten und Problemen, die aufgrund der neuen Unterrichtssituation häufig und auch belastender als früher auftraten, zumindest in den Anfangsphasen. Wissenschaftliche Betreuer berichten, daß zu Beginn solche Probleme sehr wohl thematisiert wurden, dann aber zunehmend aus der Gruppe ausgelagert und in die Privatheit zwischen Betreuer und Betroffenen verschoben wurden, daß also statt Konfliktbearbeitung als öffentlicher Diskurs quasi Therapeutisierung des Diskurses erfolgte, was andererseits durch umso eifrigere Materialentwicklung kompensiert wurde.

Vermutlich haben beide Deutungsvorschläge Gültigkeit. Das Verdienst der Materialentwicklung ist es, für alle Lehrer eine solide, nützliche und nicht zuletzt auch lustvolle Basis handelnder Begegnung zu bilden, eine Art themenzentrierte Interaktion. Vorsicht scheint jedoch davor am Platze, daß sich die Entwicklungsarbeit totlaufen könnte, wenn nicht andere, neue Aspekte und Aktivitäten (sowohl theorie- als auch praxisgestützt) eingebracht werden. Nicht ganz unbedenklich dürfte es sein, wenn vor lauter Entwicklungseifer die Aufarbeitung von psychosozialen Problemen zu kurz käme.

Manche Lehrer äußern Skepsis gegenüber dem Vorschlag, eine zentral koordinierte Materialienbank einzurichten, die ein Tauschbüro für alle Lehrer im zweisprachigen Schulgebiet werden könnte. Sie geben ihre Materialien aus verschiedenen Gründen nicht gerne aus der Hand und scheinen auch nicht allzusehr daran interessiert zu sein, von anderswo Materialien zu beziehen. Die Vermutung liegt nicht ganz ferne, daß der "Aggregat-

zustand“ der Werkstattprodukte einen solchen Tausch eher problematisch erscheinen läßt, handelt es sich doch weitgehend um Halbfertigprodukte, denen man wohl noch kein eigenes Leben zutraut, sobald sie von den Autoren getrennt wie Waren gehandelt werden.

Eine zweite übereinstimmende Beobachtung betrifft die Entwicklung von Kooperationsfähigkeit. Während zu Beginn vor allem die Beziehungen zwischen Klassenlehrer und Zweitlehrer Probleme aufwarfen - manchmal geradezu Krisen herbeiführten -, berichten nunmehr die wissenschaftlichen Betreuer, mit denen das Interview geführt wurde, daß in den Werkstätten zunehmend mehr Positives darüber zu hören ist. Dies deckt sich im übrigen mit Aussagen solcher Klassenlehrer, die die Werkstätten aus grundsätzlichen Überlegungen nicht besuchen. Es sei sogar schon mehrfach geäußert worden, daß man nie mehr alleine unterrichten wolle, so gut habe sich das Team-Teaching bewährt. Im Rahmen der Werkstätten wurde bereits diskutiert, daß man sich gegenseitig im Unterricht besuchen sollte, um voneinander zu lernen, wie man mit diesem Team-Teaching in der Praxis am besten zu Rande kommt. Es gab sogar Lehrerteams, die bereit waren, Kollegen und Kolleginnen in ihren Unterricht einzuladen. Die Frage von Hospitationen durch Lehrerkolleginnen und -kollegen sollte einer grundsätzlichen Klärung unterzogen werden, da vereinzelt rechtlich-organisatorische Hindernisse gesehen werden.

4.4 Ungelöste Probleme

Trotz der doch vorwiegend positiven Einschätzung der Werkstätten durch Betroffene (nicht durch alle) und durch wissenschaftliche Betreuer bleiben unter dem Strich einige ungelöste Probleme. Das heikelste scheint zu sein, daß die Zweitlehrer zum Besuch verpflichtet sind, die Klassenlehrer jedoch nicht. Dieser Eindruck des Zwanges hängt gleichsam wie ein Damoklesschwert über dem Projekt. Ein Betreuer formulierte dies so, daß er um die positive Entwicklung der Didaktischen Werkstätten fürchte, wenn immer mehr kommen müßten und immer weniger kommen wollten. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere auch zu klären, ob die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausbildung und Fortbildung der Zweitlehrer mit dem nunmehr gegebenen Stand der Integration dieser Ausbildung in den Studienplan der Pädagogischen Akademie überhaupt noch einen verbindlichen Besuch notwendig machen.

Ein weiteres Problem wird in einer "Sparsamkeit am falschen Platz" gesehen: Wenn sich z. B. die Lehrer einer Werkstätte nach längerer Beratung dazu durchringen, ein Wochenendseminar mit Selbsterfahrung und themenzentrierter Interaktion zu riskieren (und ein Risiko - aber ein positiv zu bewertendes, weil es viel Identifikation mit dem Anliegen der Werkstättenarbeit bringt - ist dies allemal für jeden, der Gruppendynamik nur vom Hören-

sagen kennt), wenn also Lehrer die Planung eines solchen riskieren, nur um dann zu erfahren, daß ein wirklich guter Trainer leider zu teuer sei, so wird hier am falschen Platz gespart. Denn was hier im Moment investiert würde, käme langfristig gerade bei dieser Form der Lehrerfort- und -weiterbildung sicherlich mehrfach herein.

Schließlich wird von fast allen (auch von den interviewten wissenschaftlichen Betreuern) der 14-Tage-Rhythmus als zu große Belastung empfunden. Einhellige Meinung: Ein Treffen pro Monat müßte genügen.

4.5 Zukunftsperspektiven

Weche Zukunftsperspektiven lassen sich ausmachen? Im Gespräch mit wissenschaftlichen Betreuern kristallisierten sich ein paar Tendenzen heraus, die hier kurz skizziert werden sollen:

- Fragen der Organisationsentwicklung sind stärker zu berücksichtigen. Ziel sollte eine stärker innengesteuerte Weiterentwicklung der Didaktischen Werkstätten sein. Es wäre wichtig, einen harten Kern von Personen aus dem Teilnehmerkreis zu bilden, die mit großem Engagement mitarbeiten. Sie sollten ein langfristiges, qualitativ anspruchsvolles, von ihnen mitbestimmtes und mitgestaltetes Fortbildungsprogramm besuchen können und zu Multiplikatoren ausgebildet werden, die im Bereich ihrer Schule die Kollegen unmittelbar beraten und unterstützen können.

Wer, aus welchen Gründen auch immer, bei diesem inneren Kreis nicht dabei sein kann oder will, soll zumindest einmal pro Semester an einem von den Teilnehmern gestalteten Nachmittag teilnehmen, um zu erfahren, woran gearbeitet wird und welche Produkte bereits entstanden sind.

Besonders wichtig ist es, daß der innere Kreis der Mitarbeiter kein Exklusivzirkel wird, sondern für jeden, der längerfristig mitarbeiten will, offenbleibt.

- Die Gruppenidentität der Beteiligten muß gestärkt werden. Dazu sind in den Anfangsphasen gruppenpädagogische Seminare und Veranstaltungen zur Organisationsentwicklung unerlässlich. Erst wenn ein Wir-Gefühl entsteht und die Betroffenen zu Subjekten ihrer Fortbildung werden, kann das den Werkstätten zugrundeliegende Fortbildungskonzept voll aufgehen.
- Statt der bisher existierenden Verpflichtung zur Teilnahme der Zweitlehrer sollte ein System der positiven Verstärkung für regen Besuch sorgen. Darunter könnte man verstehen:

- ▶ einen Nachweis für längerfristige Mitarbeit, der als Bonus für verschiedene Wege der beruflichen Weiterentwicklung dienen könnte
- ▶ ein motivierendes langfristiges Programm mit Projektcharakter
- ▶ Anerkennung für geleistete Arbeit, aber eher nicht in Form von Geld-, sondern von öffentlicher Zuwendung: Wer etwas produziert, sollte die Möglichkeit haben, dies auch öffentlich vorzustellen und dadurch auch öffentliche Rückmeldung zu bekommen.

4.6 Vorschläge

Zusammenfassend wird von der Kommission vorgeschlagen:

- ▶ Mit der Integration der Ausbildung der Zweitlehrer in den Studienplan der Pädagogischen Akademie erscheint der Zeitpunkt erreicht, ab dem der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen (insbesondere der Didaktischen Werkstätten) generell (für Zweitlehrer und Klassenlehrer) freiwillig erfolgen sollte. Aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen wird davon ausgegangen, daß auch bei Freiwilligkeit ein Großteil der Lehrer das Angebot der Didaktischen Werkstätten nützen wird.
- ▶ Nachdem die Einrichtung der Didaktischen Werkstätten als abgeschlossen betrachtet werden kann, sollten nun auch vermehrt Wege beschritten werden, die eine stärkere "Innensteuerung" (durch die Teilnehmer selbst) im Bereich der Planung und Durchführung erlauben.
- ▶ Grundsätzlich sollte die Möglichkeit der zweisprachigen Kommunikation in den Didaktischen Werkstätten unter Berücksichtigung der sprachlichen Fähigkeiten der Teilnehmer bestehen und gefördert werden.
- ▶ Nach der begründeten und erfolgreichen Hauptorientierung der Arbeit in den Didaktischen Werkstätten an der Aufgabe einer gemeinsamen Materialentwicklung sollten nun auch andere Zielstellungen berücksichtigt werden.
- ▶ Auch wenn derzeit hinsichtlich einer zentralen Zusammenfassung der Arbeitsmaterialien für den Unterricht keine einheitliche Meinung besteht, so sollten doch Formen der Koordination und des erleichterten Zugangs zu den Entwicklungsergebnissen für alle interessierten Lehrer gefunden werden.
- ▶ Auch die Unterrichtsmaterialien, die außerhalb der Didaktischen Werkstätten von bestehenden Lehrerarbeitsgemeinschaften entwickelt wurden, sollten allen Lehrern im "Geltungsbereich" zugänglich gemacht werden.
- ▶ Für die Ausstattung der Didaktischen Werkstätten ist die erforderliche finanzielle Abdeckung sicherzustellen.
- ▶ Neben der Arbeit in den Didaktischen Werkstätten kommt der Fortbildungsarbeit für die betroffenen Lehrer am Pädagogischen Institut ebenfalls große Bedeutung zu (siehe hierzu auch Kapitel 10.4).

5. ZWEITLEHRERAUSBILDUNG

5.1 Rechtliche Grundlagen und administrative Maßnahmen

Die Neugestaltung der zweisprachigen Volksschule in Kärnten wurde durch umfassende Maßnahmen der Lehreraus- und -fortbildung begleitet.

Im § 19 (2) des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten (BGBl. Nr. 326/1988) ist die Zweitlehrerausbildung folgend geregelt:

“(2) Den gemäß § 16 a Z 3 zu bestellenden Zweitlehrern ist an der Pädagogischen Akademie bzw. am Pädagogischen Institut des Bundes in Kärnten in speziellen Vorbereitungs- und Fortbildungskursen Theorie und Praxis der Teamarbeit, soziales Lernen als Unterrichtsprinzip und Wissen über das Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten zu vermitteln. Weiters sind ihnen auf freiwilliger Basis Sprachkurse in Slowenisch anzubieten.”

In Anbetracht des Realisierungsdrucks erfolgte die Zweitlehrerausbildung auf zwei Ebenen. Vorbereitend auf die Schuljahre 1988/89, 1989/90 und 1990/91 wurde die Ausbildung der Zweitlehrer vorwiegend durch das Pädagogische Institut des Bundes in Kärnten getragen. Diese Ausbildung bestand aus je einem Vorbereitungskurs im Ausmaß von ca. 100 Stunden (siehe Beilage 10). Darüber hinaus wurden die Zweitlehrer angehalten, die regelmäßig stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen für Klassen- und Zweitlehrer in den Didaktischen Werkstätten*) zu besuchen. Durch den Besuch der und die Mitarbeit in den Didaktischen Werkstätten sollte die im Vorbereitungskurs begonnene Zusatzausbildung in eine permanente Fortbildung übergeführt werden.

Parallel dazu wurde an der Pädagogischen Akademie in Klagenfurt für interessierte Studenten ab dem Schuljahr 1988/89 die Zusatzausbildung "Zweitlehrer" angeboten.**)

Umfassendes Ziel aller Aus- und Fortbildungsmaßnahmen war/ist die Ausweitung und Hebung der Handlungskompetenz all jener Lehrer, die im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes seit Beginn des Schuljahres 1988/89 auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Bestimmungen unterrichten.

Da von der Neuordnung der zweisprachigen Volksschule in Kärnten Zweitlehrer und Klassenlehrer im gleichen Ausmaß betroffen sind (z. B. Teamarbeit, neue Lernkonzepte), wurden die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Anfang an grundsätzlich beiden Lehrergruppen angeboten.

*) Vergleiche dazu auch das Kapitel "Zur Entwicklung der Didaktischen Werkstätten", Seite 59 ff.

***) Vergleiche dazu "Die Zusatzausbildung für Zweitlehrer an der Pädagogischen Akademie", Seite 69.

5.2 Die inhaltliche Struktur der Aus- und Fortbildung

Die Inhalte der Zweit- und Klassenlehrerausbildung sind im Minderheiten-Schulgesetz in groben Zügen festgelegt:

- ▶ Theorie und Praxis der Teamarbeit
- ▶ Soziales Lernen als Unterrichtsprinzip
- ▶ das Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten
- ▶ Sprachkurse in Slowenisch (auf freiwilliger Basis).

Die zeitliche Struktur der Zweitlehrerausbildung

Theorie und Praxis der Teamarbeit:	30 Stunden,
Soziales Lernen als Unterrichtsprinzip:	40 Stunden,
Kulturgut der Slowenen:	20 Stunden,
Sprachkurse:	20 Stunden.

Die Schwerpunkte "Theorie und Praxis der Teamarbeit" und "Soziales Lernen als Unterrichtsprinzip" wurden grundsätzlich allen Zweitlehrern und allen betroffenen zweisprachigen Klassenlehrern angeboten.

Die Bereiche "Kulturgut der Slowenen" und "Slowenischsprachkurs" waren nur für Zweitlehrer vorgesehen.

5.3 Die didaktische Struktur der Zweitlehrerausbildung

Als Referenten, Koordinatoren und Demonstratoren waren Professoren der Pädagogischen Akademie, Vertreter der Schulaufsicht, Psychologen und Praktiker tätig, wobei Ausgewogenheit bezüglich der Einsprachigkeit und der Zweisprachigkeit gegeben war.

Die einzelnen Ausbildungseinheiten wurden generell von zwei Referenten gestaltet; es sollte demonstriert werden, wie Unterricht im Team gestaltet werden kann.

Großer Wert wurde ferner auf vielfältige Partnerarbeit der Teilnehmer gelegt. Damit wurde beabsichtigt, daß Zweitlehrer/Klassenlehrer in intensiver gemeinsamer Arbeit psychosoziale Erfahrungen sammeln und einander kennenlernen konnten.

5.4 Erfahrungen mit der Zweitlehrerausbildung für das Schuljahr 1988/89

Die Vorbereitung und Durchführung der Zweitlehrerausbildung für das Schuljahr 1988/89 stand unter großem Zeitdruck.

Mit dem ersten Teil der Ausbildung wurde bereits im Juni 1988 begonnen. An einem Nachmittag pro Woche wurden für Zweitlehrer und Klassenlehrer an zwei Standorten die ersten Ausbildungsmaßnahmen angeboten.

Am Beginn des Schuljahres 1988/89 waren also die unmittelbar betroffenen Klassen- und Zweitlehrer mit den notwendigsten Einstiegsinformationen vertraut, grundlegende Einstellungen zur Innovation konnten jedoch nicht ausreichend verändert werden. Rückblickend soll auch darauf verwiesen werden, daß die Ausbildungsangebote nicht von allen Betroffenen positiv aufgenommen wurden. Vor allem in der Anfangsphase gab es auch Negativäußerungen, welche sich zum Teil auf das Curriculum bezogen, vorwiegend aber durch die Widerstände gegen die Neuregelung des Minderheiten-Schulwesens begründet waren. Diese Kritiken nahmen jedoch im Verlauf der Lehrgänge deutlich ab.

Klassen- und Zweitlehrer, die über weite Strecken im Lehrgang gemeinsam tätig waren, haben einander besser kennen - und wohl auch schätzen gelernt, sodaß gegen Ende der Vorbereitungskurse erreicht werden konnte, daß die Klassen- bzw. Zweitlehrer ihre "Partner" für die gemeinsame Unterrichtsarbeit selbst fanden und sich eigenständig den einzelnen Schulen zuordneten. Unerwünschte Zuteilungen von Zweitlehrern an einzelne Schulen konnten daher weitgehend unterbleiben. Seitens der Schulabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden alle "Partnerwünsche" grundsätzlich akzeptiert. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß alle in Dienst gestellten Zweitlehrer den auf freiwilliger Basis angebotenen Slowenischsprachkurs im Rahmen der Vorbereitungsmaßnahmen besucht haben.

Alle weiteren Maßnahmen der Klassen- und Zweitlehrerfortbildung erfolgten während des Schuljahres in regelmäßigen Abständen in den Didaktischen Werkstätten.*)

5.5 Erfahrungen mit der Zweitlehrerausbildung für das Schuljahr 1989/90

Die Zweitlehrerausbildung für das Schuljahr 1989/90 konnte unter wesentlich günstigeren Bedingungen erfolgen. Für Planung, Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Ausbildungsmaßnahmen stand mehr Zeit zur Verfügung. Viele Neuerungen haben sich bereits im Schuljahr 1988/89 in der Praxis bewährt, sodaß auch die Widerstände gegen die

*) Vergleiche dazu auch das Kapitel "Zur Entwicklung der Didaktischen Werkstätten", Seite 59 ff.

Neuregelung insgesamt stark abgenommen haben. Unter dieser geänderten Sichtweise wurde, auf den Erfahrungen des Vorjahres aufbauend, die Zweitlehrerausbildung für das Schuljahr 1989/90 ohne nennenswerte Schwierigkeiten durchgeführt.

Die Ausbildung erfolgte diesmal in zwei Teilen. Der erste Teil wurde in der letzten Schulwoche vom 3. bis 6. Juli 1989 (1. Pädagogische Woche) ganztägig und der zweite Teil in der letzten Ferienwoche (2. Pädagogische Woche) vom 4. bis 8. September 1989 angeboten.

Auch diesmal besuchten alle in Dienst gestellten Zweitlehrer den angebotenen Slowenischsprachkurs.

Zusätzlich wurden diverse Informations- und Diskussionveranstaltungen für alle Teilnehmer an der Zweitlehrerausbildung durchgeführt.

An der Ausbildung für das Schuljahr 1989/90 nahmen 43 Zweitlehrer und 32 zweisprachige Klassenlehrer teil.

Erfreulicherweise mußten auch im Schuljahr 1989/90 seitens der Behörde keinerlei "Zwangszuteilungen" von Zweitlehrern erfolgen. Wie im Jahr zuvor führte das gemeinsame Tätigsein von Klassenlehrern und Zweitlehrern während der gesamten Ausbildungszeit dazu, daß Kollegen ihre Partner gleich fanden.

Alle weiteren, die Reform der zweisprachigen Schule stützenden und begleitenden Maßnahmen wurden auch im Schuljahr 1989/90 weitgehend in den Didaktischen Werkstätten wahrgenommen.

5.6 Die Zweitlehrerausbildung für das Schuljahr 1990/91

Auch im dritten Einführungsjahr mußte durch das Pädagogische Institut eine Zweitlehrerausbildung eingerichtet werden, da die Zahl der Zweitlehrerabsolventen an der Pädagogischen Akademie in Klagenfurt gering ist (Im Schuljahr 1988/89 waren es drei, im Schuljahr 1989/90 sechs Absolventen.). Der zusätzliche Bedarf an Zweitlehrern für das Schuljahr 1990/91 konnte daraus allein nicht gedeckt werden.

Daher wurde vom Pädagogischen Institut ein weiterer Ausbildungskurs angeboten. In der Zeit von Mitte April 1990 bis Ende Juni 1990 fanden in der Form von Nachmittags- und Abendveranstaltungen Ausbildungskurse statt. Die inhaltliche und didaktische Gestaltung blieb nahezu unverändert. Dieses zusätzliche Ausbildungsangebot wurde von gleich vielen Zweitlehrern wie Klassenlehrern wahrgenommen.

5.7 Die Zusatzausbildung für Zweitlehrer an der Pädagogischen Akademie

An der Pädagogischen Akademie wird seit dem Wintersemester 1988 für Studierende der Volksschullehrerausbildung eine Zusatzausbildung zum Zweitlehrer für den Einsatz im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes angeboten.

Nach Gesprächen mit dem in dieser Frage federführenden Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung, mit Vertretern der Abt. VII des Landesschulrates für Kärnten (Minderheitenabteilung) sowie mit Professoren der Ausbildung zum zweisprachigen Lehrer an der Pädagogischen Akademie wurde nach Rücksprache mit dem für Pädagogische Akademien zuständigen Referenten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport ein Studienkonzept erarbeitet. Seither wird dieses Konzept in der Praxis erprobt, und es findet die Zustimmung aller Beteiligten, sowohl der Professoren als auch der Studierenden.

Aufgrund der in bisherigen Lehrgängen gesammelten Erfahrungen wurden ein Lehrplan und eine revidierte Stundentafel für diese Zusatzausbildung entwickelt. Beide konnten mit Ende des Sommersemesters 1990 dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Zusatzausbildung zum Zweitlehrer wird als begleitendes Studium für Volksschullehrer während der gesamten Studiendauer - also durch 6 Semester - angeboten. Für die beiden ersten Durchgänge wurden zusätzlich eine geraffte Form in vier Semestern (für Studierende, die sich im Wintersemester 1988/89 bereits in ihrem dritten Studiensemester befanden) und eine in zwei Semestern (für Studierende, die sich im Wintersemester 1988/89 bereits im fünften Studiensemester befanden) angeboten, um den dringenden Bedarf an Zweitlehrern in der Anfangsphase mit abdecken zu helfen.

An der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten haben die Zusatzausbildung zum Zweitlehrer für den Einsatz im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes abgeschlossen:

Studienjahr 1988/89: 3 Studierende

Studienjahr 1989/90: 6 Studierende

Die Zahl der Studierenden, die im Sommersemester 1991 dieses Zusatzstudium in Anspruch nahmen:

VI. Semester: 6 Studierende (Studienabschluß voraussichtlich im Sommer 1991)

IV. Semester: 7 Studierende (Studienabschluß voraussichtlich im Sommer 1992)

II. Semester: 14 Studierende (Studienabschluß voraussichtlich im Sommer 1993)

5.8 Ausbildung zum zweisprachigen Lehrer für Absolventen des Zusatzstudiums zum Zweitlehrer (Bausteinsystem)

Auf Anregung der Kommission für Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten wurde aufgrund von Beratungen der Experten an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten ein Konzept erstellt. Dieses Konzept wird seit Beginn des Sommersemesters 1991 realisiert (siehe Beilage 13).

Der Ausbildungsplan umfaßt folgende vier Bereiche:

- ▶ Aufgrund der bisherigen Erfahrungen werden die Ausbildungsbereiche "Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten", "Theorie und Praxis der Teamarbeit" sowie der Sprachkurs in Slowenisch für außerordentlich wichtig erachtet und sollten daher auch in Zukunft Bestandteil des Ausbildungsprogrammes bleiben.
- ▶ D. h. sowohl die Fortbildung des Klassenlehrers als auch die Ausbildung des Zweitlehrers sollten z. B. über eine gewisse Zeit gemeinsam erfolgen. Dies könnte dadurch erreicht werden, daß gegen Ende der Ausbildungszeit zwei Stunden Unterrichtspraxis in den Didaktischen Werkstätten absolviert werden können.
- ▶ Da in Zukunft in verstärktem Maße damit zu rechnen ist, daß sich sowohl Klassenlehrer als auch Zweitlehrer gemeinsam im Stadium der Ausbildung befinden können, erscheint es zweckmäßig, die Ausbildungsbereiche "Theorie und Praxis der Teamarbeit" sowie "Soziales und interkulturelles Lernen" für beide Lehrergruppen gemeinsam anzubieten.
- ▶ Im Hinblick auf den Mangel an ausgebildeten Klassenlehrern sowie auf die Möglichkeiten eines flexibleren Einsatzes und einer größeren Berufszufriedenheit sollten Zweitlehrer seitens der Schulbehörde besonders zum Erwerb der Qualifikation zum zweisprachigen Lehrer in der Form eines Bausteinsystems motiviert werden (vgl. hierzu Beilage 13).

Dieses enthält nur formale Vorschläge und orientiert sich an den Didaktischen Grundsätzen des Lehrplans für die Pädagogische Akademie. Die Zugangsvoraussetzungen in der Form einer Überprüfung stehen im Einklang mit § 14 der Studienverordnung und dienen der Qualitätssicherung. Die Möglichkeit einer Dispensprüfung ist vorgesehen.

5.9 Zusammenfassung

- ▶ Die inhaltliche Struktur der Zweitlehrerausbildung entspricht jenen Zielvorstellungen und Vereinbarungen, die bereits 1987 im sogenannten Zwischenbericht der Expertenkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zu Fragen des Minderheiten-Schulwesens in Kärnten (siehe Beilage 3) formuliert und in das Minderheiten-Schulgesetz aufgenommen wurden. Dieses Ausbildungskonzept hat sich über weite Strecken bewährt.
- ▶ Das Angebot der Slowenischkurse wurde vom allergrößten Teil der künftigen Zweitlehrer angenommen.
- ▶ Die Vermittlung der Schwerpunkte "Theorie und Praxis der Teamarbeit" und "Soziales Lernen als Unterrichtsprinzip" gemeinsam für Zweitlehrer und Klassenlehrer sollte auch für die Zukunft gesichert werden. Dies erscheint umso mehr erforderlich, als eine ausdrückliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwar in den Lehrplänen enthalten, nicht aber im Minderheiten-Schulgesetz verankert ist.
- ▶ Die Verlagerung der Zweitlehrerausbildung an die Pädagogische Akademie und die Entwicklung eines "Bausteinsystems" (das einen schrittweisen Erwerb der Qualifikation zum Lehrer für den zweisprachigen Unterricht ermöglichen soll) bietet für die Zukunft zunehmend die Chance, Zweitlehrer mit einer erweiterten Qualifikation einsetzen zu können. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung der Teamarbeit zwischen den beiden Lehrern geschaffen werden.

6. FRAGEN DES ZWEITLEHREREINSATZES

6.1 Übernahme von Leiterreststunden und unverbindlichen Übungen an zweisprachigen Volksschulen durch den Zweitlehrer

6.1.1 Ausgangslage

Aus § 48 Abs. 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 ergibt sich als generelle Bestimmung für alle Volksschulen, daß Leiter an Volksschulen bis zu acht Klassen zu einer regelmäßigen Unterrichtserteilung mit einer verminderten Lehrverpflichtung verpflichtet sind. Die aus dieser Regelung resultierenden "Leiterreststunden" (nicht vom Schulleiter zu haltende Stunden in der Klasse) werden durch einen weiteren Volksschullehrer gehalten.

6.1.2 Problemstellung

Wird bei den im Rahmen des zweisprachigen Unterrichts anfallenden Leiterreststunden der Zweitlehrer eingesetzt, stellt sich somit die Frage, ob der Zweitlehrer, der im allgemeinen keine Lehrbefähigung für den Unterricht in slowenischer Sprache besitzt, im Rahmen dieser Leiterreststunden die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler überhaupt unterrichten darf.

Grundlage für weiterführende Überlegungen müssen einerseits die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes idF BGBl. Nr. 326/1988 sein ("*... ist der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen ...*"), andererseits § 48 Abs. 4a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 idF BGBl. Nr. 326/1988 ("*... wozu ihnen erforderlichenfalls vorrangig die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Leiterreststunden gemäß Abs. 5, unverbindlichen Übungen u.a. zu übertragen sind*").

Entscheidende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang vor allem dem § 16 des Minderheiten-Schulgesetzes zu, da dieser grundlegende Bestimmungen für die Gestaltung des zweisprachigen Unterrichts enthält.

Der Kommission erscheint es von besonderer Bedeutung, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen daher nicht nur im Hinblick auf ihre Interpretierbarkeit überprüft, sondern auch an der Tauglichkeit für eine sinnvolle unterrichtspraktische Umsetzung gemessen werden. Es könnte jedenfalls nicht akzeptiert werden, wenn eine zeitgemäße Unterrichtsdidaktik mit möglichen Interpretationen der gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch gerät.

6.1.3 Zum Konfliktfall

Die Diskussion hat sich am Erlaß der Kärntner Landesregierung vom 14. 9. 1988, Zahl SchA-39/4/1988, entzündet, der folgende Aussagen enthält:

„Die Vollbeschäftigung des Zweitlehrers ist wie folgt zu erreichen:

Einsatz als Zweitlehrer in der Klasse der niedrigsten Schulstufe(n), in welcher(n) zum zweisprachigen Unterricht Angemeldete gemeinsam mit nicht Angemeldeten unterrichtet werden (nicht jedoch in der Vorschulstufe) im Ausmaß von ca. 14 Wochenstunden;

Zuteilung von jenen Leiterreststunden, die bei anderen klassenführenden Lehrern als Mehrdienstleistungen zu vergüten wären;

Zuteilung von unverbindlichen Übungen und Freigegegenständen;

Einsatz des Zweitlehrers in der nächsthöheren integriert geführten Klasse bis zum Erreichen der fiktiven Lehrverpflichtung.

In Ausnahmefällen wird die Vollbeschäftigung des Zweitlehrers außer nach Punkt 1 bis 3 auch durch Übernahme einer Vorschulgruppe gesichert werden.“

Der Erlaß folgt im wesentlichen den Bestimmungen von § 48 Abs. 4a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, klammert allerdings die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen aus und reiht damit die Zuteilung von Leiterreststunden höher.

Aufgrund dieses Erlasses übernahm der Zweitlehrer an einzelnen Minderheitenschulen die Unterrichtsführung in bestimmten Unterrichtsgegenständen als Leiterreststunden. In der Folge führte diese Verwendung zu massiver Kritik, die auch die Kommission zu eingehenden Erörterungen veranlaßte.

Der Hauptpunkt der Kritik ist darin zu sehen, daß mit dieser Vorgangsweise in einzelnen Unterrichtsgegenständen ganzjährig kein zweisprachiger Unterricht durchgeführt werden kann, da der Zweitlehrer hierfür nicht qualifiziert ist. § 16 Abs. 1 des Minderheitenschulgesetzes wurde aus dieser Sichtweise als eine Regelung verstanden, die für den gesamten Unterricht (also für alle Unterrichtsgegenstände) einen im gleichen Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache geführten Unterricht vorsieht.

Dem steht eine Interpretation entgegen, die die Unterrichtserteilung in Deutsch und Slowenisch in annähernd gleichem Ausmaß, also nicht zwingend in allen Unterrichtsgegenständen, in den Vordergrund rückt.

6.1.4 Rechtsexpertise

Am 20. 12. 1989 wurde von MR Dr. Jonak ein Gutachten vorgelegt, das der Beilage 14 zu entnehmen ist. Im folgenden wird der Abschnitt IV "Schlußfolgerung" vollständig wiedergegeben:

"IV. Schlußfolgerung:

1. Anfall von Leiterreststunden an Klassen mit zweisprachigem Unterricht:

Sofern ein Schulleiter mit einer Lehrbefähigung für den zweisprachigen Unterricht in der Vorschulstufe und den ersten drei Stufen der Grundschule in Klassen mit zweisprachigem Unterricht als Klassenlehrer unterrichtet, können Leiterreststunden anfallen. Diese Leiterreststunden sind vorrangig an andere Lehrer der betreffenden Schule zu übertragen, sofern sich dadurch Mehrdienstleistungen vermeiden lassen.

2. Zuweisung von Leiterreststunden an den Zweitlehrer:

Pädagogisch zweckmäßig erscheint es, daß Leiterreststunden in Klassen (Abteilungen von Volksschulklassen) mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler an Lehrer übertragen werden, die die zusätzliche Befähigung für den zweisprachigen Unterricht besitzen. Diese pädagogische Richtlinie hat jedoch ihre Grenzen an zwingenden Rechtsvorschriften. § 48 Abs. 4a zweiter Satz LDG 1984 stellt eine derartige zwingende Vorschrift dar. Ist die Verwendung des Zweitlehrers nicht durch den Einsatz in zwei Klassen (vgl. § 16a Z 3 zweiter Satzteil MGS) oder durch die Übertragung der Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung möglich, so sind ihm Leiterreststunden zu übertragen. (Bezüglich des Einsatzes ist jedoch Punkt 3 zu beachten.)

3. Einhaltung des geforderten zweisprachigen Unterrichtes für die hiezu angemeldeten Schüler:

Bei dem sohin bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erforderlichen Einsatz des Zweitlehrers in Volksschulklassen (Abteilungen) mit zweisprachigem Unterricht ist zu beachten, daß die Verpflichtung, wonach der gesamte Unterricht in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen ist, jedenfalls eingehalten wird. Hiebei soll der Unterricht, der vom Zweitlehrer erteilt wird, nur den in deutscher Sprache erfolgenden Unterrichtsteil umfassen. Der demnach vom Zweitlehrer zu übernehmende Unterrichtsteil kann entweder in der Form erfolgen, daß ihm einzelne Unterrichtsgegenstände übertragen werden, welche unter Beachtung des § 16 Abs. 1 MGS nur in Deutsch unterrichtet werden, oder in der Form, daß ihm ein bestimmtes Wochenstundenausmaß in einzelnen Unterrichts-

gegenständen übertragen wird, wobei darauf zu achten ist, daß das restliche Wochenstundenausmaß jedenfalls den erforderlichen Anteil in slowenischer Sprache enthält. Welche der beiden Formen im Einzelfall gewählt wird, wäre nach Überlegungen pädagogischer Zweckmäßigkeit am betreffenden Standort zu entscheiden. Für die Entscheidung ist der Schulleiter aufgrund des § 9 Abs. 2 SchUG zuständig. Dadurch, daß der Schulleiter ohnehin im Regelfall Lehrer der betreffenden Klasse (Abteilung) ist, kann der pädagogisch zweckmäßigere Weg aus unmittelbarer Anschauung und damit besser gewählt werden. Außerdem ist damit die Gewähr der Einhaltung der schulrechtlichen (einschließlich der minderheitenschulrechtlichen) sowie der dienst- und besoldungsmäßigen Vorschriften un schwer überprüfbar.

Sofern der Zweitlehrer zusätzlich zum Klassenlehrer (Leiter) in einem Unterrichtsgegenstand unterrichtet, ist die Leistungsbeurteilung vom Klassenlehrer und Zweitlehrer einvernehmlich festzulegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Schulleiter über die Leistungsbeurteilung zu entscheiden. (§ 11 Abs. 10 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974.) Im Regelfall wird daher die letzte Entscheidung über die Leistungsbeurteilung in diesen Fällen für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler de facto beim Klassenlehrer liegen."

Die Rechtsexpertise spricht somit von zwei Interpretationsvarianten (wodurch die vorher übliche einheitliche Auslegung relativiert wurde):

- a) Einsatz des Zweitlehrers in einzelnen Unterrichtsgegenständen, die ausschließlich in Deutsch unterrichtet werden
- b) Einsatz des Zweitlehrers in einzelnen (nicht allen) Wochenstunden eines Unterrichtsgegenstandes, die von ihm nur in Deutsch unterrichtet werden.

Eine weitere Interpretation liegt aufgrund eines durch ein Kommissionsmitglied eingebrachten Gutachten vor, welches nicht näher diskutiert wurde (siehe Beilage 17).

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in der Rechtsexpertise enthaltene Interpretationsvariante (der Zweitlehrer übernimmt nicht alle Wochenstunden eines Unterrichtsgegenstandes) erstmals im Rahmen der Beratungen in der Kommission diskutiert und gewissermaßen als "Notlösung" auf Konkretisierungsmöglichkeiten hin überprüft wurde (siehe Beilage 18, Modell BSI Raup).

Dieses Modell sieht u. a. eine Erweiterung des Stundenrahmens, innerhalb dessen der Zweitlehrer eingesetzt werden kann, von dzt. zehn bis vierzehn Wochenstunden auf acht bis sechzehn Wochenstunden vor. Durch einen flexibleren, an der Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht orientierten Zweitlehrereinsatz könnte das Problem der Verwendung für Leiterreststunden weitgehend reduziert werden.

6.2 Zusammenfassung

- ▶ Aus pädagogischer Sicht ist festzustellen, daß eine Bindung des zweisprachigen Unterrichtes an einzelne Unterrichtsgegenstände (Variante a) zu fragwürdigen, ja nahezu absurden didaktischen Konstellationen in diesen Unterrichtsgegenständen führen würde (z. B. beim Unterrichtsgegenstand "Deutsch, Slowenisch, Lesen"). Schwer vorstellbar ist auch ein ausschließlich in Slowenisch bzw. in Deutsch geführter Mathematik- oder Sachunterricht. Andererseits ist auch ein einsprachiger Unterricht in Musikerziehung oder Bildnerischer Erziehung für "angemeldete Schüler" mehr als fragwürdig und überdies mit den Prinzipien des Gesamtunterrichtes kaum vereinbar.
- ▶ Darüber hinaus ist aus minderheitenpolitischer Sicht eine Einschränkung des Anspruches auf zweisprachigen Unterricht - in welchen Unterrichtsgegenständen und Unterrichtsstunden auch immer - grundsätzlich problematisch.
- ▶ Die Tatsache der Interpretierbarkeit des Gesetzes in eine derartige Richtung führt daher zum Schluß, daß eine eindeutigere Textierung des § 16 Minderheiten-Schulgesetz (z. B.: . . . ist der gesamte Unterricht in allen Unterrichtsgegenständen . . . in annähernd gleichem Ausmaß) dringend erforderlich ist.
- ▶ Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der gegenständliche Problemfall durch die Bestimmungen des § 48 Abs. 4a im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz verursacht wird, da "vorrangig" vom Einsatz des Zweitlehrers bei Leiterreststunden gesprochen wird (um Zweitlehrer in vollem Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung einsetzen zu können). Es wird empfohlen, auf die ausdrücklich "vorrangige" Erwähnung der Leiterreststunden in diesem Zusammenhang zu verzichten.

7. ARBEITSMATERIALIEN UND SCHULBÜCHER

7.1 Arbeitsmaterialien

Seitens der zweisprachigen Lehrer und der verantwortlichen Schulaufsicht wurde wiederholt zu Recht geklagt, daß für den zweisprachigen Unterricht in der Volksschule zuwenig Arbeitsmaterial zur Verfügung stehe. Diese Situation erklärt sich u.a. aus der geringen Auflage für zweisprachige Unterrichtsmaterialien und den damit verbundenen hohen Produktionskosten. Um diese unbefriedigende Situation zu entschärfen, wurde entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates im Dezember 1988 seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport an der Abteilung I des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung eine Arbeitsgruppe eingerichtet, mit dem Auftrag, für den zweisprachigen Unterricht in Kärnten offene Unterrichtsmaterialien zu entwickeln (Beilage 15).

Diese Arbeitsgruppe besteht aus ein- und zweisprachigen Praktikern, aus ein- und zweisprachigen Vertretern der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten sowie aus Beamten der Schulaufsicht für das zweisprachige Schulwesen in Kärnten. Koordiniert und betreut wird die Arbeitsgruppe von einem zweisprachigen Mitarbeiter des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung. Bisher wurden von dieser Arbeitsgruppe 13 zweisprachige Handreichungen entwickelt (Beilage 15). Diese Handreichungen enthalten Arbeitsblätter für Kinder, Kopiervorlagen, Spiele und Liedersammlungen, Gedichte, Rätsel u.v.a.m.; sie verstehen sich u.a. auch als Denkanstöße und Anregungen. Didaktische Hinweise erläutern die vielfältige Einsetzbarkeit dieser Unterrichtsmaterialien. Die Lehrer sollen durch sie auch ermuntert werden, ähnliche Unterrichtsbehelfe selbständig zu entwickeln. Diese Anregungen fielen auf fruchtbaren Boden. Während der beiden ersten Einführungsjahre fand insbesondere in den Didaktischen Werkstätten (Beilage 9) eine von Praktikern getragene, bemerkenswerte Entwicklung von Unterrichtsmaterialien statt. Ausgelöst durch diese Erfahrungen und Ergebnisse entstanden erfreulicherweise zahlreiche Initiativen von Einzelpersonen und auch von Lehrergruppen, die sich nunmehr intensiv der Materialentwicklung widmen.

7.2 Schulbuchsituation

Der Themenkreis "Schulbücher und Unterrichtsmaterialien" wurde in insgesamt drei Kommissionssitzungen behandelt. Übereinstimmung herrschte insbesondere darüber, daß das gegenwärtige Angebot an Unterrichtsmaterialien für den slowenischsprachigen Unterricht zu gering sei. Angemerkt wurde, daß bei den Erörterungen der Schulbuchsituation

bei den Volksgruppen mancherlei mitbedacht werden müßte, so vor allem niedrige Auflagenzahlen, hohe Produktionskosten und - als Konsequenz aus diesen Bedingungen - eine lange Verwendungsdauer der Schulbücher. Daher entsprechen derzeit noch nicht alle Schulbücher den neuen Lehrplanbestimmungen. Diese Faktoren schränken die Innovationsmöglichkeiten jedenfalls merklich ein. Die heterogene Situation bei den zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schülern verlangt andererseits nach einem zusätzlich differenzierten Unterricht, dem die gegenwärtigen Schulbücher jedoch nicht genug Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang wurde betont, daß sich "offene" Materialien und Schulbücher in Form von Halbfertigprodukten als besonders nützlich und geeignet erweisen würden. Ebenso verlangt das didaktische Konzept, auf dem der neue Lehrplan beruht, ein Umdenken im Schulbuchbereich:

- ▶ Bei der Grundausrüstung mit Unterrichtsmitteln wird man auch in Zukunft nicht gänzlich auf Schulbücher klassischer Prägung verzichten können. Es sollten jedoch auch Entwicklung, Produktion und Einsatz anderer Unterrichtsmaterialien forciert werden, weil sie bei der Realisierung neuer grundschulgemäßer Lernkonzepte (offenes Lernen, entdeckendes Lernen, übendes Lernen . . .) förderlich sind.
- ▶ Ein zweiter, nicht weniger wichtiger Teilbereich der Schulbuchproblematik ist das interkulturelle Lernen. Auch in diesem Zusammenhang wird ein großes Defizit in den Schulbüchern festgestellt. Konkrete Beispiele zeigen, daß eine angemessene Berücksichtigung von Kultur, Geschichte und Leben der Volksgruppen in Österreich in den Schulbüchern weitgehend ausgeklammert ist.

7.3 Zusammenfassung

- ▶ Bei der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien sind Fortschritte zu verzeichnen. Sowohl die Tätigkeit in eigenen (z. T. schon seit Jahren bestehenden) Projektgruppen als auch in den Didaktischen Werkstätten hat sich bewährt.
- ▶ Die Vielzahl von Materialien, die in den Didaktischen Werkstätten entsteht, bedarf einer Sichtung und Koordination, um die Ergebnisse allen zugänglich zu machen. Dieser Wunsch ist nicht mit der Vorstellung einer zentralen Koordination der inhaltlichen Arbeit der Didaktischen Werkstätten gleichzusetzen.
- ▶ Wenig bis keine Veränderung fand bislang bei den Schulbüchern statt. Insbesondere ist eine bessere Berücksichtigung von Volksgruppenfragen als wichtige Chance für interkulturelles Lernen auch außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheitenschulgesetzes zu fordern.

- ▶ Das Angebot an Schulbüchern für den slowenischsprachigen Unterricht ist zu gering. Die schwierigen ökonomischen Rahmenbedingungen dürfen kein Hindernis für eine entsprechende Förderung der Angebotsvielfalt sein.
- ▶ Die infolge geringer Auflagezahlen bedingten hohen Verkaufspreise für slowenischsprachige Schulbücher führen trotz der Überschreitungsmöglichkeit des Limits zu einer ungünstigen Optik, die durch entsprechende Neuregelungen vermieden werden sollte.
- ▶ Die spezifische Situation des zweisprachigen Unterrichtes macht darüber hinaus die Erstellung eines besonderen Buchkonzeptes notwendig, das insbesondere der Forderung nach "offenen" Materialien gerecht werden müßte, also vom herkömmlichen Lehrbuchschema abzuweichen hat.
- ▶ Vorgeschlagen wird
 - die Bildung einer interethnischen Arbeitsgruppe (interessierte Kommissionsmitglieder, erweitert um Schulbuchautoren, Didaktiker und allenfalls Verlagsvertreter);
 - die Errichtung einer zentralen Unterrichtsmaterialienbank, die von Lehrern und anderen Interessenten abrufbar sein sollte;
 - eine umfassende und detaillierte Analyse einschlägiger Schulbücher im Hinblick auf interkulturelle Inhalte;
 - die Berücksichtigung von volksgruppenbezogenen Inhalten im Rahmen des interkulturellen Lernens. In diesem Zusammenhang wird eine erlaßmäßige Interpretation zum vorgesehenen Unterrichtsprinzip "Interkulturelles Lernen" als notwendig erachtet;
 - der verstärkte Einsatz neuer Techniken des elektronischen Publizierens;
 - eine Autorenförderung, z. B. in Form von projektbezogenen Freistellungen von Lehrern.

8. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER ZWEISPRACHIGKEIT SOWIE GEMEINSCHAFTSFÖRDERNDE MASSNAHMEN IM UNTERRICHT BZW. IM SCHULISCHEN UMFELD

8.1 Soziolinguistische Überlegungen zum Mehrheits-Minderheits-Verhältnis

Die folgende Skizze soll andeuten, mit welchen Schwierigkeiten angesichts eingespielter Lebensformen jeder Versuch zur Verbesserung des zweisprachigen Schulwesens rechnen muß; Schwierigkeiten, die wenig bis gar nichts mit dem bewußten Verhältnis der Sprachgruppen zueinander zu tun haben. Es handelt sich viel eher um unbewußte Mechanismen, die das Verhältnis von Mehrheit und Minderheit schwierig machen, in Kärnten, aber auch in allen anderen Regionen, wo Mehrheit und Minderheit miteinander leben. Sie zu durchschauen, eröffnet die Möglichkeit, sie langfristig zu ändern. Die Schule kann solche Änderungen alleine ohne ein entsprechendes gesellschaftliches Klima nicht herbeiführen; wohl aber kann sie junge Menschen darauf vorbereiten. Ziel der folgenden Ausführungen ist es, die undurchschauten Mechanismen des Mehrheits-Minderheits-Verhältnisses durchschaubar und damit veränderbar zu machen. Die Thesen und Beispiele beziehen sich vor allem auf Arbeiten von Heintel, Boeckmann et al., Ottomeyer und Fischer.

Zuallererst müssen strukturelle Bedingungen genannt werden, die in jedem Mehrheits-Minderheits-Verhältnis für die Sprache der Minderheit bedrohlich sind. Da die Angehörigen jeder Mehrheit zum größten Teil einsprachig, die der Minderheit aber fast immer zweisprachig sind (Folge eines Ungleichgewichts an Durchsetzungs- und Selbstbehauptungsvermögen), besteht die klare Tendenz, daß bei Anwesenheit auch nur eines Angehörigen der Mehrheit quasi selbstverständlich die Sprache der Mehrheit gesprochen werden muß.

Da Minderheiten meist in Randlagen siedeln - was auch für die Kärntner Slowenen zutrifft -, sind viele Minderheitenangehörige zum Auspendeln in Zentren gezwungen, sei es zum Erwerb von Bildung oder zum Erwerb des Lebensunterhalts. Gerade dadurch geraten sie in Situationen, die ihnen den oben genannten sprachlichen Anpassungszwang abverlangen, da ja in den Zentren die Sprache der Mehrheit alleine gilt. Damit ist ihre Muttersprache jedoch in Gefahr, in die Rolle einer Privat- und Intimsprache zurückgedrängt zu werden - mit allen Gefahren, die dies für die Sprachentwicklung birgt.

Die Organisation von Öffentlichkeit (Politik, Institutionen, Ämter, Medien, Kulturbetrieb) erfolgt in jedem Staat mit Mehrheits-Minderheits-Verhältnissen in der Sprache der Mehrheit. Teilnahme am öffentlichen Leben bedeutet weitgehend, sich sprachlich anzupassen. Die Möglichkeit von Minderheiten, ihrer Sprache eine gewisse Teilöffentlichkeit zu retten, besteht darin, entweder eine Gegenöffentlichkeit in der eigenen Sprache zu organisieren - je kleiner die Minderheit, desto schwieriger; die slowenische Volksgruppe ist sehr klein -, oder in der bestehenden Öffentlichkeit Elemente einer Kultur der Zweisprachigkeit durchzusetzen. Je geringer jedoch die politische Durchschlagskraft der Minderheit, desto geringer die Chance dazu. Schule und Kirche sind jene Orte der Öffentlichkeit, wo es ihr noch relativ am besten gelingt, diese Kultur der Zweisprachigkeit durchzusetzen.

Alles in allem bewirken die oben aufgezeigten Merkmale des Mehrheits-Minderheits-Verhältnisses für Kärnten einen Rückzug des Slowenischen aus der öffentlichen Kommunikation.

Das zweite Charakteristikum der sprachlichen Situation der Kärntner Slowenen ist ebenfalls kein auf Kärnten beschränktes Phänomen, sondern findet sich überall, wo Mehrheit und Minderheit zusammenleben: Die durch Grenzen erschwerte Verbindung zum kulturellen Hinterland, in dem die Sprache der Minderheit als Mehrheitssprache gesprochen wird. Für die Kärntner Slowenen wäre es sprachlich und kulturell außerordentlich bedeutsam, z.B. in den Bereichen von Bildung, Ausbildung, Fortbildung, Wirtschaft, Medien, Ortspartnerschaften, mehr Kontakte mit Slowenien zu unterhalten. Früher wurden solche Kontakte mißtrauisch beobachtet. In letzter Zeit haben sich jedoch erfreuliche Veränderungen zum Positiven ergeben, die neue Perspektiven im Verhältnis der slowenischsprachigen Kärntner zur Republik Slowenien eröffnet haben - auch im Bereich von Bildung und Schule. Es ist zu hoffen, daß diese Entwicklungen noch ausgebaut werden können.

Wie die Minderheitenforschung für die meisten Mehrheits-Minderheitensituationen feststellt, wird es dort heikel, wo die Mehrheit, die sich um ihre eigene Identität in der Regel wenig kümmert, die Identitäts- und Abgrenzungsarbeit einer Minderheit in der Mehrheit überläßt, die sich berufen fühlt, im Namen der Mehrheit zu sprechen. In ihrer Argumentation stellt sie Sonderrechte für die Minderheiten in Frage, begründet dies mit der geringen Zahl von Minderheitenangehörigen, warnt aber gleichzeitig vor der Überschwemmung der Mehrheit durch die Minderheit. Diese widersprüchlichen Warnungen werden meist gleichzeitig ausgesprochen. Sich selbst bezeichnen diese "Minderheiten in der Mehrheit" als heimattreu, während die Heimattreue der eigentlichen Minderheit zumindest implizit in Frage gestellt wird. Für die Minderheit bedeuten solche Auffas-

sungen jedoch eine ständige Bedrohung, die das Entwickeln einer zweisprachigen Kultur erschweren oder sogar unmöglich machen.

Ein weiteres Merkmal der soziolinguistischen Lage der Kärntner Slowenen (nicht nur für sie, sondern für die meisten Minderheiten) resultiert aus der Geschichte des Zusammenlebens der Volksgruppen, das ja bekanntlich in den letzten 150 Jahren nicht immer friedlich war. Es läßt sich auf den Nenner "kollektives Gedächtnis" bringen. Dieser Begriff (ursprünglich vom Soziologen Maurice Halbwachs geprägt) bezeichnet die in den Köpfen der Menschen gespeicherten Erinnerungen an die Vergangenheit (die meist wenig bis gar nichts mit der von der Geschichtswissenschaft systematisch und kritisch rekonstruierten Vergangenheit zu tun haben): Eine Sammlung manchmal recht widersprüchlicher, oft angstbesetzter Erinnerungen, die sich von der wissenschaftlichen Geschichtsschreibung unterscheidet, weil sie oft Erklärungsmuster heranzieht, die von der Wissenschaft ignoriert werden.

Dieses "kollektive Gedächtnis" bestimmt im Alltag häufig den Umgang einzelner Mehrheits- und Minderheitsangehöriger miteinander. Irrationale Angst oder als Aggression verkleidete Angst schleicht sich hinterrücks - auch gegen den Willen der Betroffenen - in die Interaktion ein. Wenn z. B. bei einem Begräbnis in einer zweisprachigen Gemeinde ein Vaterunser auf Slowenisch gebetet wird, kann dies dazu führen, daß sich viele Angehörige der deutschsprachigen Mehrheit provoziert fühlen. Wenn z. B. Kinder im Autobus slowenisch reden, denken manche des Slowenischen nicht kundige Fahrgäste, es würde schlecht über sie gesprochen (gerade dieses Phänomen läßt sich bei fast allen Mehrheiten finden). Diese Beispiele sind zwar nicht die Regel, aber sie sind auch nicht Einzelfälle mit Ausnahmecharakter. Jeder, der in Kärnten lebt, hat durch Leserbriefe, Zeitungsmeldungen, Erzählungen von Bekannten oder andere Informationsquellen solche Geschichten gehört; nicht wenige Südkärntner haben sie selbst erlebt.

Umgekehrt haben viele Angehörige der slowenischen Minderheit eine gewisse Angst vor dem Gebrauch ihrer eigenen Sprache entwickelt, weil sie sich entweder an reale Situationen der Verfolgung in der Nazizeit erinnern, oder weil sie antizipatorisch eine Kränkung der Mehrheit durch ihre Sprache vorausphantasieren. In vorseilender Anpassungsbereitschaft machen sie erst gar nicht den Versuch, slowenisch zu sprechen, sondern benutzen zur Vorsicht lieber gleich die Sprache der Mehrheit - was diese wiederum im Glauben bestärkt, die Minderheit wolle und solle in jeder Begegnung mit der Mehrheit deutsch sprechen.

Fazit: Die soziolinguistische Situation der Kärntner Slowenen ist ziemlich verfahren. Es hat keinen Sinn, Individuen als Sündenböcke für den verfahrenen Zustand zu identifizieren. Vielmehr handelt es sich dabei um die Folge undurchschaubarer sozial-psychologischer und psychologischer Mechanismen, die in den meisten Mehrheits-Minderheits-Situationen so oder ähnlich auftreten und durch Politik nicht selten entweder reduziert oder aber ausgebeutet werden können. Der Ausweg aus der problematischen Lage dürfte am ehesten in der Entwicklung einer Kultur der Zweisprachigkeit für möglichst viele (auch Angehörige der Mehrheitsbevölkerung) zu finden sein. Dazu gehört zuallererst ein Durchschauen der Mechanismen, die das Mehrheits-Minderheits-Verhältnis so komplex machen. Diese Selbstaufklärung würde wohl auch ein Stück weit aus der Abhängigkeit von den Mechanismen befreien, die ewige Wiederholung der immergleichen Konflikte eindämmen und etwas offener für sprachlich-kulturelle Begegnungen machen, die nicht nur auf der kulturellen Einbahnstraße von Mehrheits- zu Minderheitssprache und -kultur erfolgen, sondern ein eher symmetrisches Verhältnis begründen könnten.

8.2 Vorschläge

8.2.1 Maßnahmen im Unterricht

Allgemeine Vorschläge

Im Hinblick auf den didaktischen Grundsatz der "Lebensbezogenheit und Anschaulichkeit" sollen volksgruppenbezogene soziale, wirtschaftliche, sprachliche, kulturelle und historische Elemente in den Unterricht einbezogen werden.

Dazu zählen u.a.:

- * gemeinsames, mehrsprachiges Morgenlied
- * Zusammenführung der Schüler aus den Parallelklassen zu gemeinsamen Lesestunden, zum gemeinsamen Singen, Musizieren und Hören in der Musikerziehung, zu gemeinsamen Aktivitäten in bildnerischer Erziehung, zu gemeinsamem Spiel und Sport in Leibesübungen
- * gemeinsames zweisprachiges Liedgut für alle Klassen der Schule
- * projektorientierter Unterricht
gemeinsame Arbeit mehrerer oder aller Klassen unter bewußter Berücksichtigung der Zweisprachigkeit
- * Erstellen zweisprachiger Unterrichtsmittel
- * Klassenbezeichnungen zweisprachig

8.2.2 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Ausgehend vom Unterrichtsprinzip Interkulturelles Lernen sollen beide Landessprachen vor allem in folgende Bereiche einbezogen werden:

- * gemeinsame Wandertage und Ausflüge
- * Wandertage im benachbarten Ausland
- * Intensivsprachwochen (Schullandwochen) im Ausland
- * Gestaltung von Festen und Feiern (Lesefest, gemeinsame Ausstellungen, Tage der offenen Tür, erste Kontakte mit der Schule, besondere Erzählsituationen; offizielle Feste; Fasching, Muttertagsfeier, Schulschluß; Sportfeste).

Der interkulturelle Ansatz kommt schon bei der Gestaltung von Einladungen, die in beiden Landessprachen abgefaßt sind, zum Ausdruck.

8.2.3 Schulpartnerschaft

8.2.3.1 Gemeinsame Aktivitäten in der Schule

- * Elternabende: Gemeinsame oder teilweise gemeinsame Elternabende getrennter Klassen und Gestaltung von Elternabenden unter besonderer Berücksichtigung der Gesellschafts- und Gemeinschaftspflege. Als Thema bietet sich u. a. "Die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus" an. Es wird dem Gespür und Taktgefühl des einzelnen überlassen bleiben müssen, inwieweit derartige Veranstaltungen zur Gänze oder teilweise in beiden Landessprachen abgewickelt werden können.
- * Tag der offenen Tür bzw. allgemeine Öffnung der Schule
- * Einbeziehung der Eltern bei der Gestaltung von Festen und Feiern: aktive Mitwirkung der Eltern bei Schulfesten; Schulspiel: Kinder spielen für Eltern, Eltern spielen für Kinder; Kinder, Eltern und Lehrer/innen spielen gemeinsam; Singspiele für Kinder und Eltern; Gestaltung eines gemeinsamen Abschlußfestes mit Gemeinschaftsspielen und Buffet u. ä.
- * Gemeinsame Projekte für Eltern und Kinder, z. B. Vorbereitung eines Basars, Gestaltung von Einladungen u. ä.
- * Gemeinsame Ausflüge und Wanderungen mit Kindern und Eltern
- * Gemeinsame Ausgestaltung der Schulbücherei
- * Äußerlich wahrnehmbare Zweisprachigkeit:
 - ▶ Ausstellung zweisprachiger Kinderarbeiten (Plakate u. ä.) im Klassenraum und im Schulgebäude
 - ▶ Zweisprachige Beschriftungen und Hinweise

- ▶ Mitteilungen und Schulnachrichten in beiden bzw. wahlweise in der einen oder in der anderen Sprache
- ▶ Landeshymne in beiden Landessprachen

Die im Lehrplan vorgesehene Wertschätzung der Staatssprache und der österreichischen Volksgruppensprachen sollte in der Schule einen angemessenen Stellenwert bekommen. Vor der Verwirklichung dieser Ideen sollte bedacht werden, daß solche Maßnahmen dann gut gelingen, wenn im Umfeld der Schule entsprechende klimatische Bedingungen gegeben sind.

8.2.3.2 Aktivitäten im soziokulturellen Umfeld der Schule

- * Mitwirkung der Schule bei den verschiedenen Dorffesten (Altenehrung, Primizfeier, Jubiläen, Rüsthausweihen etc.). Der Stellenwert der slowenischen Sprache kann gerade bei solchen Anlässen eine ganz wesentliche Aufwertung erfahren.
- * Mitgestaltung der sonntäglichen Gottesdienste und anderer religiöser Handlungen.
- * Einbindung der Schule in all ihrer sprachlichen Vielfalt in Veranstaltungen verschiedener örtlicher Kulturträger und Initiativen. Positive interkulturelle Bemühungen könnten hierbei durchaus auch von außerschulischen Kulturvereinigungen angebahnt werden. (Auch slowenische oder interkulturelle Vereinigungen und Initiativen sollen die gebührende Beachtung finden.)
- * Teilnahme der Schule an der bodenständigen Volkskultur- und Brauchtumpflege. Womöglich Wiederbelebung althergebrachter Tradition unter Beachtung sprachlicher Originalität.
- * Herausgabe einer zwei- oder mehrsprachigen Schüler-, Lehrer- und Elternzeitung.
- * Angebote der Lehrer/innen für die Eltern: Organisation gemeinsamer Theaterbesuche und gemeinsamer Besuche von Gymnastikkursen; Durchführung verschiedenster Veranstaltungen im Bereich der Erwachsenenbildung.

Die volks- und erwachsenenbildnerischen Aktivitäten der Lehrer/innen, insbesondere im Nahbereich der Schule, sollten eine besondere organisatorische und finanzielle Förderung erfahren.

8.2.3.3 Schulbezogene außerschulische Kontaktnahmen

- * Kontakte mit anderen zweisprachigen Schulen, insbesondere mit jenen aus der Nachbarschaft
- * Gemeinsam vorbereitete Veranstaltungen zweier oder mehrerer Schulen, ev. unter Beachtung und mit Aufzeigen diverser, nicht immer einträchtiger interethnischer Begebenheiten

- * Treffen von Schulschauspielgruppen aus verschiedenen Schulen
- * Partnerschaften - briefliche und direkte Kontaktnahme sowie Begegnungen mit Schulen außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes bzw. aus dem benachbarten Ausland
- * Bewußtmachen von Begegnungen mit Menschen aus dem Ausland. Das Verhalten gegenüber Menschen, die als Besucher, Kunden und Touristen ins Land kommen, und das Aufgenommensein, wenn man selbst in derartigen Rollen im benachbarten Ausland weilt.

8.2.3.4 Interkulturelle Aktivitäten außerschulischer Kulturträger für die Schulen

- * Einstudieren interkultureller Spiele durch professionelle und halbprofessionelle Bühnen, Wanderbühnen und Puppentheater; derartige Aktivitäten sollten eine besondere Förderung (Projektförderung) erhalten
 - * Sonderverträge mit kompetenten Fachleuten, die an einer Schule oder schulübergreifend tätig werden könnten
 - * Zweisprachiges Mitspieltheater
 - * Kindertheater - Kinder spielen für Kinder
- Mit dem Medium des Theaters könnte die Idee und die Notwendigkeit des interkulturellen Lernens besonders gut und unaufdringlich transportiert werden.

8.2.4 Empfehlungen, über die Schule hinausgehend

Im Hinblick auf die Förderung einer positiven Erwartungshaltung bezüglich der Zweisprachigkeit werden seitens der Kommission Aktivitäten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst in der gesellschaftspolitischen Umwelt vorgeschlagen.

- * **Schülereinschreibung: Werben für die Zweisprachigkeit**
Für die Zweisprachigkeit sollte bereits bei der Schülereinschreibung geworben werden. Als eine Möglichkeit u.a. bietet sich die Broschüre "Willkommen in der Schule" an, die über einen eigenen Länderteil verfügt.
- * **Aufsatzwettbewerb**
als eine Maßnahme, die das Leben in zwei Sprachen thematisiert. Es könnte dabei um Geschichten, Gedichte u. dgl. gehen, die in der Folge in einem Reader zusammengefaßt werden.
- * **Medienverbund: Sendereihe über Zweisprachigkeit**
Über den Medienverbund könnte eine Sendefolge über Zweisprachigkeit geplant werden, die sich mit den Anliegen aller in Österreich lebenden Volksgruppen beschäftigt und sich gegen eine zunehmend bemerkbare Tendenz des Fremdenhasses richten könnte. Ausgehend vom gegenwärtigen Stand könnten in einer populärwissenschaft-

lichen Reihe Probleme der Asylanten, Arbeitsemigranten usw. behandelt werden. Dies erschiene auch im Hinblick auf die Entwicklungen im Osten notwendig.

* **Auswertung vergleichender Studien: Minderheiten in Europa**

Darüber hinaus könnte es aber auch vergleichende Arbeiten darüber geben, wie Minderheiten in anderen europäischen Ländern leben. Es bieten sich aber auch Sprachkurse an, die besonders zum Erlernen der Volksgruppensprachen anregen.

* **Tagung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zur Zweisprachigkeit**

Eine Tagung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst eventuell gemeinsam mit der OECD könnte Experten aus der Schule und dem Bereich der angewandten Bilingualismusforschung die Möglichkeit bieten, Probleme der Zweisprachigkeit zu diskutieren und spektakulär einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Rolle des Kulturservice dabei wäre ebenfalls zu überdenken.

* **Erstellen eines Werbekonzeptes: "Zweisprachigkeit ist in"**

Ein mit professionellen Methoden erstelltes Werbekonzept (z. B. gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst entwickelt), könnte der "Zweisprachigkeit" eine größere, positiv gestimmte Öffentlichkeit schaffen.

8.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die angeführten Maßnahmen nur ein erstes Konzept darstellen, zu einer Verbesserung der Situation in diesem Bereich beizutragen. Dennoch werden diese Vorschläge als wichtig erkannt. Auf Probleme wie das unterschiedliche Alter der Kinder verschiedener Schulstufen wurde nicht eingegangen, und nach wie vor bleibt die Forderung nach Entwicklung einer grundlegenden Didaktik der Zweisprachigkeit aufrecht. Bei Parallelklassen jedenfalls werden die bisher praktizierten gemeinschaftsbildenden Maßnahmen als nicht ausreichend angesehen.

Die folgende Übersicht zeigt einerseits die möglichen "Orte" der Zweisprachigkeit und andererseits die unterschiedliche Funktion der Zweisprachigkeit in den diesen "Orten" zugeordneten verschiedenen Realsituationen.

MÖGLICHE "ORTE" DER ZWEISPRACHIGKEIT

sozialer Rahmen Sprachgebrauch	Unterricht	Schulleben insgesamt	Eltern als Schulpartner	gesellschaftliches Umfeld der Schule
<u>rituell</u> (= Standardformeln, häufig verwendete Texte, die immer gleich bleiben)	Begrüßung/Anrede/ Verabschiedung Lieder/Hymnen Gebete etc.	Begrüßung etc. bei gemeinsamen Ver- anstaltungen aller Klassen	Begrüßung etc. bei Elternabenden	Begrüßung etc. bei Festen und Feiern, an denen auch die Schule beteiligt ist
<u>kommunikativ</u> (= an Partner, Si- tuation und Sprech- absicht angepaßte Sprache)	entdeckendes Lernen Rollenspiel andere Formen handlungsorien- tierter Didaktik	Veranstaltungen mit Partnerschulen	Einbezug von Eltern in den Unterricht (z. B. im Rahmen von Projekten/ Schulfeiern)	Projekte zur Orts- erkundung Theater
<u>metasprachlich</u> (= sprachliche Re- gulierung und Re- flexion sozialer Ereignisse)	Steuerung des Un- terrichts (loben, tadeln, disziplinie- ren, ordnen etc.)	Steuerung des Schullebens (Schul- ordnung, Anweisun- gen etc.)	dürfte eher unrea- listisch sein	dürfte eher unrea- listisch sein
<u>demonstrativ</u> (= öffentliches Herzeigen einer Sprachkultur)	Lehrmittel Aufschriften Klassenbücherei Wandbilder etc.	Klassen- und Raum- bezeichnungen Formulare Zeugnisse Ausstellungen	Einladungen Informationen und Schulnachrichten	Außendarstellung der Schule, z. B. Auf- schrift

9. KLASSENBILDUNG UND KLASSENWEITERFÜHRUNG

9.1 Problemfelder

Die Debatten über Fragen der Klassenbildungsvorgänge nahmen in den Beratungen der Kommission relativ breiten Raum ein. Dabei zeigte sich, daß

- ▶ Ermessensspielräume zur Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen unbedingt notwendig sind, gleichzeitig aber auch ein gewisses Konfliktpotential darstellen, da die getroffenen Entscheidungen leicht in das Spannungsfeld einer vermuteten minderheitenfreundlichen oder volksgruppenfeindlichen Position geraten,
- ▶ auch im allgemeinen als günstig anzusehende schulische Arbeitsbedingungen wie etwa kleinere Lerngruppen (die durch die Senkung der Klassenschülerzahl bzw. durch die Regelungen zur Parallelklassenbildung entstehen) in Verbindung mit der Frage der Verteilung von "angemeldeten" Schülern auf die neu entstandenen Lerngruppen durchaus zwiespältige Auswirkungen haben können,
- ▶ es beim Übergang von den besonderen Organisationsregelungen für die 1. - 3. Schulstufe (inkl. Vorschulklasse) zu den generellen Regelungen für die 4. Schulstufe in manchen Fällen zu gewissen Umstellungsproblemen kommen muß,
- ▶ das Minderheiten-Schulgesetz schon jetzt eine hohe Regelungsdichte besitzt, die zu Interpretationsschwierigkeiten führt. Die Lösung von Problemen kann daher nicht generell von weiteren gesetzlichen Regelungen für Einzelfälle erwartet werden.

Grundsätzlich läßt sich feststellen, daß sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch deren praktische Handhabung bei den verschiedenen Klassenbildungsvorgängen bis auf wenige Ausnahmen zu keinen generellen Problemen geführt haben. Vielmehr liegen Berichte über eine Vielzahl von örtlichen Einzelproblemen vor, die sich in den meisten Fällen einer allgemeingültigen, generalisierbaren Beurteilung entziehen.

Die folgende Analyse soll daher im wesentlichen auf die außerordentlich komplizierte, in Einzelfragen allerdings auch widersprüchliche Rechtssituation sowie auf die notwendigen Konsequenzen (insbesondere den Stellenplan betreffend) hinweisen, die sich aus einer auf flexible Entscheidung hin ausgerichtete Praxis ergeben.

9.2 Rechtliche Grundlagen

Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten BGBl. Nr. 101/1959 idF BGBl. Nr. 326/1988

Artikel I, § 16a

Z 1 *"Die Zahl der Schüler in einer Klasse auf der Vorschulstufe und der 1. bis 3. Schulstufe darf sieben Schüler nicht unterschreiten und 20 nicht übersteigen; ..."*

Z 2 *"Sind auf der 1. bis 3. Schulstufe mindestens je neun Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet bzw. nicht angemeldet, so sind auf diesen Schulstufen Parallelklassen zu führen;"*

Artikel II

"Die Schulbehörde ... kann ... ein Abweichen von § 16a Z 1 bis 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ... bewilligen; hierbei darf im Fall des § 16a Z 1 nur die Untergrenze von sieben Schülern unterschritten und im Fall des § 16a Z 2 nur die Teilungszahl von neun Schülern überschritten werden."

Somit darf also die Höchstzahl 20 nicht überschritten, aber auch bei einer Schülerzahl von unter neun nicht früher geteilt werden.

Schließlich ist noch auf die generelle Regelung für Volksschulen im Schulorganisationsgesetz zu verweisen:

§ 14 Abs. 1 des SchOG:

"Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse - ausgenommen die Vorschulklasse - darf 30 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z. B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden."

9.3 Interpretation

1. Im folgenden wird zwischen Problemen bei der Einrichtung, der Weiterführung von Klassen (im Bereich der 1. - 3. Schulstufe) und den Problemen des Übergangs von der 3. in die 4. Schulstufe unterschieden.
2. Bei der Einrichtung von Klassen steht in erster Linie die Frage einer "Aufteilung" von "angemeldeten" Schülern auf zwei oder mehrere Parallelklassen zur Diskussion. Die Kommission ist der Auffassung, daß im allgemeinen der Vorteil der kleineren Klasse überwiegt, es also nur in Ausnahmefällen zu einer Aufteilung auf mehrere parallele Klassen kommen sollte. Allgemeine Richtlinien erscheinen schwer formulier-

bar, wengleich bei einer kleineren Zahl von angemeldeten Schülern deren Zusammenfassung in einer Klasse der Regelfall, bei einer größeren Zahl von angemeldeten Schülern deren Verteilung auf mehrere Klassen nur der seltene Ausnahmefall sein wird. Bei dieser in erster Linie pädagogischen Entscheidung, die auch Faktoren wie vorschulische Kontakte der Schüler, Wohnort etc. einbeziehen sollte, wird aber zweifellos auch der ökonomische Aspekt (Kosten des Zweitlehrers) einzubeziehen sein.

3. Bei der unmittelbaren Einrichtung von Parallelklassen (bei mindestens neun angemeldeten bzw. nicht angemeldeten Schülern) sind, wahrscheinlich aufgrund der begrenzten Zahl von Fällen, keine massiven Probleme bekannt geworden. Schwierigkeiten können allerdings bei der Frage der Weiterführung derartiger Parallelklassen (wie in den untenstehenden Punkten 4 - 7 ausgeführt) bei geänderter Schülerzahl auftreten.
4. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß am Beginn eines Schuljahres entstandene Organisationsformen (Klassen) bis zum Ende des Schuljahres auch dann fortgesetzt werden können, wenn sich eine Über- oder Unterschreitung der oben angeführten Regelungszahlen ergibt.
5. Art. II des novellierten Minderheiten-Schulgesetzes sieht unter der Voraussetzung von besonderen Gründen vor, daß die Mindestzahl 7 zwar unterschritten, die Höchstzahl 20 aber nicht überschritten werden darf.
6. Art. II sieht ferner vor, daß die Teilungszahl 9 überschritten werden darf (d.h. daß eine integrative Führung von angemeldeten und nicht angemeldeten Schülern auch dann beibehalten werden darf, wenn die Teilungszahl 9 überschritten wird), nicht aber unterschritten werden darf (d.h. daß eine bereits durchgeführte Teilung in Parallelklassen bei Fehlen einer entsprechenden Schülergruppengröße im folgenden Schuljahr wieder in eine integrativ geführte Klasse umzuwandeln ist).
7. Eher unklar bleibt, wie sich die Bestimmungen von Art. II zu den Bestimmungen von § 16a Z. 1 (und der dort verankerten Mindestzahl 7) verhalten. Es wird angenommen, daß sich die Bestimmungen § 16a Z. 1 auf "Normalklassen" (nicht durch Teilungsregelungen entstandene Klassen) im Gegensatz zu den unter Z. 2 genannten Parallelklassen beziehen.

9.4 Zusammenfassung

Beim Problembereich der Klassenbildung und Klassenweiterführung ist grundsätzlich zwischen der Situation in der 1. - 3. Schulstufe (inkl. Vorschulklasse) und jener im Übergangsbereich von der 3. in die 4. Schulstufe zu unterscheiden.

- ▶ Im Übergangsbereich von der 3. zur 4. Schulstufe (und damit von den Sonderbestimmungen für die 1. - 3. Schulstufe zu den allgemeinen Regelungen für Volksschulklassen) entstehen notwendigerweise Übergangsprobleme. Allerdings schaffen die flexi-

blen Klassenschülerzahlregelungen gemäß § 30 des SchOG prinzipiell die Möglichkeit, bestehende Klassenverbände - allerdings nur mit Hilfe eines Landesausgleichs im Stellenplan - aufrecht zu erhalten. **Es wird daher vorgeschlagen, hier eine gesonderte Vorsorge für notwendige Aufwendungen im Stellenplan vorzusehen.**

Es besteht in der Kommission keine einheitliche Auffassung darüber, ob bestehende Klassenverbände prinzipiell aufrecht erhalten oder bei entsprechender Schülerzahl zusammengelegt werden sollten. Vieles spricht für eine flexible, an den örtlichen Gegebenheiten orientierte Lösung.

- ▶ Grundsätzlich machen auch die im Gesetz enthaltenen Regelungen zur Klassenbildung bzw. Parallelklassenbildung in der 1. - 3. Schulstufe (inkl. Vorschulklassen) aufgrund unvermeidlicher Fluktuationen bei den Schülerzahlen ein gewisses Ausmaß an Flexibilität notwendig. Die daraus resultierende Frage der Erhaltung oder **Abänderung von Organisationsstrukturen** stellt ein hohes Konfliktpotential dar; dies insbesondere deshalb, weil eine generelle Norm für die Durchführung, sei es in die eine oder andere Richtung, nicht gegeben werden kann. Ohne Zweifel müssen bei der Entscheidung die lokalen Verhältnisse einen besonders hohen Stellenwert erhalten. Andererseits spricht einiges dafür, daß eine vollständige Delegation derartiger Entscheidungen an den Schulstandort zu Überforderungen führen könnte, sodaß eine überregionale Koordination durchaus zweckmäßig wäre.
- ▶ Die **gesetzlichen Bestimmungen** sehen eine Reihe von Möglichkeiten für flexible Lösungen vor, sind aber als **außerordentlich unübersichtlich** zu bezeichnen und bestenfalls mit Expertenkenntnissen eindeutig zu interpretieren. **Eine Vereinfachung bzw. die Klarstellung von Zweifelsfällen** erscheint dringend erforderlich.
- ▶ Darüber hinaus wird in den nicht näher definierten Möglichkeiten des Absenkens der Klassenschülerzahl auf sieben (**§ 16a Z 1**) und den **Bestimmungen von Art. II**, die bei einem Absinken der Schülerzahl in Parallelklassen auf unter neun eine Zusammenlegung zu Integrationsklassen erforderlich machen, ein **möglicher Widerspruch** gesehen.
- ▶ Wahrscheinlich liegt es an der schwer überblickbaren rechtlichen Situation in diesem Bereich, daß eine **eindeutige Entscheidungspraxis der Schulverwaltung** in diesem Bereich nicht festzustellen ist.

10. ZUSÄTZLICHE BERATUNGSTHEMEN DER KOMMISSION

10.1 Ausstellung von zweisprachigen Zeugnissen

Die Frage der Ausstellung zweisprachiger Zeugnisse wurde sowohl im Verlauf der Kommissionssitzungen (siehe Protokoll der 7. Sitzung vom 14. 11. 1989) als auch durch schriftliche Anträge, die vom Landesschulrat für Kärnten an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport weitergeleitet wurden, problematisiert. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die geäußerten Anliegen nicht in die Richtung einer generellen, für alle zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler verbindlichen Regelung gingen, sondern eine "auf Wunsch der Eltern" erfolgende zweisprachige Ausstellung anstrebten.

In der Frage, ob die geltenden Gesetze und Verordnungen dies erlauben, wurden auf Expertenebene (Ministerialrat Dr. Jisa und Oberrat Dr. Tichy) verschiedene Rechtsauffassungen diskutiert. Einerseits wurde argumentiert, geltende Regelungen stehen einer Ausstellung zweisprachiger Zeugnisse nicht unbedingt entgegen, andererseits wurde darauf verwiesen, daß möglicherweise eine Abänderung der Amtssprachenverordnung mit vielen komplexen Implikationen notwendig wäre.

Zum damaligen Diskussionsstand (November 1989) erschienen der Kommission beide möglichen Wege problematisch, da sie in einem Fall zu einer gewissen Rechtsunsicherheit bzw. Verunsicherung der Betroffenen, im anderen Fall zu einer der konkreten Sachfrage unangemessenen Komplizierung der Fragestellung führen würden. Mehrheitlich bestand daher die Auffassung, daß der gesamte Fragenkomplex möglichst bald einer eigenen rechtlichen Regelung zugeführt werden sollte.

Eine derartige erwünschte Regelung fand schließlich im Artikel III des Bundesgesetzes vom 28. 6. 1990, BGBl. Nr. 420, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wurde, ihre Berücksichtigung: *"An den im § 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten genannten Volks- und Hauptschulen (Klassen und Abteilungen), am Bundesgymnasium für Slowenen in Klagenfurt sowie an der zweisprachigen Handelsakademie ist bei der Anmeldung der Antrag zu stellen, ob die Jahreszeugnisse in Deutsch und Slowenisch oder nur in Deutsch auszustellen sind."*

Zusammenfassend wird festgestellt, daß damit offenbar eine weitgehend befriedigende Lösung geschaffen wurde, denn derzeit liegen keinerlei Hinweise auf Probleme bei der praktischen Anwendung vor.

10.2 Besetzung von Leiterstellen an zweisprachigen Schulen

Diese Frage wurde durch die Vorsprache eines Kommissionsmitgliedes beim Landeshauptmann von Kärnten sowie den Antrag vom 13.5.1991 (siehe Beilage 24) artikuliert und in der Folge im Rahmen eines umfangreicheren Themenkataloges in die Kommissionsarbeit eingebracht. Da es sich um ein nur mittelbar den Kommissionsauftrag betreffendes Thema handelt, wurde es nur knapp behandelt. Bei den Beratungen wurde folgendes Ergebnis erzielt:

1. Die Besetzung der Leiterstellen an zweisprachigen Volksschulen ist eine grundsätzliche Frage, aber kein akutes Problem.
2. Im wesentlichen geht es um die Sorge einzelner Vertreter der slowenischen Volksgruppe, daß zum gegebenen Sachverhalt keine eindeutige rechtliche Regelung besteht.
3. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Zuständigkeit für entsprechende Entscheidungen beim Kollegium des Bezirksschulrates bestehen bleiben muß.
4. Für die Entscheidungsfragen sind zweifellos auch Spielräume erforderlich. Diese sollten aber im Einvernehmen mit den Volksgruppenorganisationen der Slowenen erfolgen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß in Kärnten - wie auch in anderen Bundesländern - Bemühungen in Richtung einer weiteren Objektivierung bei Schulleiterbesetzungen im Gange sind (siehe Beilage 20, "Enquete zur Objektivierung bei Schulleiterbesetzungen in Kärnten"), die u. a. auch ergänzende Zusatzqualifikationen für Volksschullehrer an zweisprachigen Schulen ins Auge fassen.

10.3 Fragen der Qualifikation für den zweisprachigen Unterricht

Im Zusammenhang mit den Erörterungen der Kommission über Probleme des Einsatzes von Zweitlehrern bei Leiterreststunden sowie Angelegenheiten der Leiterbesetzung an zweisprachigen Schulen gewann zunehmend die Frage einer definierten Qualifikation zur Unterrichtserteilung für zweisprachigen Unterricht Bedeutung. Im folgenden soll daher eine knappe Übersicht über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geboten werden:

1. Artikel I Abs. 3 der Anlage zum Landeslehrerdienstrechtsgesetz 1984:

"Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen, sofern sie in dieser Unterrichtssprache tatsächlich Unterricht zu erteilen haben."

2. § 37 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes idF BGBl. Nr. 397/1976:

„Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben in allen Fällen die der Schulart entsprechende Lehrbefähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen, sofern sie in dieser Unterrichtssprache tatsächlich Unterricht zu erteilen haben.“

3. § 20 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes:

„Die für den Unterricht an den in den §§ 15 und 16 Abs. 1 angeführten Schulen (Klassen, Abteilungen) und für den in den §§ 16 Abs. 3 und 17 angeführten Slowenischunterricht erforderlichen Lehrbefähigungen richten sich nach den Bestimmungen des Artikels IV dieses Bundesgesetzes.“

Im Artikel IV lautet § 22 Abs. 2:

„Desgleichen können sich Lehrpersonen nach der mit Erfolg abgelegten Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen der ergänzenden Lehrbefähigungsprüfung für den Unterricht an Volksschulen mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache und Lehrpersonen nach der mit Erfolg abgelegten Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen der ergänzenden Lehrbefähigungsprüfung für den Unterricht an Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache oder für den Slowenischunterricht an sonstigen Hauptschulen in Kärnten unterziehen.“

4. Im folgenden wird nun aus dem der Kommission vorgelegten Rechtsgutachten von Ministerialrat Dr. Jonak (Beilage 14) zitiert werden:

„2. Zur Frage, welche Lehrer an Klassen mit zweisprachigem Unterricht unterrichten dürfen:

Art. I Abs. 3 der Anlage zum LDG 1984 sieht das Erfordernis der Lehrbefähigung für Slowenisch (damit die Lehrbefähigung für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen) nur vor, wenn der Unterricht tatsächlich in Slowenisch zu erteilen ist. Wenngleich es sich hier nur um eine Vorschrift betreffend Ernennungserfordernisse handelt und sich im Minderheitenschulrecht sonst keine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich der für den Unterricht in slowenischer Sprache erforderlichen Befähigung ausdrücklich ergibt, muß doch aus dieser Bestimmung die generelle Richtlinie geschlossen werden, daß bei Verwendung der slowenischen Unterrichtssprache diese Lehrbefähigung vorzuliegen hat. (Die zusätzliche Ausbildung gemäß § 20 Abs. 6 MSG kann diese Befähigung nicht ersetzen.) Vom rechtlichen Standpunkt würde sich bei isolierter Betrachtung dieser Regelung ergeben, daß auch in zweisprachigen Klassen bei zweisprachigem Unterricht in allen Unterrichtsgegenständen - unbeschadet der möglichen pädagogischen Problematik - für den deutsch-

sprachigen Teil des Unterrichtes ein Lehrer ohne zusätzliche Befähigung und für den slowenischsprachigen Teil ein Lehrer mit zusätzlicher Befähigung eingesetzt werden kann. Sofern die Teilung der Unterrichtssprache nach Unterrichtsgegenständen erfolgt, würden die zusätzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Lehrbefähigung nur für die in slowenischer Unterrichtssprache unterrichteten Unterrichtsgegenstände gelten. Durch das Klassenlehrerprinzip ist jedoch - soweit keine Ausnahme hievon gemacht wird - eine derartige Vorgangsweise ausgeschlossen; aufgrund dieses Prinzipes ist daher im Regelfall der gesamte Unterricht für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler vom Lehrer mit zusätzlicher Befähigung zu unterrichten."

Schlußfolgerungen:

Als problematisch erweist sich, daß auch bei diesem Fragenkomplex der Auslegung des § 16 Abs. 1 außerordentlich hohe Bedeutung zukommt. Wenn der Unterricht an zweisprachigen Klassen bzw. der Unterricht für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler naiv als die Zusammenfügung von deutschsprachigen und slowenischsprachigen Unterrichtsteilen verstanden werden kann, dann kann von einer eindeutig definierten Qualifikation für zweisprachigen Unterricht nicht gesprochen werden, da dann nur für die slowenischsprachigen Teile eine Lehrbefähigung in Slowenisch erforderlich wäre. Das Rechtsgutachten von Ministerialrat Dr. Jonak schließt eine derartige Schlußfolgerung allerdings unter Hinweis auf das Klassenlehrerprinzip in der Volksschule - zumindest für den Regelfall - aus.

Auch unter Einbeziehung pädagogischer Gesichtspunkte muß jedenfalls der Standpunkt vertreten werden, daß es sich bei zweisprachigem Unterricht um eine eigenständige und - an didaktischen sowie methodischen Kriterien gemessen - höchst anspruchsvolle Form des Unterrichtes handelt, für die eine eindeutige Qualifikation der Unterrichtserteilung eigentlich völlig außer Streit stehen müßte.

10.4 Lehrerfortbildung

Bereits im "Zwischenbericht der Expertenkommission beim BMUKS" im Jahre 1987 wurde eine Intensivierung der Lehrerfortbildung für die im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes tätigen Lehrer angeregt. Aufgrund der vom Pädagogischen Institut des Bundes in Kärnten übermittelten Unterlagen (Beilage 21) wird ersichtlich, daß nunmehr auch gezielt auf den zweisprachigen Unterricht hin konzipierte Veranstaltungen in das Programm aufgenommen werden.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Kompaktseminare "Offener Unterricht - handelndes Lernen im zweisprachigen Unterricht" in Tainach/Tinje vom 12. bis 14. Oktober 1988 sowie im Bundessportheim Faaker See vom 27. Februar bis 1. März 1989, an denen 102 zweisprachige Volksschullehrer teilnahmen.

Diese Seminare hatten auch deshalb einen besonderen Stellenwert, weil es möglich war, als Seminarsprache die slowenische Sprache zu verwenden. Es wurde dies als Beitrag zur Identitätsstützung der zweisprachigen Volksschullehrer verstanden und führte in der Folge zu einem sehr positiven Verhältnis zwischen dem Großteil der zweisprachigen Lehrer und dem Pädagogischen Institut.

Anhang

Stellungnahmen zum Bericht

Kurz vor der letzten Kommissionssitzung zur Endredaktion des vorliegenden Abschlußberichtes wurde vom Zentralverband Slowenischer Organisationen in Kärnten das in Beilage 22 angeschlossene Schreiben übermittelt. Da das Schreiben einen über 15 Sitzungen angestrebten Konsens zum Bericht ablehnt, obwohl nahezu alle im Bericht enthaltenen Formulierungen einvernehmlich festgelegt wurden, befaßte sich die am 26.6. durchgeführte Sitzung ausführlich mit den im Schreiben enthaltenen Argumenten. Die Ergebnisse der Beratungen können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Im zweiten Absatz des Schreibens wird festgestellt, daß "die Kommission ihre Tätigkeit nicht ausschließlich nach pädagogisch-didaktischen Notwendigkeiten der zweisprachigen Volksschulen ausrichten" konnte. Dies wird damit begründet, daß die Kommission nicht mit der Frage der Einführung eines Freigegegenstandes Slowenisch befaßt wurde.

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wurde klargestellt, daß sich der vom Parlament formulierte Kommissionsauftrag eindeutig auf die Einführungs- und Begleitmodalitäten der Minderheiten-Schulgesetz-Novelle 1988 bezog. Es erscheint völlig ausgeschlossen, parallel und in Konkurrenz zum parlamentarischen Meinungsbildungsprozeß, der selbstverständlich unter Einbindung auch von Vertretern der Slowenischen Volksgruppe vor sich ging, von der Kommission eine Kommentierung parlamentarischer Beschlüsse zu erwarten. Da die Bestimmungen der 2. Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz erst ab dem Schuljahr 1991/92 in Kraft treten, ist allerdings eine Beobachtung und Bewertung der durch diese Novelle eingeleiteten Maßnahmen - analog zur bisherigen Tätigkeit der Kommission - denkbar.

2. Der Vorwurf, der Bericht klammere das Zustandekommen des Minderheiten-Schulgesetzes 1988 aus, *wird mit Hinweis auf die Seiten 23, 24 und 25 des Berichtes nachdrücklich zurückgewiesen.*
3. Unklarheit besteht für die Kommission darüber, ob die angeführten Einzelfragen auf Seite 2 des Briefes ("solche Fragen sind: . . .") den Vorwurf belegen sollen, der Bericht sei beschönigend und unkritisch, oder ob damit die Unvollständigkeit (" . . . nicht genügend oder überhaupt nicht erwähnt".) bewiesen werden soll.

Unabhängig davon kann zu den angeschnittenen Einzelfragen festgestellt werden:

- ▶ Politische Verhinderung der öffentlichen zweisprachigen Volksschule in Klagenfurt/
Ansteigen des Bekenntnisdrucks

Beide Fragen beziehen sich offensichtlich auf die 2. Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz (siehe dazu Ausführungen unter Punkt 1).

- ▶ Verpolitisierung der Kommission

Auf Wunsch der im Kärntner Landtag vertretenen Parteien wurden weitere drei Mitglieder in die Kommission aufgenommen. Gleichzeitig erfolgte eine Erweiterung der Kommission um zusätzliche Vertreter der slowenischen Volksgruppe. Da der Begriff "Verpolitisierung" nicht näher konkretisiert wird, entzieht er sich einer näheren Auseinandersetzung.

- ▶ Verhinderung des Zutritts für Kommissionsmitglieder zu den zweisprachigen Schulen

In der Beilage 23 ist dem Schreiben des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Kärnten an die Kommission zu entnehmen, daß den Kommissionsmitgliedern auf Wunsch die Möglichkeit zum Besuch zweisprachiger Schulen eröffnet wurde.

- ▶ Darstellung der zweisprachigen Volksschule und deren Umfeld vor 1988

Der Vorwurf wird unter Hinweis auf die Seiten 21 und 22 des Berichtes zurückgewiesen.

- ▶ Einführung von Schulversuchen

Auf Seite 31 des Berichtes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Einrichtung entsprechender Schulversuche von einigen Kommissionsmitgliedern als wünschenswert angesehen worden wäre.

- ▶ Einfluß der Politik und des Kärntner Heimatdienstes

Die Frage entzieht sich mangels konkreter Hinweise einer Behandlung. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob es Aufgabe der Kommission sein kann, Entwicklungen und Meinungsäußerungen politischer Organisationen zu kommentieren.

- ▶ Stundenausmaß für Sprache

Eine Rückfrage bei der Sitzung am 26.6. ergab, daß damit das Wochenstundenausmaß für den Unterrichtsgegenstand "Deutsch/Slowenisch" gemeint ist. Das Thema wurde in keiner der 15 Kommissionsitzungen bzw. endredaktionellen Beratungen artikuliert.

- ▶ Differenzierungsmaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, daß der Kommissionsbericht eine Weiterentwicklung der Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes für vordringlich hält (siehe Seite 15 des Berichtes).

▶ **Stellungnahme zur Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof**

Es erscheint unklar, welche Stellungnahme die Kommission zur Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof hätte abgeben sollen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß sich die Kommission durchaus mit der Frage der vierten Schulstufe - dort, wo die Organisation durch die Minderheiten-Schulgesetz-Novelle 1988 berührt wird - befaßt hat.

▶ **Zweitlehrereinsatz**

Die Kommission hat sich ausführlich mit der Ausbildung der Zweitlehrer, mit den Einsatzmodalitäten und den vorliegenden pädagogischen Erfahrungen befaßt. Hinweise auf "Gesetzwidrigkeiten" wurden in die Kommission nicht eingebracht.

▶ **Schlechterstellung der zweisprachigen Klassenlehrer**

Hinweise bzw. Vorschläge zu dieser Frage wurden von mehreren Seiten in die Kommissionsarbeit eingebracht und finden ihren Niederschlag unter anderem auf der Seite 13 des vorliegenden Berichtes.

▶ **Didaktische Werkstätten**

Dieser Vorwurf erscheint deshalb völlig unerklärlich, da sich ein eigenes Kapitel (siehe 4. "Zur Entwicklung der Didaktischen Werkstätten") mit dieser Frage befaßt. Es müssen Zweifel geäußert werden, ob die Ablehnung des Berichtes auf einer tatsächlich erfolgten Textdurchsicht beruht.

▶ **Werbung für den zweisprachigen Unterricht**

Der Vorwurf erscheint ebenfalls völlig unerklärlich und wird unter Hinweis auf das Kapitel 8 ("Maßnahmen zur Förderung der Zweisprachigkeit") zurückgewiesen.

▶ **Tätigkeit des Pädagogischen Institutes**

Bedauerlicherweise wurde in den Diskussionsbeiträgen zur Kommissionsarbeit die Frage der Lehrerfortbildung nur äußerst selten berührt. Unterlagen des Pädagogischen Institutes über seine Tätigkeit wurden deshalb eingeholt und in den Bericht aufgenommen.

▶ **Leiterbestellung**

Der Vorwurf wird unter Hinweis auf die Ausführungen in Punkt 10.2 des Berichtes zurückgewiesen.

▶ **Zweisprachige Zeugnisse**

Der Vorwurf erscheint insbesondere deshalb unerklärlich, weil diese Frage auf Seite 97 des Berichtes ausführlich behandelt wird und darüber hinaus die Kommissionsberatungen einen wesentlichen Einfluß auf die diesbezüglichen Bestimmungen in der Minderheiten-Schulgesetz-Novelle 1990 gehabt haben.

▶ **Anwendung des Slowenischen im Dienstweg**

Die Frage war durchaus Gegenstand der Beratungen in der Kommission. Im Hinblick auf die Komplexität von Fragen der Amtssprachen-Verordnung konnte in der Kommission zu dieser Frage keine einheitliche Auffassung gefunden werden.

▶ **Gesellschaftliche und sozialpsychologische Auswirkungen**

Forschungsprojekte wurden unter Mitbefassung der Kommission in Auftrag gegeben. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Kommissionsberichtes lagen allerdings noch keine Ergebnisse vor.

▶ **Vorwurf verzerrender Darstellungen**

Es erscheint unerklärlich, warum dieser Vorwurf nicht anhand konkreter Textstellen belegt wird bzw. warum die monatelange Arbeit an der Endfassung des Berichtes (die Rohfassung liegt seit Dezember 1990 vor) nicht für entsprechende Klarstellungen genutzt wurde.

Die angeführten politischen Forderungen (insbesondere nach Aufhebung der derzeitigen Gesetzeslage) bleiben dem "Zentralverband" selbstverständlich unbenommen, jedoch sollte diese Meinung nicht als Maßstab für die Beurteilung der Sachlichkeit und Seriosität des Berichtes herangezogen werden.